Audit Committee Institute

Audit Committee Quarterly

IV/2011
I/2012

Schwerpunktthema:
Zukunft
Herausforderungen für Aufsichtsräte

gefördert durch
KPMG

Inhalt

3 **Editorial**

Schwerpunktthema: Zukunft – Herausforderungen für Aufsichtsräte

4 Finanzmarktkrise und Unternehmenskontrolle
Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Klaus J. Hopt

9 Sind Familienunternehmen krisensicher?
Gespräch mit Dr. Jürgen Heraeus

11 Kann man Vertrauen im Unternehmen messen und steuern?
Prof. Dr.-Ing. Tom Sommerlatte

15 Rechnungslegung in Zeiten der Krise
Gespräch mit Prof. Dr. Jens Wüstemann

19 „Für mich überwiegen die negativen Aspekte eines Joint Audit."
Interview mit Dr. Rüdiger Grube

23 Zusammenarbeit des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrats im Blick der EU-Kommission
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Peter Hommelhoff

24 Kommentar zum EU-Verordnungsentwurf „Anforderungen an die Abschlussprüfung"
Prof. Dr. Bernhard Pellens, Prof. Dr. Theo Siegert

29 Abschlussprüfung und Corporate Governance
Prof. Dr. Joachim Hennrichs

33 Neue Vorschläge der EU und deutsche Regelungen im Vergleich

34 Vereinbarkeit von Abschlussprüfung und Beratung
Interview mit Prof. Dr. Reiner Quick

37 Zur Krisenbewältigung
Interview mit Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Bruno S. Frey

Brennpunkt

38 Die internationale Aufsichtsrat-Agenda 2012

Aktuelle Rechtsprechung

40 Höhere Sorgfaltspflichten für Experten im Aufsichtsrat

42 Nachträgliche Kürzung einer ergebnisabhängigen Vorstandstantieme

44 **Die Welt der Corporate Governance: Italien**

46 **Corporate Governance aktuell**

60 **Financial Reporting Update**

72 **Publikationen**

Impressum

Herausgeber:
Audit Committee Institute (ACI)

Leitung:
Matthias Vogler (ViSdP)

Wissenschaftliche Leitung:
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Peter Hommelhoff

Redaktion:
Astrid Gundel, Dr. Jochen Haußer, Ivona Kovacevic

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
Telefon 069 9587-3040, Fax 01802 11991-3040
E-Mail aci@kpmg.de
www.audit-committee-institute.de

Satz: stereobloc, Berlin
Druck: Druckerei Conrad GmbH, Berlin

Stand: 20.3.2012

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.
Printed in Germany. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Editorial

Steigende Konjunktur, Rekordumsätze, Exportwachstum – den aktuellen Meldungen zufolge entsteht leicht der Eindruck, dass die Turbulenzen am Finanzmarkt, die Eurokrise und die steigenden Staatsschulden keine nennenswerten Folgen für die Unternehmen in Deutschland haben. Doch dieser Eindruck täuscht – wie die Autoren in dieser neuen Ausgabe des Quarterly bestätigen. So hat die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise deutliche Spuren in der Unternehmenskontrolle, Rechnungslegung und nicht zuletzt auch in der Abschlussprüfung hinterlassen.

Die Finanzmarkt- und Bankenkrise hat in Deutschland, Europa und international zu stärkerer Bankenkontrolle geführt, die sich nun auch auf die allgemeine Unternehmenskontrolle zu übertragen droht. Doch ist die Corporate Governance von Banken auf die anderer Unternehmen übertragbar? In seinem Beitrag „Finanzmarktkrise und Unternehmenskontrolle" fordert Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Klaus J. Hopt Verhaltensänderungen anstelle zunehmender Anforderungen durch Recht und Kodex.

Auch in der Rechnungslegung macht sich die Krise deutlich bemerkbar. Stichworte wie Wertminderungen und Wertaufhellung im Aufstellungszeitraum fordern laut Prof. Dr. Jens Wüstemann nicht nur Unternehmen heraus, die im Geschäftsverkehr mit Griechenland stehen. Der Autor kommt zu der Auffassung, dass es in Zeiten erhöhter Unsicherheit besonders wichtig ist, für wesentliche Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die naturgemäß auf Schätzungen basieren, die zugrunde liegenden Bandbreiten genau zu definieren und im Rahmen der Berichterstattung präzise zu beschreiben.

„Lehren aus der Krise" hat nicht zuletzt auch die EU-Kommission gezogen und in neue Gesetzgebungsvorhaben zur Abschlussprüfung einfließen lassen. Im Fokus stehen vor allem Regelungen, die sich auf die Rolle des Abschlussprüfers im System der Corporate Governance und seine Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat auswirken. Diese werden von Prof. Dr. Joachim Hennrichs aus rechtswissenschaftlicher Sicht kritisch beleuchtet, und die Autoren Prof. Dr. Bernhard Pellens und Prof. Dr. Theo Siegert nehmen Stellung aus dem Blickwinkel des Prüfungsausschusses.

Die Entwicklungen der letzten Jahre haben spürbare Folgen für die Zukunft deutscher Unternehmen. Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte stehen ohne Zweifel vor großen Herausforderungen in der Steuerung und Überwachung ihres Unternehmens. Aber um es mit den Worten von Alan Kay zu sagen: „Die Zukunft kann man am besten voraussagen, wenn man sie selbst gestaltet." Es ist der Zeitpunkt gekommen, damit anzufangen.

Ihr

Klaus Becker

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Finanzmarktkrise und Unternehmenskontrolle

Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Klaus J. Hopt

Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Klaus J. Hopt (em.) des Hamburger Max-Planck-Instituts, Mitherausgeber des Handbuch Corporate Governance, 2. Aufl. 2009, des Handbuch Corporate Governance von Banken, 2011, und des Großkommentar zum Aktiengesetz. Er war Mitglied der High Level Group of Company Law der Europäischen Kommission und der Börsensachverständigenkommission des Bundesministeriums für Finanzen (BMF).

Die Finanzmarkt- und Bankenkrise hat zu einem Schub in der Unternehmens- und Bankenkontrolle (corporate and bank governance) geführt – in Deutschland, auf europäischer Ebene und international. Was an zusätzlicher Bankenkontrolle berechtigt ist, ist aber nicht ohne Weiteres allgemein für Unternehmen richtig. Bei der Unternehmenskontrolle gibt es viele Verbesserungen, vor allem solche bei der Aufsichtsratsarbeit. Probleme bleiben bei der Diversität und bei der Balance zwischen Unabhängigkeit und Kompetenz. International geht der Trend zur Einräumung eines Wahlrechts zwischen dem ein- und zweistufigen Board-System, jedoch auch zur Konvergenz der beiden. Immer mehr Anforderungen durch Recht und Kodex sind aber nicht die Lösung, wünschenswert sind Verhaltensänderungen. Vermehrte Aufmerksamkeit gilt der Durchsetzung, soweit möglich durch Selbstregulierung, sonst durch staatliche Aufsicht, persönliche Haftung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern und Sonderprüfung.[1]

Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die Unternehmenskontrolle

Finanzmarktkrise als Anlass vermehrter Unternehmenskontrolle

Mängel in der Unternehmenskontrolle werden vielfach als wesentliche Ursache der Finanzmarktkrise dargestellt. Das ist nicht richtig, sondern lenkt – bei Politikern und anderen interessengeleitet – davon ab, dass die Finanzmarktkrise nicht nur eine Folge von Marktversagen bei Finanzinstituten, sondern primär von Staatsversagen war, sicher in den USA, aber auch in Deutschland (Landesbanken). Statt populistischer Kochrezepte und gesetzgeberischer Überregulierung – wie historisch nach Krisen schon fast die Regel – tut wohlüberlegte, erfahrungsgestützte Reformarbeit not.

Europäische und deutsche Eingriffe in die Unternehmenskontrolle

Auf europäischer Ebene stehen erhebliche Änderungen bevor. Die Europäische Kommission hat dazu in ihrem Grünbuch „Europäischer Corporate Governance-Rahmen" vom 5.4.2011 weitreichende Überlegungen angestellt.[2] Für den Aufsichtsrat stehen Diversität, Evaluation, Vergütung, Risikomanagement, Reduzierung der Anzahl der Mandate und „comply or explain" auf dem Programm.

Weitere Eingriffe in die Unternehmenskontrolle stehen auch in Deutschland bevor. Zwar gibt es breitflächig Kritik an allen drei Grünbüchern[3] – wenn auch teilweise überzogen und politisch töricht („Auf den Müll") – ebenso wie am Deutschen Corporate Governance Kodex und der Kodex-Kommission (Überfrachtung sowie mangelnde Transparenz, Legitimation und sogar Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit). Aber statt mehr Zurückhaltung bei der Regulierung von Unternehmenskontrolle drohen eher umgekehrt weitere legislatorische Eingriffe. Zu nennen sind nur die Forderung nach einer Frauenquote, die Ergänzung oder gar Ersetzung des „comply or explain"-Mecha-

1 Der Schwerpunkt des Beitrags liegt auf dem Aufsichtsrat, nicht auf den anderen Akteuren der Unternehmenskontrolle (Aktionäre, Arbeitnehmer, Abschlussprüfer). Weitere Informationen finden sich in *Hopt,* Vergleichende Corporate Governance – Forschung und internationale Regulierung, ZHR 175 (2011), S. 444 ff. und Hopt/Wohlmannstetter, Hrsg., Handbuch Corporate Governance von Banken, München 2011.

2 Vgl. Quarterly II/2011, S. 4 ff.

3 Grünbuch „Corporate Governance in Finanzinstituten und Vergütungspolitik" vom 2.6.2010, Grünbuch „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise" vom 13.10.2010, Grünbuch „Europäischer Corporate Governance-Rahmen" vom 5.4.2011.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

nismus durch griffigere Sanktionen und eine gewisse Einbindung auch der kleinen Aktiengesellschaften (zuletzt CDU-Vorschläge zur Kodexregulierung). Schon in den letzten Jahren hat der Gesetzgeber mehrfach in den Selbstregulierungsprozess eingegriffen. Beispiele sind die individuelle Offenlegung der Vergütung 2005, der zwingende Selbstbehalt bei D&O-Policen der Gesellschaft für Vorstandsmitglieder 2009, das grundsätzliche Verbot des Überwechselns vom Vorstand in den Aufsichtsrat 2009 und die Vergütungsregelungen im Banken- und Nichtbankenbereich.

Gegen Gleichsetzung von Corporate Governance der Unternehmen und der Banken

Die Tendenz zu mehr Regulierung der Unternehmenskontrolle als Folge der Finanzkrise wird noch dadurch verstärkt, dass Maßnahmen zu mehr Bankenkontrolle auf die allgemeine Unternehmenskontrolle überzuschwappen drohen, etwa bei der Regelung der Vergütung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, in den Überlegungen zu einem zwingenden Risikoausschuss bis hin zu staatlichen „fit and proper"-Vorschriften für Aufsichtsratsmitglieder wie bei den Finanzinstituten.[4]

Tatsächlich sind die Probleme der Corporate Governance von Banken jedoch ganz andere als bei den Unternehmen. Der viel beschworene Prinzipal-Agenten-Konflikt besteht bei den Letzteren je nach Aktionärsstruktur zwischen den Aktionären und der Verwaltung bzw. zwischen der Minderheit und der Mehrheit. Bei den Banken geht es dagegen um den Schutz der Einleger, deren Sicherheitsinteressen andere sind als die der eher risikogeneigten Aktionäre. Deshalb gibt es auch ein besonderes Bankaufsichtsrecht mit Konzession und laufender Überwachung.

Echte und fragwürdige Verbesserungen bei der Unternehmenskontrolle

Zusammensetzung des Aufsichtsrats: Diversität

Am lautesten erklingt derzeit das Schlagwort Diversität. Dahinter verbirgt sich ganz Unterschiedliches. Seit 2009 sind als Folge der Finanzkrise und der Vergütungsdiskussion die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder Sache des gesamten Aufsichtsrats, was den Einfluss der Arbeitnehmer erheblich stärkt. Beflügelt durch den Aufschwung wird noch mehr Arbeitnehmermitbestimmung gefordert, obgleich die deutsche Regelung schon jetzt international ein Sonderweg ist, der Deutschland in Europa – zuletzt bei der Europäischen Privatgesellschaft – isoliert. Die Niederlande sind dazu mit ihrer Reform der Mitbestimmung viel vernünftiger, und die Europäische Aktiengesellschaft weist den richtigen Weg zu einer Verhandlungslösung.

Mehr Ausländer in deutsche Vorstände und Aufsichtsräte zu berufen, kann die Aufsichtsratstätigkeit in Bezug auf andere Märkte, Kulturen und Risiken verbessern.

4 *Weber-Rey,* ZGR 2010, S. 543.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

In den DAX-Unternehmen haben nach einer jüngsten Studie 27,8 Prozent der Vorstandsmitglieder einen ausländischen Pass – doppelt so viele wie 2000.

Zur Frauenquote ist auch international viel in Bewegung, nach Norwegen beispielsweise in Spanien, Frankreich und den Niederlanden. In der Schweiz ist das offenbar das derzeit heißeste Thema. International hinkt Deutschland hinterher. In nuce: Die Forderung nach mehr Gender-Diversität ist berechtigt, aber primär sozialpolitisch motiviert. An harten empirischen Befunden, inwieweit dadurch die Unternehmenskontrolle verbessert wird, mangelt es bisher noch.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats: Kompetenz versus Unabhängigkeit

Unabhängige Direktoren galten, ausgehend von den USA und Großbritannien, viele Jahre als Allheilmittel. Deutschland war diesbezüglich eher zögerlich, vor allem, was die auch von der Europäischen Kommission in ihrer Empfehlung von 2005 geforderte Unabhängigkeit von der Mutter bzw. dem herrschenden Aktionär angeht – eine Zurückhaltung, die angesichts der Unternehmensmitbestimmung nicht verwundert.

Nach Enron und im Zuge der Finanzkrise sind die Erwartungen an unabhängige Direktoren allerdings abgekühlt. Es wird jetzt wieder mehr die Notwendigkeit von Kompetenz im Aufsichtsrat und eines Financial Expert (Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung, seit 2009 §100 Abs. 5 AktG) betont. Der Zielkonflikt zwischen Kompetenz und Unabhängigkeit muss ausbalanciert werden.

Einstufiges Board oder Vorstand und Aufsichtsrat? Für ein Wahlrecht

Unser zweistufiges System ist international weniger verbreitet als das einstufige Board-System (USA, Großbritannien, Spanien) oder Mischsysteme wie in der Schweiz und Skandinavien. Überlegen ist keines der beiden. Viele Länder geben deshalb den Aktionären selbst die Wahl zwischen beiden Systemen (so z. B. Frankreich, Italien, Benelux, Portugal, Finnland und jüngst Dänemark). Das ist bei der Europäischen Aktiengesellschaft vorgeschrieben und wird auch für Deutschland gefordert (z. B. *Hopt, Leyens, Roth,* jüngst auch die *Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz* in ihrer Antwort auf das Corporate Governance-Grünbuch der Kommission). Zwar ist eine deutliche Konvergenz beider Systeme festzustellen, aber ein Wahlrecht ergäbe größere Freiheiten und Flexibilität für die Aktionäre.

Begrüßenswerte Veränderungen in der Aufsichtsratsarbeit

Die Aufsichtsratsarbeit ist in den letzten zehn Jahren erheblich effektiver geworden. Das liegt an den mittlerweile bei allen größeren Unternehmen gebildeten Ausschüssen, häufigeren Sitzungen, besserer Vorbereitung, Evaluierung mindestens alle drei Jahre, Reduktion der zusätzlichen Mandate und besserer Organisation der Aufsichtsratsarbeit. Weitere Anregungen kommen aus Großbritannien (UK Corporate Governance Code vom Juni 2010 – *vgl. Quarterly III/2010, S. 32).*

Offen ist, wie der Umgang mit unternehmerischen Risiken verbessert werden kann und welche Rolle dabei der Aufsichtsrat spielen sollte. Die Vorschläge der Europäischen Kommission in ihrem Grünbuch gehen zu sehr vom einstufigen Board aus, das selbstverständlich die Verantwortung für die Risikopolitik der Gesellschaft tragen muss, während dies in Deutschland Kernaufgabe des Vorstands bleiben muss, allerdings kontrolliert vom Aufsichtsrat. Auch gibt es durchaus verschiedene Möglichkeiten, mit unternehmerischen Risiken umzugehen, etwa durch einen Risk Officer oder, so bei den Banken, einen Risikoausschuss des Aufsichtsrats oder Berichterstattung des Risk Officer im Prüfungsausschuss oder im Plenum. Einzelheiten dazu müssen Sache der Gesellschaft selbst bleiben.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

So sinnvoll die verschiedenen Veränderungen in der Aufsichtsratsarbeit sind, entscheidend bleibt letztlich, wie die Aufsichtsratsmitglieder sich verhalten (dazu zuletzt die Befragung von Heidrick & Struggles 2011, *vgl. Quarterly II/2011, S. 36 ff.*). Dies führt zu der Frage, wie sich eine den jeweiligen Besonderheiten des Unternehmens adäquate Aufsichtsratskultur entwickeln lässt. Dabei kommt dem Aufsichtsratsvorsitzenden eine zentrale Rolle zu. Hilfreich ist auch mehr Aus- und Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder, wie von manchen Institutionen angeboten, zumal wenn dabei Anteils- und Arbeitnehmervertreter zusammenkommen. Dass dafür die Gesellschaften aufkommen, liegt nahe.

Vergütung als Frage des Anreizes oder Problem der Sozialverträglichkeit

Überzogene Vergütungen für Vorstand und Aufsichtsrat sind heute in aller Munde, in Deutschland und in vielen anderen Ländern. Ursprünglich bestand dazu die Vorstellung, dass die Organmitglieder durch Vergütungsanreize einen Ansporn zu besserer Leistung erhalten (sog. Alignment Theory). Spätestens seit der Finanzkrise ist die Sorge um Deckelung politisch und publizistisch in den Vordergrund getreten. Das Thema ist heute nur noch bedingt ein solches der Unternehmenskontrolle (ausgenommen Fehlanreize wie bei den Finanzinstituten vor der Krise), sondern hat primär eine gesamtgesellschaftliche Funktion.

Mehr Durchsetzung der Unternehmenskontrolle

Berechtigung und Grenzen der Selbstregulierung

Die Fortschritte bei der Unternehmenskontrolle waren in den letzten Jahrzehnten international vor allem der Kodex-Bewegung zu verdanken, also Setzung und Durchsetzung von Regeln durch „comply or explain". An deren Stelle ist bei den Finanzinstituten durchweg eine zwingende Regulierung getreten, so bei den Fehlanreizen durch Vergütung, der Prüfung und Durchsetzung der „fit and proper"-Anforderung an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und vielen anderen Verschärfungen der Bankenaufsicht. Zu bedenken ist jedoch, dass der Bankensektor schon immer und aus guten Gründen dem Konzessionssystem unterliegt. Bei den Unternehmen allgemein und ihrer Corporate Governance gilt das gerade nicht. Deshalb ist es zwar berechtigt, die Offenlegung zwingend vorzuschreiben, wie in § 161 AktG geschehen, und auch die Befolgung des „explain" durchzusetzen. Im Übrigen aber hat die Selbstregulierung große Vorteile der Flexibilität und Motivation. Selbstregulierung ist mitnichten ein Auslaufmodell.

Persönliche Haftung der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder

Ein zentrales Credo der Ordnungspolitik ist, dass Kontrolle und Haftung zusammengehören. Dem dienen Anforderungen an das Eigenkapital von Banken, das im Ernstfall haftet und verloren gehen kann. Damit ist die ökonomisch wichtige Haftungsbegrenzung der Aktionäre bei der juristischen Person durchaus vereinbar, und auch die Organe der Aktiengesellschaft haften nicht schlechthin für Fehler, die sie gemacht haben, sondern nur bei Verschulden und nur gegenüber ihrer Gesellschaft (§§ 93, 116 AktG). Nach der Business Judgement Rule handelt ein Vorstandsmitglied nicht pflichtwidrig, wenn es bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (§ 93 Abs. 1 S. 2 AktG).

Nach verbreiteter Ansicht mangelt es jedoch an der Durchsetzung dieser Organhaftung. Richtig ist, dass es verhältnismäßig wenige die Haftung bejahende Urteile gibt. Allerdings ist das bei der GmbH bereits anders und die geringe Zahl täuscht. Denn viele Fälle werden außergerichtlich über die D&O-Versicherung abgewickelt, durch Vergleiche erledigt oder ohne Publizität von Schiedsgerichten entschieden. Zuletzt

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

hat der Gesetzgeber nicht unproblematisch bei börsennotierten Aktiengesellschaften die Verjährung auf zehn Jahre verlängert (§ 93 Abs. 6 AktG n. F. 9.12.2010). Unabhängig davon hat sich im Gefolge der Finanzmarktkrise die Zahl der Organhaftungsprozesse vervielfacht.

Zur Sonderprüfung

Mangelnde Durchsetzung liegt häufig daran, dass es schwierig ist, überhaupt erst den Sachverhalt in Erfahrung zu bringen. Hier hilft ein Institut, das in Deutschland immer noch unterschätzt wird, in anderen Ländern wie den Niederlanden und der Schweiz aber eine erhebliche Bedeutung hat: die Sonderprüfung durch unabhängige Sachverständige. Diese kann auch eine Minderheit von Aktionären (in Deutschland ein Prozent des Grundkapitals oder anteiliger Betrag von 100.000 Euro) bei Gericht erreichen, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, dass bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind. Wenn die Sonderprüfung konzerndimensional ausgestaltet ist und wie etwa in den Niederlanden beim Enterprise Court die Zuständigkeit bei einem besonders sachverständigen und rasch zupackenden Gericht konzentriert ist, dann bringt die Sonderprüfung die Fakten zeitnah und zuverlässig auf den Tisch und kann, wie dort die Erfahrung zeigt, von der Hauptversammlung oder von Aktionären als gute Grundlage für einen Haftungsprozess genutzt werden. ■

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Sind Familienunternehmen krisensicher?

Gespräch mit Dr. Jürgen Heraeus

In Zeiten der Krise ist Finanzierungsspielraum gefragt – dies gilt für börsennotierte Unternehmen wie Familienunternehmen gleichermaßen. Dr. Jürgen Heraeus spricht Klartext: Er äußert Bedenken bei Finanzgeschäften, die keiner mehr versteht, und kritisiert die hemmungslose Schuldenpolitik, warnt jedoch auch vor Rezessionsszenarien. Ein Gespräch über Mut, Verantwortung und gemeinsame Werte eines Familienunternehmens.

Dr. Jürgen Heraeus ist Vorsitzender des Aufsichtsrats und Vorsitzender des Gesellschafterausschusses der Heraeus Holding GmbH.

Er ist zudem Mitglied in weiteren Aufsichtsräten sowie Präsidiumsmitglied des Bundesverbands der Deutschen Industrie e.V. (BDI) und Vorsitzender des Arbeitskreises China im Asien-Pazifik-Ausschuss (APA) der Deutschen Wirtschaft.

Sind Familienunternehmen aus Ihrer Sicht besser geeignet, Krisen zu überstehen?

In Zeiten der Krise ist Liquidität, das heißt Finanzierungsspielraum gefragt. Insofern haben börsennotierte Unternehmen und Familienunternehmen die gleichen Probleme mit den Banken.

Wie schaffen Sie es, Ihre Mitgesellschafter für eine gute Finanzausstattung des Unternehmens zu gewinnen?

Die Gesellschafter eines Familienunternehmens verfolgen eine langfristige Strategie, das Unternehmen über mehrere Generationen weiterzuführen. Sie haben ein großes Interesse daran, dem Unternehmen eine gute Eigenkapitalausstattung zu belassen und eine gemäßigte Ausschüttung zu akzeptieren. Natürlich können auch Fragen kommen: „Ist die Eigenkapitalquote mit über 50 Prozent nicht zu hoch? Fallen dem Management nicht andere Optionen ein?“ Eine hohe Liquidität ist in der Krise notwendiger denn je, wenn der gute Name allein für Kreditlinien nicht mehr ausreicht. Eine hohe Eigenkapitalquote wird auch deswegen unterstützt, weil das Management vieler Unternehmen im Private Placement nicht so erprobt ist. Bei der Frage von Finanzierungsinstrumenten sollte das Management nicht zu innovativ mit der Finanzierung umgehen, das hat besonders die jüngste Vergangenheit gezeigt. Innovative Finanzinstrumente wurden häufig selbst von den Banken nicht richtig verstanden, weil sie nicht wussten, was wirklich in die einzelnen Pakete gepackt worden war. Heraeus hat auch auf Instrumente wie z. B. das „Sale-and-Lease-Back“ verzichtet, weil damit nur stille Reserven als Gewinne realisiert werden. Das ist nicht in guten Zeiten erlaubt, sondern nur in großer Not. Der Wirtschaftsprüfer muss in solchen Fällen die Finanzierung erläutern, die Ermessensspielräume aufzeigen und auf Risiken eingehen.

Welche Bedeutung kommt dem Risikomanagement zu?

Der Gesetzgeber vermittelt den Eindruck, dass dem Management, das eine umfangreiche Risikoberichterstattung zusammenstellt, nichts mehr passieren kann. Der Aufsichtsrat kann die Risikoberichterstattung nicht im Einzelnen überblicken; sie ist zu umfangreich. Eine umfassende Berichterstattung erweckt bei manchem Leser den Eindruck, dass jetzt keine Risiken mehr entstehen können. So sagt beispielsweise

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

das Risiko Volatilität des Absatzes in China alleine noch nichts Entscheidendes aus. Wichtig ist etwa, welche Auswirkungen Risiken einer Rückrufaktion eines Automobilherstellers haben können, für den ein Familienunternehmen als Zulieferer tätig ist.

Hier ist vor allem wichtig, wie die Verträge ausgestaltet sind, insbesondere welche Klauseln das eigene Unternehmen vor Regressen des Automobilproduzenten schützen. Im Prinzip kommt es auf die „Management-Attention" an, das heißt das Management muss die Risiken verstehen, muss wissen, wann welche Maßnahmen zur Bewältigung der Risiken erforderlich sind, und mit welcher Priorität die Risiken beobachtet und gesteuert werden müssen. Analog muss der Aufsichtsrat Sachverstand vereinigen, um die richtigen Fragen zu stellen und die Antworten des Managements richtig einzuschätzen. Bei Heraeus werden im Gesellschafterausschuss die zehn bis 20 wichtigsten Risiken erläutert. Die übrigen Gesellschafter vertrauen diesem Gremium.

Diese Form der Arbeitsteilung ist bei Heraeus klar geregelt. Das Management hat die Pflicht, Aufsichtsrat und Gesellschafterausschuss über die Risiken und die Form des Managements der Risiken zu informieren.

Welche Bedeutung haben eine geordnete Unternehmensverfassung und der Familienkodex bei Heraeus?

Die langfristige Planung, rechtzeitige Vorbereitung, auch in Nachfolgefragen, Erfahrungen aus anderen Gremien, aus Fehlern anderer zu lernen, haben mich geleitet, die Weichen rechtzeitig zu stellen, auch wenn man einzelne Instrumente zunächst nicht brauchte. Die Entwicklung unseres Familienkodexes wurde im Gesellschafterkreis durch ein Bottom-Up-Vorgehen erarbeitet. Dabei erhielten die einzelnen Arbeitsgruppen Unterstützung durch externe Fachleute. Nach fünf Jahren haben wir in gleicher Weise den Kodex überarbeitet und an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Die Gesellschafterversammlung hat das Regelwerk diskutiert und verabschiedet. Diese breite Basis des Konsenses der Gesellschafter hat eine starke, positive Ausstrahlung auf die Mitarbeiter des Unternehmens; es stärkt das Wir-Gefühl und unsere Attraktivität für gute Mitarbeiter.

Wie planen Sie die Nachfolgeregelungen in den Führungspositionen?

Unser Kodex sieht vor, dass möglichst ein Familienmitglied das Unternehmen führt, mindestens aber den Aufsichtsrat leitet. Die Nachfolge wird bei Heraeus in einem umfassenden Programm vorbereitet und gleichberechtigt im Gesellschafterkreis entschieden. Sollte sich langfristig kein Familienmitglied für die Geschäftsführung oder den Aufsichtsratsvorsitz finden, so müssen sich die Gesellschafter die Frage stellen, ob sie noch „Best Owner" sind. Auf jeden Fall muss es eine Vertrauenskette zwischen Eigentümer und Unternehmen geben.

Die Rechtsform einer GmbH erscheint mir hier für Familiengesellschaften besser geeignet, um den Einfluss der Gesellschafter auf das Management ausüben zu können, als Aktiengesellschaften und KGaAs. ■

Das Interview wurde geführt von Matthias Vogler.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Kann man Vertrauen im Unternehmen messen und steuern?

Prof. Dr.-Ing. Tom Sommerlatte

Vertrauensmangel, wie er heute in vielen Unternehmen zunehmend zu spüren ist, stellt nicht nur ein atmosphärisches Problem dar, mit dem man leben kann. Er macht sich in konkreten Situationen und bei wichtigen strategischen und operativen Vorhaben negativ bemerkbar, indem der Abstimmungsaufwand steigt, innovative Initiativen versanden, unternehmensinterne Kooperation nicht klappt und unproduktives Absicherungsverhalten und Bedenkenträgertum um sich greifen. Auch zwischen den Unternehmen bewirken Misstrauen und die daraus resultierenden Absicherungsmaßnahmen immer höheren Aufwand und steigende Kosten. Viele Chancen gehen dadurch verloren.

Prof. Dr.-Ing. Tom Sommerlatte studierte Chemie und Chemische Verfahrenstechnik und erwarb den Master of Business Administration am INSEAD. Im Jahr 1970 trat er bei der Beratungsgesellschaft Arthur D. Little ein, für die er zahlreiche Unternehmen beriet, insbesondere in der Entwicklung von Innovations- und Wachstumsstrategien. Seit seinem Ausscheiden bei Arthur D. Little führt er seine beratende Tätigkeit im Rahmen der Osiris MIC GmbH fort, deren geschäftsführender Gesellschafter er ist.

Vertrauensmangel

Warum ist Vertrauen in den Unternehmen und in der Wirtschaft generell heute zu einem Problemthema geworden?

Die Ursache dafür ist im Zusammentreffen hoher Veränderungsdynamik in Unternehmen mit starken Erschütterungen in deren wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Umfeld zu suchen. Dadurch sind neue Anforderungen an Vertrauensbildung und -erhaltung entstanden, deren sich viele Führungskräfte nicht bewusst sind und auf die sie von ihrem Führungsverhalten her nicht vorbereitet sind. Sie tragen daher oft unbewusst zu schwelender Kritik und zum Vertrauensschwund ihrer Mitarbeiter und Geschäftspartner bei.

Was ist Vertrauen und wie entsteht es?

Vertrauen entsteht durch die Erfahrung von Glaubwürdigkeit, Verlässlichkeit und Authentizität, durch die sich die Erwartung herausbildet, dass sich auch das zukünftige Verhalten im erfahrenen Rahmen abspielen wird. Dabei müssen wir zwischen personalem Vertrauen und Systemvertrauen unterscheiden.

Personales Vertrauen bildet sich in der Beziehung zwischen Menschen heraus – die Führungskraft vertraut ihren Mitarbeitern und die Mitarbeiter vertrauen ihrer Führungskraft bei der gemeinsamen Aufgabenbewältigung. Die Führungskraft aus Unternehmen A vertraut dem Geschäftspartner aus Unternehmen B. Personales Vertrauen beinhaltet die Bereitschaft, von einem bestimmten Punkt an einen Vertrauensvorschuss zu geben und das Risiko einer Enttäuschung, eines Schadens einzugehen. Diese beiderseitige Bereitschaft entsteht erst über die Zeit, bevor wachsendes Vertrauen den Verhaltenswandel hin zu besserer Kooperation, zum Austausch von Wissen und zu gegenseitiger Unterstützung bewirkt.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Systemvertrauen bildet sich in Bezug auf eine Organisation, ein Unternehmen, eine Institution als Ganzes heraus, deren Funktionsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und Zuverlässigkeit sich erwiesen hat – man vertraut einem Lieferanten, der Zusagen immer eingehalten hat oder einer Fluggesellschaft, die man als sicher, pünktlich und zuvorkommend erfahren hat. Auch das Systemvertrauen beinhaltet die Bereitschaft, von einem bestimmten Punkt an einen Vertrauensvorschuss zu geben und das Risiko einer Enttäuschung, eines Schadens einzugehen. Es entsteht auch erst über die Zeit, bevor es Loyalität und Vereinfachung des Transaktionsaufwands bewirkt.

Durch hohe Veränderungsdynamik in den Unternehmen erodiert deren innere Vertrauensbasis

In den Unternehmen wechseln die Beziehungspartner und Aufgaben durch organisatorische Veränderungen häufiger, sodass personales Vertrauen immer weniger zustande kommen kann. Das Unternehmen als System verändert zudem seine Funktionsweise durch sog. Process Reengineering, wachsenden IT-Einsatz und Wettbewerbsdruck, sodass auch die Basis des Systemvertrauens destabilisiert zu werden droht. Unternehmen stehen daher heute vor der Herausforderung, die Stärken einer vertrauensbasierten Organisation trotz des schnellen Wandels zu wahren.

Unternehmensexterner Vertrauensschwund hat Innenwirkung

Die Verunsicherungen, die angesichts der allgegenwärtigen Risiken in der Gesellschaft zunehmend zu einem Dauerzustand werden – wie z. B. die Krisenanfälligkeit der Finanzwelt und deren unberechenbare Auswirkungen auf die reale Wirtschaft – machen nicht an den Unternehmensgrenzen halt. Hinzu kommt, dass selbst Unternehmen, die im Ruf guter Führung standen, in einen Strudel von Korruptionsfällen, Fehlverhalten ihrer Führungskräfte und Verstößen gegen den Datenschutz ihrer Mitarbeiter gerieten, was von den Medien vor aller Augen in einer Weise ausgebreitet wird, dass im Bewusstsein vieler Menschen ein generelles Misstrauen gegen „die Manager" entsteht. Die Führungskräfte der Unternehmen stehen daher vor der Herausforderung, trotz des externen Umfelds von Misstrauen die Basis für Kooperation, Engagement und Entwicklungsbereitschaft ihrer Mitarbeiter zu erhalten, die für die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Unternehmen unerlässlich ist.

Es geht um die richtige Balance von Kontrolle und Vertrauen

Untersuchungen haben gezeigt, dass „viel" Kontrolle Vertrauensbeziehungen belastet, Misstrauen signalisiert und eine Abwehrhaltung bei den Kontrollierten hervorruft.[1] Wenn Kontrolle dagegen dazu dient, Vertrauen im geschützten Rahmen gedeihen zu lassen, können sich Eigeninitiative und Motivation der Mitarbeiter entfalten. Solange Vertrauen noch wenig ausgeprägt ist, müssen die Kontrollsysteme geschützte Korridore bieten, innerhalb derer Vertrauen in Minischritten geübt werden kann. Im späteren Verlauf einer Vertrauensbeziehung sind es dann eher Supervision und Coaching, die die Vertiefung des gegenseitigen Vertrauens unterstützen, während ein zu enges Monitoring Vertrauen schwächt.

Es gibt jede Menge Systeme, Techniken, Prozessmodelle, Anbieter und Berater, um Steuerungs- und Kontrollverfahren aufzubauen, und die zu erwartenden Ergebnisse sind weitgehend sicht- und messbar. Vertrauen dagegen lässt sich nicht installieren, in Auftrag geben, anordnen und durchsetzen. Die zu erwartenden Ergebnisse lassen sich meistens nicht kausal nachweisen. Das ist auch einer der Gründe, warum viele Unternehmensführer ihr „Führungsheil" im Zweifelsfall immer wieder bei angeordneten Regulierungen, steuerbaren Prozessen und technischen Systemen suchen.

1 *Weibel* (2011), Vertrauen und Kontrolle in einer komplexen Welt, in: Vertrauen schaffen in einer immer komplexeren Welt. Forschung und Austausch zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu einer für die Unternehmensführung essentiellen Herausforderung, Trust Management Institut e.V., Wiesbaden.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Kontrolle kann man durchführen – aber wie gestaltet man Vertrauen?

In jedem Fall gilt: „Was man nicht messen kann, kann man nicht steuern". Das Trust Management Institute *(vgl. Glossar S. 14)* hat daher in enger Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern der Vertrauensforschung und interessierten Führungskräften Ansätze entwickelt, mit denen Merkmale des Vertrauensklimas im Unternehmen bestimmt und Schwachstellen auf ihre Ursachen im personalen und/oder Systemvertrauen zurückgeführt werden können. Denn das Vertrauensklima im Unternehmen entsteht durch das Zusammenspiel des von den einzelnen Führungskräften praktizierten Führungsverhaltens (Ebene des personalen Vertrauens), der operativen Verhaltensbedingungen im Unternehmen (Ebene des Systemvertrauens) und der unternehmensexternen Einflüsse.

Das Vertrauensniveau eines Unternehmens lässt sich zwar nicht quantifizieren wie etwa sein Kosten- oder sein Produktivitätsniveau. Aber mithilfe eines Merkmal-Modells des Vertrauensklimas lassen sich die Verhaltens-, Denk- und Empfindungsweisen der Führungskräfte und Mitarbeiter eines Unternehmens charakterisieren, um in ausreichender Annäherung ein aktuelles Vertrauensprofil des Unternehmens abzuleiten. Die „Messung" erfolgt in einer Stichprobe durch persönliche Befragung von Führungskräften und Mitarbeitern. Die Merkmalsdimensionen des Vertrauensklimas lassen sich mithilfe von sechs Fragenkomplexen erheben (vgl. Abbildung 1). Die Antworten auf die Erhebungsfragen werden in Form von „Benotung" der Merkmale (Skala: 1 = sehr gut bis 5 = mangelhaft) durch die Befragten und in Form ihrer verbalen Erläuterungen registriert. Durch Aggregieren der Benotung kommt man zum Vertrauensprofil des Unternehmens. Ist die Streuung der Benotung pro Merkmal hoch, so erweist sich typischerweise, dass im Unternehmen klimatische Unterschiede herrschen, die meistens durch Unterschiede in den personalen Vertrauensbeziehungen hervorgerufen werden. Zeigt das Vertrauensklima klare Schwachstellen bei einigen oder vielen Merkmalen, so lassen sich daraus typischerweise Rückschlüsse auf Probleme beim Systemvertrauen ziehen.

Abbildung 1: Merkmalsdimensionen des Vertrauensklimas

Wie wird im Unternehmen kommuniziert?	■ Verständlichkeit und Glaubwürdigkeit der Aussagen der Unternehmensleitung ■ Einhaltung der eingegangenen Engagements ■ Klarheit und Beständigkeit der Führung ■ Zugänglichkeit der Führung für Informationen, Argumente und Meinungen
Wie verlässlich funktioniert die Organisation?	■ Klarheit der Verhaltensregeln und Werte ■ Respektierung dieser Regeln und Werte ■ Raum für Initiative ■ Beziehung zwischen Führung und Mitarbeiterschaft
Welche Perspektive hat das Unternehmen?	■ Zukunftsfähigkeit des Unternehmens ■ Sicherheit der eigenen Beschäftigung ■ Fähigkeit des Unternehmens, Krisen zu bewältigen
Wie stark identifizieren sich die Mitarbeiter mit dem Unternehmen?	■ Reputation des Unternehmens ■ Gefühl, dazuzugehören ■ Bewusstsein, eine konstruktive Rolle zu spielen
Wie hoch ist die Wertschätzung der Mitarbeiter durch die Unternehmensleitung?	■ Fähigkeit der Mitarbeiter, den eigenen Beitrag zu erkennen ■ Anerkennung der individuellen Leistung ■ Gerechtigkeit der Belohnung ■ Möglichkeit der Selbstverwirklichung
Wie ausgeprägt ist das Zugehörigkeitsgefühl zu einer Gemeinschaft?	■ Rolle von Teamarbeit ■ Qualität der Teams ■ Teilhabe an einem gemeinsamen Ziel ■ Wertschätzung der gemeinsamen Leistung

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Um Mängel in den personalen Vertrauensbeziehungen zu erkennen und zu überwinden, bedarf es bei den betroffenen Führungskräften im Sinne und am besten im Rahmen eines Performance-Reviews der Bewusstwerdung und persönlichen Zielsetzung für ihre Vertrauenswürdigkeit und Vertrauensfähigkeit anhand einer Scorecard. In den meisten Fällen erweist sich, dass zwei oder drei Merkmale der personalen Vertrauensbeziehungen einer Führungskraft dem Vertrauensklima in ihrer Umgebung abträglich sind. Sich dessen klar bewusst zu werden, hilft den meisten Führungskräften, gezielt an sich zu arbeiten.

Probleme beim Systemvertrauen gehen häufig darauf zurück, dass der unsichtbare Vertrag zwischen dem Unternehmen und seinen Mitarbeitern, der immer neben den offiziellen vertraglichen und hierarchischen Regelungen besteht, durch Führungswechsel, Reorganisationsmaßnahmen und/oder Wettbewerbsdruck stillschweigend seine Gültigkeit verliert, ohne dass eine neue Vertrauensbasis in Sicht ist, die die Mitarbeiter akzeptieren können. Der unsichtbare Vertrag stellt eine meistens über die Zeit eingespielte Vereinbarung darüber dar, welche Erwartungen „das Unternehmen" an seine Mitarbeiter hat, welche Erwartungen die Mitarbeiter an das Unternehmen haben und wie diese Erwartungen erfüllt und gegenseitig aufgewogen werden. Um das dadurch gestörte Vertrauensklima im Unternehmen zu verbessern, ist es unumgänglich, die verletzten Vertragstitel des unsichtbaren Vertrags zwischen dem Unternehmen und den Mitarbeitern zu identifizieren und dort Abhilfe zu schaffen.

Das Trust Management Institute hat dafür in zahlreichen Untersuchungen die Struktur des in allen Unternehmen bestehenden unsichtbaren Vertrags erarbeitet, die sich aus den Bedürfnisschwerpunkten der Menschen ableiten lässt. Diese Bedürfniskategorien sind: Sicherheit, Handlungsspielraum, Flexibilität, Zugehörigkeit, Prestige, materielle Würdigung und Mitwirkung bei einer höheren Sache. Wie diese Bedürfnisse im einzelnen Unternehmen ausgeprägt sind und befriedigt werden, ist die eingespielte Besonderheit eines jeden Unternehmens und bestimmt weitgehend den „Deal", den die Mitarbeiter eingegangen sind. Sie vertrauen darauf, dass dieser „Deal" auch vonseiten des Unternehmens eingehalten wird. Veränderungen an diesem „Deal" sind möglich, stellen aber einen Vertrauensbruch dar, wenn sie einseitig und zum Nachteil der Betroffenen geschehen. Sich dessen nicht bewusst zu sein, führt zu dem Vertrauensproblem, das heute in vielen Unternehmen beklagt wird. Es zu überwinden, setzt voraus, den unsichtbaren Vertragszustand transparent zu machen und die Punkte zu erkennen, bei denen die Einhaltung abgenommen hat.

Die Zukunft

Angesichts der elementaren Bedeutung von Vertrauen für die Leistungsfähigkeit der Unternehmen und der zunehmenden Gefährdung des Vertrauensklimas durch unternehmensinterne und -externe Veränderungen ist es heute wesentlich, das Vertrauensniveau im Unternehmen zu bestimmen und die Bedingungen für ein sehr gutes Vertrauensklima zu schaffen. Darin besteht eine Controllingaufgabe, die heute ebenso wichtig geworden ist wie das Controlling der betriebswirtschaftlichen Performance und der Strategieumsetzung. Denn ein gutes Vertrauensklima wird zu einer der entscheidenden Wettbewerbsdifferenzierungen und zur Grundlage von Performance und strategischem Erfolg. Es gibt Ansätze, um die Entwicklung des Vertrauensklimas und seiner Voraussetzungen auf der Ebene des personalen Vertrauens und des Systemvertrauens zu messen und zu verbessern. Der Aufwand dafür ist begrenzt, die zu erzielenden praktischen Ergebnisse übertreffen immer wieder die Erwartungen. ■

Glossar

Das Trust Management Institute e.V. ist ein Kreis von Unternehmensführern, Wissenschaftsplanern und Management Consultants, der sich mit der Rolle von Vertrauen in Wirtschaft und Gesellschaft auseinandersetzt. Er bietet Führungskräften ein Forum für die Auseinandersetzung mit den Anforderungen der Vertrauensbildung und verfolgt drei Ziele:

- Sensibilisierung für die elementare Bedeutung von Vertrauen,
- Entwickung von Kompetenz, um auch in einer immer komplexeren Welt Vertrauen aufbauen und bewahren zu können,
- Erfahrungsaustausch über die praktischen Ansätze der Vertrauensbildung.

Weitere Informationen erhalten Sie unter *www.trust-management-institute.de*

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Rechnungslegung in Zeiten der Krise

Gespräch mit Prof. Dr. Jens Wüstemann

Trotz positiver konjunktureller Signale in Deutschland, guter Unternehmensdaten für das abgelaufene Geschäftsjahr und einer gewissen Beruhigung der Finanzmärkte hinsichtlich der Staatsschuldenkrise ist die derzeitige Lage noch immer von erheblicher Unsicherheit geprägt. Und auch die zurückliegende Finanz- und Wirtschaftskrise ist nicht in allen Unternehmensbilanzen vollständig verarbeitet. Prof. Dr. Jens Wüstemann gibt Einblicke in die Herausforderungen an die Rechnungslegung in Zeiten der Krise.

Prof. Dr. Jens Wüstemann ist Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsprüfung an der Universität Mannheim und Präsident der Mannheim Business School (MBS).

Wirtschaftliche Lage als Herausforderung auch für die Rechnungslegung

Herr Prof. Dr. Wüstemann, wie beurteilen Sie eigentlich die derzeitige wirtschaftliche Lage?

Deutlich positiver als noch vor wenigen Monaten. Zum einen feiern die deutschen Unternehmen betriebswirtschaftlich derzeit überwiegend Erfolge, wie man etwa an den Rekordergebnissen der DAX-30-Unternehmen für das abgelaufene Geschäftsjahr 2011 ablesen kann. Allein deren operative Gewinne lassen sich nach aktuellen Schätzungen auf mehr als 100 Milliarden Euro beziffern. Hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen spricht zudem viel dafür, dass die konzertierten Aktionen der Eurozone und des Internationalen Währungsfonds (IWF), gemeinsam mit dem Schuldenschnitt durch private Gläubiger und den Anstrengungen Griechenlands selbst, die Märkte beruhigen und ein Überspringen auf die Realwirtschaft begrenzen. Insofern stehen die Zeichen in der Eurozone derzeit – wie dies etwa die Direktorin des IWF, Christine Lagarde, kürzlich betonte – auf Stabilisierung.

Es ist dennoch unverkennbar, dass die europäische Staatsschuldenkrise erhebliche Auswirkungen auf die europäische Binnennachfrage hat – von Auswirkungen im direkten Geschäftsverkehr mit Griechenland ganz zu schweigen. Zusammen mit der abflachenden Konjunkturentwicklung Chinas und den nachwirkenden Konsequenzen der zurückliegenden Finanz- und Wirtschaftskrise verbleiben also Risiken, und der Ausblick ist von erheblichen Unsicherheiten gekennzeichnet.

Welche Herausforderungen ergeben sich hieraus aus Ihrer Sicht für die Rechnungslegung von Unternehmen?

Eine erste ganz naheliegende Herausforderung besteht bei allen Unternehmen, die im Geschäftsverkehr mit Griechenland stehen. Aber auch Unternehmen, die Finanzinstrumente halten, die durch die Staatsschuldenkrise betroffen sind, haben sorgfältig zu prüfen, in welchem Umfang nun Wertminderungen vorzunehmen sind. Nach den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS ergeben sich dabei Bewertungskonsequenzen sowohl für solche Staatsanleihen, die dem Wertminderungstest unterliegen (und bei denen

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

die zukünftig zu erwartenden Zahlungsströme zu schätzen sind), als auch für solche, die gemäß dem beizulegenden Zeitwert – Fair Value – zu bewerten sind.

Eine zusätzliche Herausforderung ergibt sich dadurch, dass sich für Unternehmen mit Abschlussstichtag 31.12. die Frage nach einer Wertaufhellung im Aufstellungszeitraum stellt: Da nämlich die abschließenden Gespräche, die über die tatsächliche Quote beim Schuldenschnitt entscheiden, erst jetzt geführt werden, ergibt sich die Frage, ob die Ergebnisse dieser Gespräche den Wert der griechischen Staatsanleihen „aufhellen" und daher auf den 31.12. des vergangenen Jahres zurückzubeziehen sind, oder aber „wertändernd" sind (und damit nicht die Wertverhältnisse am Abschlussstichtag betreffen).

Zentrale Bedeutung von Lagebericht und Konzernlagebericht hinsichtlich der Darstellung der zukünftigen Chancen und Risiken

Welche Bedeutung kommt Ihrer Meinung nach der Berichterstattung im Lagebericht in Zeiten der Krise zu? Kann man hier Tendenzen feststellen?

Lage- und Konzernlagebericht haben eine ganz zentrale Bedeutung, gerade in Zeiten der Krise: In ihnen sollen nicht nur der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft dargestellt werden. Es soll durch die gesetzlichen Vertreter insbesondere auch die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken beurteilt und erläutert werden, wobei zugrunde liegende Annahmen anzugeben sind. Die Lage des Unternehmens muss dabei in Einklang mit dem Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Jahres- bzw. Konzernabschluss der Gesellschaft stehen. Der Lagebericht ergänzt Jahres- und Konzernabschluss dahingehend, dass er die Lage der Gesellschaft mit ihren Zukunftsaussichten aus der Perspektive der Geschäftsführung darstellt und damit auch zwingend weniger objektiviert ist. Soweit Quantifizierungen von Risiken möglich sind – beispielsweise im Rahmen von aufgesetzten Risikofrüherkennungssystemen – sind diese zumindest innerhalb von Bandbreiten anzugeben. Es sollte sich dabei aber natürlich nicht um Scheinquantifizierungen handeln: Wo Risiken nur qualitativ benannt werden können, kann eine genaue Beschreibung sinnvoller sein. Gerade aber in Bezug auf Finanzinstrumente sind Quantifizierungen von Risiken regelmäßig möglich.

Können Sie einmal anhand von Beispielen verdeutlichen, wo Lageberichte Abschlussadressaten möglicherweise nicht ausreichend informieren?

Einen guten Anhaltspunkt bieten hier etwa die Feststellungen, die von der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit gemacht werden und über die Fehlerbekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger auch öffentlich einsehbar sind.

So wurde etwa mehrfach bemängelt, dass in den Lageberichten die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten unvollständig bzw. gar nicht dargestellt wurden. Auch Abhängigkeiten von Großkunden und Risiken, die sich durch Konzentrationen auf einzelne Geschäftssegmente ergeben könnten, wurden nicht adäquat dargestellt. Schließlich wurde von der Prüfstelle als fehlerhaft angesehen, dass auf voraussichtliche Chancen und Risiken im Zusammenhang mit beschlossenen und bereits eingeleiteten Ausweitungen der Geschäftstätigkeiten mit anderen Gesellschaften nicht hingewiesen wurde.

Auch im Hinblick auf Unternehmen in Krisensituationen wurden Fehler festgestellt: Als fehlerhaft wurde etwa gewertet, dass ein Unternehmen nicht auf seine sehr angespannte Liquiditäts- und Ertragslage hinwies, sowie keine hinreichenden Aus-

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

führungen zu bereits geplanten Sanierungsmaßnahmen enthalten waren. Auch als beschönigend zu charakterisierende Aussagen, dass sich die Gesellschaft positiv entwickeln würde – obwohl die Planungen Fehlbeträge erwarten ließen – wurden bemängelt.

In der Zusammenschau kann man vielleicht festhalten, dass Lagebericht und Konzernlagebericht nicht nur vom Gesetzgeber in den letzten Jahren massiv in ihrer Bedeutung aufgewertet wurden. Gerade in Krisenzeiten ist festzustellen, dass Kapitalmärkte – aber auch Prüfer und Aufsicht – diesem Thema höheres Gewicht beimessen.

Wertminderungen als besondere Herausforderung

Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Themen, die etwa im Rahmen von Aufsichtsratstätigkeiten von besonderem Interesse sind?
Gerade aufgrund ihrer Abhängigkeit von Ermessensentscheidungen sollten Wertminderungen von Vermögenswerten nach internationalen Bilanzierungsregeln IFRS im Fokus stehen: Langfristige Vermögenswerte sind periodisch auf Wertminderungen zu testen. Der hierbei zugrunde liegende sogenannte Wertminderungstest gemäß IAS 36 schließt im Anwendungsbereich die immateriellen Anlagewerte und somit den erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert mit ein. In Zeiten der Krise kann es hier erheblichen Abwertungsbedarf geben – etwa aus mehrheitlichen Beteiligungen.

Das Verfahren der Wertminderung unterscheidet sich in wesentlichen Aspekten von der außerplanmäßigen Abschreibung nach handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung und erfordert – betriebswirtschaftlich durchaus stimmig – ausführliche Investitionsrechnungen für einzelbewertbare Vermögenswerte (wie etwa Nutzungsrechte) und zusammengefasste Gruppen von Vermögenswerten (sogenannte zahlungsmittelgenerierende Einheiten). Diese Wertminderungstests basieren auf Schätzungen zukünftiger Zahlungsströme und ihrer angemessenen Abzinsung.

Hierbei sollten insbesondere die Plausibilität der Annahmen und die zugrunde liegenden Bandbreiten hinterfragt werden: Sind die Cashflow-Prognosen in Einklang mit den aktuellsten Planungsrechnungen des Managements und welche Konsequenzen würden sich bei veränderten Annahmen hinsichtlich eines Abwertungsbedarfs ergeben? Auch der Abzinsungssatz ist auf Plausibilität zu prüfen: Entsprechen die verwendeten Zinssätze den aktuellen Erwartungen hinsichtlich des Zinsniveaus am Markt? Werden die verwandten Kapitalkostensätze in ihrer Risikodimension den spezifischen Geschäftsfeldrisiken angepasst? Und wie vertretbar sind die Berechnungen des Werts in der Phase der ewigen Rente („Terminal Value"), der nach IFRS regelmäßig spätestens mit dem sechsten Jahr der Planung anfängt? Gerade die Annahmen für diese Phase der ewigen Rente, insbesondere hinsichtlich der Wachstumsrate, sind für den Gesamtwert von überragender Bedeutung.

Kann man also sagen, dass für Schätzwerte – etwa im Rahmen von Wertminderungstests nach IFRS – den Anhangangaben eine ganz besondere Bedeutung zukommt?
In der Tat sind aufgrund der Annahmenabhängigkeit bei der Wertermittlung Anhangangaben, wie sie auch von den IFRS gefordert werden, von entscheidender Bedeutung. Unternehmen, die sich der Transparenz verpflichtet fühlen, geben hier etwa an, ab welchem Wert bei der Festsetzung der Bewertungsparameter ein Abwertungsbedarf bestehen würde. Das Fehlen von Sensitivitätsanalysen dieser Art wurde im Übrigen ebenfalls von der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung bemängelt.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Pensionsverpflichtungen im Blickpunkt

Auch Pensionsverpflichtungen stehen zunehmend im Blickpunkt der Kapitalmärkte und von Aufsichtsorganen. Welche Auswirkungen hatte das vergangene Jahr auf Pensionsverpflichtungen?

Pensionsverpflichtungen und diesen gegenüberstehendes Pensionsvermögen haben eine große Auswirkung auf die langfristige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Unternehmen. Die der Bilanzierung zugrunde liegenden Annahmen sind dabei naturgemäß nicht nur von bereits eingetretenen Entwicklungen bestimmt, sondern enthalten in großem Umfang Erwartungen bezüglich der Zukunft. Deshalb ist die betriebliche Altersversorgung für Unternehmen auch aus Sicht der Rechnungslegung ein wichtiges Thema. Gerade in Zeiten der Krise sind die Annahmen hinsichtlich der Bewertung von Planvermögen von besonderem Interesse, weil Unterdotierungen auf vorhandene Risiken hinweisen. Dabei ist festzustellen, dass sich Unternehmen hinsichtlich des Ausfinanzierungsgrads zum Teil erheblich voneinander unterscheiden. Im internationalen Vergleich liegen, wie jüngste Studien zeigen, deutsche Unternehmen im Mittelfeld der Ausfinanzierung. Die Pensionsvermögen sind dabei vergleichsweise vorsichtig angelegt. Andererseits ist das Gesamtvolumen auch erheblich, wenn man sich verdeutlicht, dass sich Pensionsverpflichtungen für DAX-Unternehmen auf über 250 Milliarden Euro summieren. Im Schnitt konnten die Unternehmen im vergangenen Jahr beim Planvermögen aufgrund der Entwicklungen am Kapitalmarkt positive Renditen verzeichnen. Allerdings ist auch nicht zu verkennen, dass nicht alle Unternehmen die dem Planvermögen zugrunde gelegten Renditeziele in der Vergangenheit erreicht haben, was auf latente Risiken hinweist.

Ergeben sich insoweit Änderungen durch die Neufassung der Rechnungslegungsstandards zur Pensionsbilanzierung nach IFRS?

Die Änderungen durch die Neufassung des entsprechenden Standards (IAS 19 [rev. 2011]) mit Wirksamkeit für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2013 werden insbesondere eine höhere Volatilität des Eigenkapitals bewirken, weil die Verteilung von Veränderungen hinsichtlich der Pensionsverpflichtungen über mehrere Geschäftsjahre eingeschränkt wird. Zudem werden keine Zinserträge mehr auf der Grundlage der erwarteten Rendite ausgewiesen, sondern nach Maßgabe des Zinssatzes, der der Bewertung der Pensionsverpflichtung zugrunde liegt. Dies wird – wie auch Kritiker des alten Standards betonten – in unsicheren Zeiten besonders relevant werden.

Krisen und die Relevanz mehrwertiger (weil unsicherer) Erwartungen

Haben Sie zum Abschluss noch einen generellen Hinweis hinsichtlich der Rechnungslegung in der Krise?

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung basieren auf der Einwertigkeit: Chancen und Risiken werden zwangsläufig auf eine einwertige Größe reduziert, beispielsweise „den" Gewinn oder „das" Eigenkapital. Tatsächlich basieren viele dieser Größen aber auf mehrwertigen – weil unsicheren – Erwartungen. Aus informationeller Sicht ist es daher wichtig, für solche wesentlichen Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die naturgemäß auf Schätzungen basieren, die zugrunde liegenden Bandbreiten zu kennen und zu bewerten. Dieser allgemeine Hinweis gilt umso mehr, wenn in Zeiten erhöhter Unsicherheit – nämlich in der Krise – Rechnung gelegt wird: Denn erhöhte Unsicherheit heißt ja betriebswirtschaftlich nichts anderes als größere Bandbreiten. Der aufgeklärte Rechnungslegungsadressat und der Aufsichtsrat sind sich dieses Zusammenhangs bewusst. ■

Das Interview wurde geführt von Matthias Vogler.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

„Für mich überwiegen die negativen Aspekte eines Joint Audit."

Interview mit Dr. Rüdiger Grube

Die aktuellen Vorschläge zur EU-Reform der Abschlussprüfung sehen vor, dass die Zeitspanne der Zwangsrotation um drei auf neun Jahre durch eine Gemeinschaftsprüfung, ein sog. Joint Audit, verlängert werden kann. Dr. Rüdiger Grube, Vorstandsvorsitzender der Deutsche Bahn AG, schildert seine Einstellung zu den verschiedenen Aspekten eines Joint Audit, die er aus seiner persönlichen Erfahrung – vor allem als Chairman des Board of Directors von EADS – gewinnen konnte.

Dr. Rüdiger Grube ist seit dem 1.5.2009 Vorsitzender des Vorstands der Deutsche Bahn AG und der DB Mobility Logistics AG. Zuvor war Dr. Grube im Vorstand der Daimler AG u. a. verantwortlich für das Ressort Konzernentwicklung sowie für alle Nordostasien-Aktivitäten. Darüber hinaus war er Chairman des Board of Directors des europäischen Luft- und Raumfahrtunternehmens EADS.

Qualität der Abschlussprüfung

Nach Auffassung von EU-Kommissar Barnier hat die Finanzkrise offenbart, dass die Qualität der Abschlussprüfungen zu wünschen übrig lässt. Welche Aspekte zeichnen aus Ihrer Sicht eine hohe Qualität der Abschlussprüfung aus?

Zunächst einmal bin ich nicht der Auffassung, dass die Qualität der Abschlussprüfung zu wünschen übrig lässt. Wir sind mit der Qualität unserer Abschlussprüfung jedenfalls sehr zufrieden. In den großen Unternehmen sind die Prozesse standardisiert und durch die Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) haben wir in den letzten Jahren intensiv an der Verbesserung unserer internen Kontrollsysteme gearbeitet.

Aus diesem Grund ist die Qualität der Abschlussprüfung abhängig von dem Know-how, das die Prüfungsgesellschaften bezüglich der Prozesse und Besonderheiten des Unternehmens mitbringen. Dieses Know-how beruht zum einen auf den fachlichen Fähigkeiten und zum anderen auf der Erfahrung der Prüfungsteams.

Ein weiterer Aspekt ist die Diskussion von speziellen Sachverhalten, die in jedem Abschluss auftauchen. Auch hier ist eine tiefe Kenntnis des Unternehmens unabdingbar, um eine vernünftige Beurteilung zu erreichen.

Trägt die Verantwortlichkeit zweier Prüfungsgesellschaften für die Abschlussprüfung demnach insgesamt zur Erhöhung ihrer Qualität bei?

Das ist schwer zu beurteilen. Wenn ich eine zweite Prüfungsgesellschaft habe, dann ist meines Erachtens der Hauptaspekt eine Kontrolle der Prüfungsgesellschaften untereinander. Da bei einem Joint Audit die Prüffelder aufgeteilt werden, habe ich dadurch eigentlich keinen Effekt. Zusätzliches Know-how bekomme ich durch einen Joint Audit nur bedingt, denn die „Big 4", an denen man als internationaler Konzern nicht vorbeikommt, haben aufgrund ihrer Größe und Internationalität eine hervorragende Expertise und decken alle relevanten Fachbereiche ab.

Außerdem darf man nicht verkennen, dass die Unternehmen in den letzten Jahren enorm an der Verbesserung der Ab-

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

schlussprozesse und -kontrollen gearbeitet haben und die Abschlüsse über eine hohe Qualität verfügen. Dazu kommen die internen Gutachten und die Peer Reviews der Prüfungsgesellschaften. Alles ist darauf ausgerichtet, die Qualität zu verbessern.

Welche einzelnen Aspekte eines Joint Audit sehen Sie besonders positiv? Gibt es aus Ihrer Sicht auch Umstände, die zur Minderung der Qualität der Prüfung führen?

Für mich überwiegen die negativen Aspekte eines Joint Audit. Die Folge ist nämlich regelmäßig erhöhter Abstimmungsaufwand sowohl zwischen den Prüfungsgesellschaften untereinander als auch mit dem Unternehmen. Hinzu kommt, dass die wenigsten Sachverhalte im Rahmen der Prüfung schwarz oder weiß – also eindeutig – sind. Oft gibt es Auslegungs- und Interpretationsspielräume, die teilweise in der kurzen Zeit der Abschlussprüfung geklärt werden müssen. Die Abstimmung mit einem Prüfer kann bereits sehr zeitaufwendig sein. Hat man einen Kompromiss ausgehandelt und muss dann noch den zweiten Prüfer überzeugen, der mit seiner Unterschrift auch die volle Verantwortung für die Prüfung trägt, so führt das zu zeitlichen Verzögerungen und Ergebnissen, die nicht immer im Sinne des Unternehmens sind.

In der Praxis eines Joint Audit werden die Verantwortlichkeiten der Abschlussprüfer auf die einzelnen Bereiche oder Gesellschaften aufgeteilt. Inwieweit sehen Sie ein Risiko, dass bestimmte Bereiche oder Risiken durch keine der beiden Prüfungsgesellschaften abgedeckt werden?

Diese Aufteilung der Bereiche oder Risiken ist für mich eine Abstimmungs- und Kommunikationsleistung zwischen den Prüfungsgesellschaften, die in der Praxis keine Schwierigkeit darstellen sollte.

Schwierig sind nur die Schnittstellen, die reibungslos funktionieren müssen. Dazu ist es erforderlich, dass die Prüfungsgesellschaften den gleichen oder einen ähnlichen Prüfungsansatz verfolgen. Sonst geht es schief und es kommt zu Problemen.

Praktische Durchführung der Prüfung

Wie schätzen Sie das Projektmanagement der gemeinschaftlichen Prüfung ein hinsichtlich dessen Stimmigkeit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz?

Damit ein Joint Audit rund läuft, ist ein erhöhtes Maß an Kommunikation erforderlich. Dies schließt auch den Mandanten ein, der viele Informationen doppelt verteilen muss. Die Anzahl der Abstimmungsmeetings steigt. Bei einem guten Projektmanagement und dem gemeinsamen Willen, eine effektive und effiziente Prüfung durchzuführen, stellt dies dank der technischen Kommunikationsmöglichkeiten kein Problem dar.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Inwieweit hat sich die Doppelbesetzung der Rolle des leitenden Wirtschaftsprüfers auf die Planung und Durchführung der Prüfung ausgewirkt?
Jede Prüfungsgesellschaft sieht in ihren Prüfungsfeldern natürlich besondere Schwerpunkte, die abgedeckt werden müssen. Ist nur ein Prüfer am Werk, konzentrieren sich diese Schwerpunkte etwas stärker. Aber auch hier gilt: Eine gute Abstimmung ist das A und O, damit sich jeder Beteiligte auf das Wesentliche konzentrieren kann.

Wie empfanden Sie die Gespräche über die Auslegung von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen Ihrer beiden Ansprechpartner in zeitlicher und inhaltlicher Sicht? Haben Sie den Eindruck, dass Sie mit zwei Abschlussprüfern einen größeren Spielraum für Bilanzierungssachverhalte erreichen können?
Wie bereits gesagt: Nicht jeder Sachverhalt im Rahmen der Bilanzierung ist eindeutig und muss daher interpretiert und diskutiert werden. In der Regel funktioniert das auch mit zwei Prüfern. Schwierig wird es, wenn die Grundsatzabteilungen der Prüfungsgesellschaften unterschiedliche Meinungen zu Themen haben. Dann können die Abstimmungsprozesse sowohl zeitlich als auch inhaltlich problematisch werden.

Welchen Eindruck konnten Sie vom internen Abstimmungsprozess zwischen den beiden Abschlussprüfern gewinnen?
Aus Prozesssicht empfand ich es immer als positiv, dass die Prüfer in der Regel mit einer abgestimmten Meinung zu mir kamen. Aus Bilanzierungssicht war es dann oft schwierig, noch etwas im Sinne des Unternehmens zu bewegen.

Wie beurteilten die mit der Abschlussprüfung betrauten Unternehmensmitarbeiter den Abstimmungsprozess mit zwei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften?
Für die Mitarbeiter ist ein Joint Audit in der Regel mit zusätzlicher Arbeit verbunden. Auch wenn die Prüffelder aufgeteilt wurden, gab es besonders an den Schnittstellen Doppelarbeit für die Mitarbeiter, da Sachverhalte zweimal erklärt werden mussten.

Joint Audit und der Aufsichtsrat

Wie haben Sie die Berichterstattung zweier Abschlussprüfer bei den Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses wahrgenommen?
Ich kann hier lediglich auf meine Erfahrungen aus meiner Zeit bei der EADS als Chairman des Boards zurückgreifen. Die Berichterstattung war angemessen und auch die Abstimmung zwischen den beiden Abschlussprüfern hat für mich sehr gut funktioniert.

Konnten die beiden Wirtschaftsprüfer die Fragen zu schwierigen Sachverhalten unverzüglich und aufeinander abgestimmt beantworten?
In der Regel ja.

Konnten Sie Unterschiede zur Diskussion des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses mit einem einzelnen Abschlussprüfer feststellen?
Wenn nur ein Abschlussprüfer berichtet, ist die Diskussion natürlich einfacher – insbesondere die Beantwortung spontaner Nachfragen. Denn die Koordination und Abstimmung zwischen den beiden Abschlussprüfern fällt weg. Jenseits dieses prozessualen Aspekts habe ich keine Unterschiede festgestellt.

Honorar

Wie haben Sie die Honorarverhandlungen mit den beiden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erlebt?
Da man einen direkten Vergleich zwischen den Prüfungsgesellschaften hat, besitzt man an der einen oder anderen Stelle schon eine bessere Verhandlungsposition. Insgesamt unterscheiden sich die Verhandlungen aber nicht sehr.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Wie haben sich die Honorargespräche zur Prüfung der gesonderten Berichterstattung oder den Sonderprüfungsaufgaben gestaltet?

Bei den Sonderaufgaben, die klar einer Prüfungsgesellschaft zugeordnet werden konnten, habe ich keine Unterschiede festgestellt. Für die wenigen Fälle, in denen eine klare Zuordnung nicht vorhanden war, konnte man natürlich Angebote von beiden Gesellschaften einholen und hatte eine bessere Position.

Wie hoch schätzen Sie den prozentualen Mehraufwand hinsichtlich des Prüfungshonorars ein, der alleine aufgrund des Joint Audit angefallen ist?

Der Prüfungsaufwand ist natürlich höher als bei nur einer Gesellschaft, da zusätzliche Abstimmungsprozesse anfallen und die Berichtsprozesse in den Prüfungsgesellschaften nach wie vor eingehalten werden.

Was nicht zu unterschätzen ist, sind die Zusatzarbeiten für den Mandanten. Denn auch hier entsteht ein nicht zu vernachlässigender zusätzlicher Arbeitsaufwand für die Mitarbeiter.

Wie beurteilen Sie das Verhältnis zwischen dem finanziellen Mehraufwand und der möglichen Qualitätssteigerung der Abschlussprüfung?

Das kommt auf die individuelle Situation des Unternehmens an. Legt man besonderen Wert auf eine zusätzliche Prüfungsgesellschaft, auch um nach außen zu dokumentieren, dass man alles tut, um einen hochwertigen Abschluss zu erstellen, dann können die zusätzlichen Kosten gerechtfertigt sein.

Wenn man gute Abschluss- und Kontrollprozesse etabliert hat und die Qualität bereits zu Beginn des Prozesses durch die Erstellung erreicht und nicht erst durch die Kontrolle oder Prüfung, dann reichen meines Erachtens unsere bisherigen Prüfungen aus. Die zusätzlichen Kosten, die durch einen Joint Audit entstehen, stiften dann keinen angemessenen Nutzen. ■

Das Interview wurde geführt von Ulrich Maas.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Zusammenarbeit des Abschluss-prüfers und des Aufsichtsrats im Blick der EU-Kommission

Angestachelt durch den Larosière-Bericht, der das Versagen sämtlicher Aufsichtsstellen in der Finanzmarktkrise beklagt, will die EU-Kommission die Abschlussprüfung und ihre Regelung für die Prüfung in Banken, Versicherungen und allen Börsengesellschaften in den Unternehmen von öffentlichem Interesse in die eigenen Hände des europäischen Gesetzgebers legen. Kernvorschläge im Entwurf für eine Abschlussprüfer-Verordnung sind bekanntlich die externe Zwangsrotation des Abschlussprüfers nach fünf Jahren, das Verbot von Nichtprüfungsleistungen beim zu prüfenden Unternehmen, die Konzentration der großen WP-Gesellschaften auf das reine Prüfungsgeschäft und immer noch, wenn auch ganz wesentlich entschärft, die Gemeinschaftsprüfung durch eine der „Big 4"-Prüfungsgesellschaften zusammen mit einem sonstigen Abschlussprüfer.

Aus dem Blickwinkel der Wirtschaftsprüfer sind diese Verordnungsvorschläge der Kommission schon vielfältig kritisch gewürdigt worden – namentlich vom Institut der Wirtschaftsprüfer. Auch Berufsfremde aus der Wissenschaft und vor allem der Praxis der zu prüfenden Unternehmen haben sich mittlerweile zum Verordnungsentwurf geäußert. Herausragende Bedeutung kommt dabei jener Stellungnahme zu, welche sämtliche DAX-30-Unternehmen durch die Vorsitzenden ihrer Prüfungsausschüsse abgegeben haben. Das Quarterly freut sich daher über den Bericht, den die Ausschussvorsitzenden Prof. Pellens und Prof. Siegert über diese DAX-30-Stellungnahme im Folgenden erstatten und über den Bericht aus der Feder von Prof. Hennrichs zur Stellungnahme, welche die Hochschullehrer des Bilanzrechts zum Verordnungsentwurf abgegeben haben.

Mit diesen beiden Beiträgen möchte das Quarterly seine sachkundigen und erfahrenen Leser anregen, sich mit Kommentaren aus ihrer speziellen Sicht zu den Kommissionsvorschlägen am Prozess der europäischen Gesetzgebung zur Reform der Abschlussprüfung nachdrücklich zu beteiligen. Denn es gilt der Gefahr entgegenzuwirken, dass sich über die Kommissionsvorschläge und ihre Umsetzung die Qualität der Abschlussprüfung einschneidend verschlechtert. In Deutschland könnte das in den Unternehmen von öffentlichem Interesse die Arbeit ihrer Aufsichtsräte nachhaltig beeinträchtigen. ■

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Peter Hommelhoff

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Kommentar zum EU-Verordnungsentwurf „Anforderungen an die Abschlussprüfung“

Prof. Dr. Bernhard Pellens, Prof. Dr. Theo Siegert

In den letzten Jahren hat sich die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer deutlich intensiviert. Abschlussprüfer sehen sich zunehmend als Beauftragte des Aufsichtsrats und stehen in regelmäßigem Kontakt zum Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. Aufsichtsratsvorsitzenden. Auch von regulatorischer Seite soll das Zusammenspiel zwischen Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfer nun noch deutlich gestärkt werden. Die EU-Kommission hat nach dem Grünbuch zur Abschlussprüfung (2010) entsprechende Ideen zum Thema der Wirtschaftsprüfung in Form eines EU-Verordnungsentwurfs vorgelegt.[1] Im Folgenden soll zunächst kurz das Zusammenspiel zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer dargestellt werden, um anschließend auf die zentralen Punkte des EU-Verordnungsentwurfs einzugehen.

Prof. Dr. Bernhard Pellens ist Inhaber des Lehrstuhls für Internationale Unternehmensrechnung an der Ruhr-Universität Bochum und Honorarprofessor des CDHK der Tongji Universität Shanghai, VR China. Seit 2003 ist er Vizepräsident der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.

Prof. Dr. Theo Siegert ist Geschäftsführer des Familienunternehmens de Haen-Carstanjen & Söhne. Er ist zudem Mitglied in verschiedenen Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie Lehrbeauftragter und Honorarprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Seit 2007 ist er Präsident der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.

Abschlussprüfung aus der Perspektive des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat ist an verschiedenen Stellen in den Prüfungsprozess des Abschlussprüfers involviert. Folgende fünf Berührungspunkte lassen sich dabei identifizieren.

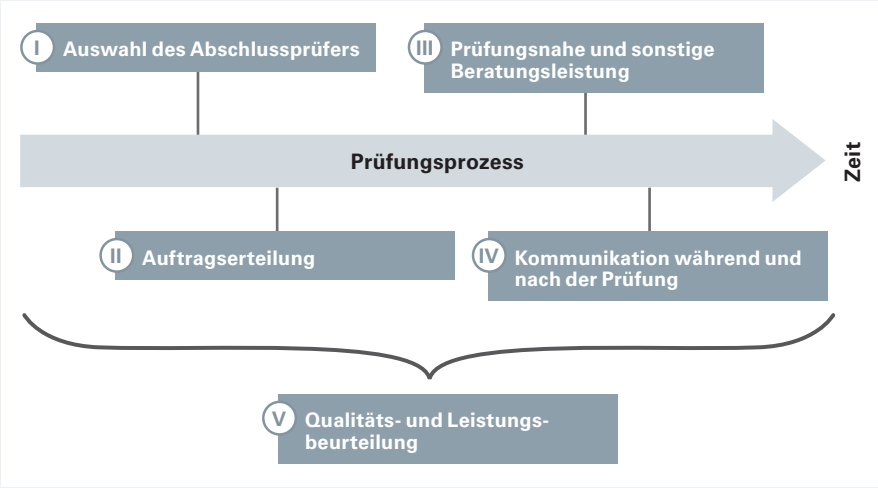

Zunächst hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung eine Abschlussprüfungsgesellschaft zur Wahl vorzuschlagen. Bei der gegebenenfalls vorhergehenden Ausschreibung des Prüfungsmandats sind zahlreiche Aspekte zu berücksichtigen, etwa:

- Fach- und Branchen-Know-how des Prüfungsteams,
- Unabhängigkeit der Prüfer und der Prüfungsgesellschaft,
- Qualität des Netzwerks der Prüfungsgesellschaft,
- Kompatibilität der verwendeten IT-Tools mit den IT-Systemen des zu prüfenden Unternehmens und nicht zuletzt das
- Prüfungshonorar.

Als Vertrauensprodukt ist die Auswahl der Abschlussprüfung sehr stark von der Reputation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abhängig. Für die Reputation sind insbe-

1 Vgl. *Hommelhoff*, DB 2012, S. 389 ff.; *Lanfermann/Maul*, BB 2012, S. 627 ff.; *Freidank/Velte*, ZCG 2012, S. 26 ff.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

sondere die internationale Verbreitung und auch die Größe der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wichtige Indikatoren. Insofern ist es wenig verwunderlich, dass sich der Markt für Wirtschaftsprüfungsleistungen von der Anbieterseite wie generell in Märkten für Vertrauensgüter deutlich konzentriert hat. Für den Aufsichtsrat international agierender Unternehmen ist es naheliegend, sich bei der Abschlussprüferauswahl auf die internationalen Marktführer zu konzentrieren. Aufgrund der hohen Reputation kann die Wahrscheinlichkeit, dass letztlich eine Fehlleistung durch den beauftragten Abschlussprüfer erbracht wird, reduziert werden.

Die Hauptversammlung beschließt nach § 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG jährlich neu über die Bestellung. Die Erteilung des Prüfungsauftrags wird vom Prüfungsausschuss- bzw. vom Aufsichtsratsvorsitzenden vorgenommen, wobei das Prüfungshonorar vereinbart wird und vom Prüfungsausschuss ggf. unternehmensindividuelle Prüfungsschwerpunkte festgelegt werden. In unternehmensindividuellen Prüfungsrichtlinien sind darüber hinaus – im Rahmen der gesetzlichen Regelungen – meist auch Grenzwerte für weitere genehmigungs- bzw. anzeigepflichtige zusätzliche Tätigkeiten des Abschlussprüfers festgelegt.

Als Beauftragter kontaktiert der Abschlussprüfer regelmäßig den Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. Aufsichtsratsvorsitzenden, um besondere Punkte zu diskutieren, die im Rahmen des Prüfungsprozesses auftreten. Zudem berichtet der Aufsichtsratsvorsitzende auf der Hauptversammlung über die Abschlussprüfung und die Prüfungsergebnisse, die der beauftragte Wirtschaftsprüfer gewonnen hat.[2]

Abschließend hat der Aufsichtsrat die Qualität der erbrachten Prüfungsleistung zu beurteilen. Die Abschlussprüfung ist eine Dienstleistung und als solche auch ein Vertrauensprodukt. Daher ist es wichtig, dass neben formalen und materiellen Anforderungen an den Abschlussprüfer zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Abschlussprüfer ein Vertrauensverhältnis besteht.

Entwurf einer EU-Verordnung zur Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Der von der EU-Kommission im November 2011 veröffentlichte Verordnungsentwurf über *spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse*[3] greift in den beschriebenen Prüfungsprozess ein und beeinflusst damit auch die Arbeit von bzw. die Anforderungen an Aufsichtsräte. Im Folgenden werden die für das Zusammenspiel zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfung wesentlichen angedachten Änderungen des EU-Verordnungsentwurfs dargestellt und vor dem Hintergrund der oben formulierten Erwartungen des Aufsichtsrats an den Abschlussprüfer bzw. den Prüfungsprozess gewürdigt. Die Ausführungen geben die Stellungnahme der Prüfungsausschussvorsitzenden der DAX-30-Unternehmen wieder.[4]

Auswahl des Abschlussprüfers

Hinsichtlich der Frage nach der Auswahl des Abschlussprüfers sieht Art. 32 Tz. 2 der angedachten Verordnung der EU-Kommission vor, dass der Prüfungsausschuss eine Empfehlung von in der Regel mindestens zwei potenziellen Prüfungsgesellschaften an den Aufsichtsrat richten muss. Diese ist zu begründen. Die Empfehlung soll letztlich der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

2 Vgl. dazu auch Deutscher Corporate Governance Kodex, Abschnitt 7.

3 Der Verordnungsentwurf ist unter *http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/docs/reform/COM_2011_779_de.pdf* abrufbar.

4 Vgl. hierzu die Stellungnahme der Prüfungsausschussvorsitzenden unter *http://www.sg-dgfb.de/images/stories/Publikationen/2012/PA-EU_Verordnung_final.pdf.*

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Diese Verpflichtung des Prüfungsausschusses zur Vorlage von zwei Vorschlägen an den Aufsichtsrat ist aus folgenden Gründen wenig sinnvoll:

- In den Fällen, in denen der Aufsichtsrat mit der Entscheidungsvorlage des Prüfungsausschusses nicht übereinstimmt, sollte es den Gremien überlassen werden, ob der Prüfungsausschuss um einen Alternativvorschlag gebeten oder im Aufsichtsrat gemeinsam eine Entscheidung erarbeitet wird.
- Es ist zwar sachgerecht, dass die Aktionäre in der Hauptversammlung über die Benennung des Abschlussprüfers abstimmen. Jedoch erscheint es kontraproduktiv, dass zwei Alternativen zur Abstimmung stehen. Der Prüfungsausschuss hätte zur Vorbereitung mit zwei Abschlussprüfern finale Prüfungsaufträge zu verhandeln. Darüber hinaus wäre hier der Fall denkbar, dass sich die Hauptversammlung für die zweite Präferenz des Prüfungsausschusses/Aufsichtsrats entscheidet und die präferierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund der Terminierung der Hauptversammlung aber bereits das erste Quartal einer prüferischen Durchsicht unterzogen hat. Dies würde zu erheblichen Ineffizienzen bei der Prüfung führen.
- Wählt die Hauptversammlung – um dieses Risiko zu vermeiden – den Abschlussprüfer bereits für das dem Geschäftsjahr folgende Jahr, können hieraus für den aktuellen Abschlussprüfer negative Anreize entstehen, wenn sich die Hauptversammlung entgegen dem Vorschlag des Aufsichtsrats für einen Prüferwechsel entscheidet.

Zudem sieht die angedachte Verordnung in Art. 32 Tz. 3 a) vor, mindestens eine mittelgroße Prüfungsgesellschaft zur Teilnahme an Ausschreibungen von Prüfungsmandaten einzuladen. Insgesamt kann bezweifelt werden, dass dadurch die Zahl der Fälle erhöht wird, in denen ein Großunternehmen von öffentlichem Interesse tatsächlich eine kleinere Prüfungsgesellschaft mit der Abschlussprüfung beauftragt. Sofern kleine oder mittelgroße Prüfungsgesellschaften über ausreichend Kapazitäten sowie ein entsprechendes globales Netzwerk zur Prüfung großer, internationaler Unternehmen verfügen, werden Prüfungsausschüsse solche Gesellschaften als potenzielle Abschlussprüfer im Rahmen einer Ausschreibung ohnehin berücksichtigen.

Um der im Wirtschaftsprüfermarkt bestehenden Konzentration auf die „Big 4" zu begegnen, plant die EU-Kommission in Art. 33 Tz. 1 Satz 3 des Verordnungsentwurfs eine verpflichtende (externe) Rotation des Abschlussprüfers nach in der Regel sechs Jahren. Aufgrund der vorstehenden vielfältigen Anforderungen an den Abschlussprüfer besteht durch eine Pflichtrotation die Gefahr, dass mit dem resultierenden Erfahrungsverlust die Prüfungsqualität in den ersten Jahren nach dem Wechsel abnimmt. Anstelle einer Pflichtrotation wäre es durchaus vorstellbar, dass der Aufsichtsrat neben der obligatorischen jährlichen Qualitätsprüfung eine Grundsatzregelung durch Beschluss schafft, nach einem gewissen Zeitraum – z. B. mit der grundsätzlich nach sieben Jahren anstehenden pflichtmäßigen Rotation des Lead Partners nach § 319a HGB – eine Neuausschreibung des Prüfungsmandats vorzunehmen. Hierdurch würde sich der Aufsichtsrat einen aktuellen Marktüberblick über potenzielle Prüfungsgesellschaften und deren Qualitätsprofil verschaffen und vor dem Hintergrund des Kosten-Nutzen-Verhältnisses eines Prüferwechsels entsprechend entscheiden können.

Eine generelle Pflichtrotation der Prüfungsgesellschaft erscheint nicht sachgerecht, da es bisher keine gesicherten Erkenntnisse über den positiven Nutzen gibt.[5] Insgesamt deuten empirische Studien sogar darauf hin, dass mit zunehmender Mandatsdauer die Prüfungsqualität eher steigt. Zudem besteht durch die Pflichtrotation sogar

5 Vgl. zu einem Überblick über diesbezügliche empirische Studien den Vortrag von Prof. Dr. Hansrudi Lenz auf der Schmalenbach-Tagung 2011 unter *http://www.sg-dgfb.de/images/stories/dokumente/Veranstaltungen/ST_2011/st_2011_lenz.pdf.*

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

die Gefahr einer weiteren Konzentration im Abschlussprüfermarkt, wenn Unternehmen ausschreiben müssten, die bislang z. B. von einer mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden. Ebenso wird es für Unternehmen in einer Mehrjahresperiode schwieriger, einen unabhängigen Abschlussprüfer auszuwählen und zu bestellen, wenn andere relevante Prüfungsgesellschaften bereits Dienstleistungen für den Mandanten erbringen und damit aufgrund der Unabhängigkeitsvorschriften im Einzelfall nicht für eine Mandatsausschreibung zur Verfügung stehen.

Auftragserteilung

Neben Überlegungen der EU-Kommission zur Regulierung des Tätigkeitsspektrums von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften könnte insbesondere der Vorschlag zur Gestaltung einheitlicher europäischer Prüfungsrichtlinien – wie in Art. 20 vorgesehen – künftig Einfluss auf den durch den Aufsichtsrat anzufertigenden Prüfungsauftrag haben. Bisher werden die Prüfungsrichtlinien meist noch von den nationalen Prüfungsverbänden (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.) formuliert. Dies kann innerhalb der EU zu unterschiedlichen Prüfungshandlungen führen. Vor diesem Hintergrund sind EU-einheitliche Vorgaben zu begrüßen.

Prüfungsnahe und sonstige Beratungsleistungen

Die EU-Verordnung sieht hinsichtlich der erlaubten Nebenleistungen des Abschlussprüfers wesentliche Änderungen vor:

Zum einen wird gemäß Art. 9 Tz. 2 beabsichtigt, sämtliche in der angedachten Verordnung in Art. 10 Tz. 2 katalogisierten prüfungsverwandten Leistungen auf 10 Prozent des Prüfungshonorars zu beschränken. Darüber hinaus sollen laut Art. 10 Tz. 3 bestimmte prüfungsfremde Leistungen dem Wirtschaftsprüfer grundsätzlich untersagt werden.

Eine zehnprozentige Kappung erscheint nicht gerechtfertigt, da infolgedessen die vielfältigen unternehmensinternen Kenntnisse des Abschlussprüfers nicht genutzt werden können und insofern die Gefahr von Wissensverlusten hinsichtlich solcher prüfungsverwandter Leistungen bestünde. Sofern die in dem Verordnungsentwurf genannten Dienstleistungen nicht durch den Abschlussprüfer selbst geprüft werden, erscheint die vorgenommene Katalogisierung nicht sachgerecht. Denn gewisse Leistungen sind als Prüfungsleistungen im eigentlichen Sinne anzusehen – z. B. die prüferische Durchsicht der Zwischenberichte – oder wenn es sich um Leistungen handelt, deren Erbringung durch den Abschlussprüfer sogar aus Qualitätsgründen vorteilhaft erscheint.

Das pauschale Verbot bestimmter prüfungsfremder Leistungen ist viel zu weitgehend, da ggf. bestehende Synergieeffekte zwischen den Bereichen Prüfung und Beratung nicht realisiert werden können. Insgesamt sollte die Sicherstellung der Vereinbarkeit von Nichtprüfungsleistungen mit der Abschlussprüfung – abgesehen von dem bereits bestehenden gesetzlichen Verbot der Selbstprüfung – dem Prüfungsausschuss überlassen bleiben. Sofern der Prüfungsausschuss die Nichtprüfungsleistungen genehmigt, vermindert sich die vom Gesetzgeber gesehene Gefahr, dass die Unabhängigkeit des Prüfers bei einer Beauftragung durch den Vorstand beeinträchtigt wird.

Kommunikation während und nach der Prüfung

Zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer zielt die angedachte Verordnung der EU-Kommission in Art. 23 insbesondere auf die

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Regulierung des durch den Abschlussprüfer anzufertigenden Prüfungsberichts. Die Anforderungen der angedachten Verordnung gehen zwar in Teilen über die bestehenden Anforderungen nach § 321 HGB hinaus, entsprechen aber weitgehend der in Deutschland bewährten Praxis und sind demnach vor dem Hintergrund einheitlicher europäischer Rahmenbedingungen zu begrüßen. Sie ergänzen insofern die bereits regelmäßig stattfindenden Gespräche zwischen dem Abschlussprüfer und dem Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. Aufsichtsratsvorsitzenden.

Qualitäts- und Leistungsbeurteilung

Neben der eigenen Beurteilung wäre grundsätzlich ein unabhängiges wirksames externes Qualitätskontrollsystem für den Berufsstand in Europa zu begrüßen. Eine entsprechende in Art. 40 Tz. 2 in Verbindung mit Art. 35 Tz. 1 der angedachten EU-Verordnung vorgesehene, mindestens alle drei Jahre durchzuführende Qualitätskontrollprüfung durch die nationalen Überwachungsbehörden könnte Aufsichtsräte wirksam in ihrer Arbeit unterstützen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Vorauswahl, Beauftragung sowie Qualitätskontrolle des Abschlussprüfers bereits heute eine der Kernaufgaben des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses ist. Maßnahmen zur Stärkung des Beziehungsverhältnisses zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie können die Qualität und auch die Transparenz der Prüfungsleistung verbessern. Der EU-Regulierer sollte hierbei jedoch die rechtstatsächlich zu beobachtenden aktuellen Entwicklungen registrieren und im kritischen Dialog mit allen beteiligten Personen nach weiteren Effizienzsteigerungen suchen. Die Vorschläge der angedachten EU-Verordnung zur Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse greifen teilweise tief in das bestehende Kompetenzgefüge zwischen den Organen der Publikumsgesellschaft ein, obwohl hierdurch keine unmittelbare Nutzensteigerung erkennbar ist.

Auf dem Weg zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer hat sich speziell in Deutschland in den letzten Jahren bereits sehr viel Positives entwickelt. Es wäre wünschenswert, dass neue gesetzliche Regelungen die handelnden Personen in den Aufsichtsgremien auf diesem Entwicklungspfad positiv unterstützen. ■

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Abschlussprüfung und Corporate Governance

Prof. Dr. Joachim Hennrichs

Prof. Dr. Joachim Hennrichs ist Direktor des Instituts für Gesellschaftsrecht und Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht der Universität zu Köln sowie Of Counsel bei Flick Gocke Schaumburg, Bonn. Zu seinen Forschungs- und Beratungsschwerpunkten gehören das Aktienrecht und das Bilanzrecht. Er ist u. a. Mitautor in den Münchener Kommentaren zum AktG und zum Bilanzrecht sowie Vorsitzender des Arbeitskreises Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft.

Die EU-Kommission bleibt im Bereich der Abschlussprüfung umtriebig. Nach ihrem sehr kontrovers erörterten Grünbuch „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise" hat die Kommission nun Vorschläge zu einer neuen Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (KOM(2011) 779 endg.; 2011/0359 (COD)) sowie zur Neuregelung der 8. Richtlinie vorgelegt (KOM(2011) 778 endg.). Der nachstehende Beitrag konzentriert sich auf die vorgeschlagenen Regelungen, die die Rolle des Abschlussprüfers im System der Corporate Governance und seine Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat betreffen.[1]

Die Doppelrolle des Abschlussprüfers: „Public Watchdog" und „Gehilfe" des Aufsichtsrats

Die Abschlussprüfung von Finanzberichten findet im Auftrag und auf Rechnung der geprüften Unternehmen statt, sie dient aber auch dem öffentlichen Interesse. Besonders bei kapitalmarktorientierten Unternehmen sollen die Marktteilnehmer darauf vertrauen können, dass die Finanzberichte der Unternehmen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Abschlussprüfung soll zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung beitragen. Dem Abschlussprüfer kommt insoweit die Rolle eines „Public Watchdog" zu.

Auf diese kapitalmarktbezogene Funktion darf der Abschlussprüfer aber nicht reduziert werden. Vielmehr hat der Abschlussprüfer zusätzlich die Rolle eines Unterstützers und Diskussionspartners des Aufsichtsorgans der geprüften Gesellschaft, also des Prüfungsausschusses und des Aufsichtsrats. Er ist, wie man in Deutschland häufig formuliert, in Rechnungslegungsdingen und damit zusammenhängenden anderen Fragen der „Gehilfe" des Aufsichtsrats.

Insoweit ist der Abschlussprüfer ein wichtiger Teil der gesellschaftsinternen Corporate Governance. Der vertrauensvolle, kontinuierliche Dialog zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsorgan ist für eine funktionierende Corporate Governance und damit letztlich auch für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung von zentraler Bedeutung. Daher sollte der Unionsgesetzgeber bei einer Reform der Abschlussprüfung nicht allein die Perspektive des Kapitalmarkts berücksichtigen, sondern alles tun, um die Zusammenarbeit zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsorgan im Unternehmen zu stärken.

Verfahren zur Bestellung des Abschlussprüfers

Dazu enthalten die Vorschläge der Kommission einige gute Ansätze. Zu begrüßen sind insbesondere die neuen Vorschriften zum Verfahren der Bestellung des Abschlussprüfers (Art. 32 des VO-Entwurfs). Für dieses Verfahren wird richtigerweise dem Prüfungsausschuss eine zentrale Rolle zugewiesen. Der Vorstand, dessen Rechnungslegung ja überprüft werden soll, muss sich aus diesem Verfahren heraushalten. Ansprechpartner des Abschlussprüfers hat der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsaus-

1 Eingehend dazu *Hommelhoff*, DB 2012, 389 ff., 445 ff.; ferner *AK Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft*, NZG 2012, 295 ff.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

schuss zu sein, nicht der Vorstand. Auch die freie Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat hat der Vorstand nicht zu stören.

Das ist, wie die Praxis zeigt, leider nicht immer gewährleistet, obwohl es in Deutschland bereits entsprechende Vorschriften gibt (§ 124 Abs. 3 S. 1 und 2 AktG; vgl. auch § 111 Abs. 2 S. 3 AktG). Recht in der Theorie und Recht in der Praxis sind eben mitunter zweierlei. Zur weiteren Stärkung der selbstständigen Rolle des Aufsichtsrats wäre ein eigenes Budgetrecht zu erwägen. Dies würde gewährleisten, dass er seine Aufgaben effektiv und auch finanziell ganz unabhängig vom Vorstand wahrnehmen kann.

Der Vorschlag geht freilich noch weiter und sieht eine gesetzliche Verpflichtung des Prüfungsausschusses vor, stets mindestens zwei Vorschläge für die Wahl des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat vorzulegen und diese der Hauptversammlung mitzuteilen (Art. 32 Abs. 2, Unterabs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 des VO-Entwurfs). Das ist nicht sachgerecht. Falls der Aufsichtsrat mit der Empfehlung des Prüfungsausschusses nicht einverstanden ist, bleibt es ihm schon nach geltendem Recht unbenommen, den Prüfungsausschuss um einen oder mehrere Alternativvorschläge zu bitten. Dabei kann man es belassen. Eine Verpflichtung, in allen Fällen von vornherein mehrere Wahlvorschläge zu erarbeiten, schafft nur unnötig Bürokratie, deren Mehrwert ganz zweifelhaft erscheint.

Erst recht wäre es nicht sachgerecht, die mindestens zwei Alternativvorschläge sogar der Hauptversammlung vorzulegen, wie es Art. 32 Abs. 5 des VO-Entwurfs vorsieht. Da die Hauptversammlung den Abschlussprüfer bestellt (§ 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG), könnte die vorgesehene Regelung dazu zwingen, zur Vermeidung von Verzögerungen mit mindestens zwei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorsorglich sogar finale Prüfungsauftragsentwürfe zu verhandeln. Das erscheint unter Kosten-Nutzen-Aspekten keineswegs sinnvoll.

Zusätzliche „dritte" Funktion des Abschlussprüfers: „Wasserträger" für Aufsichtsbehörden?

Ebenfalls kritisch zu sehen ist eine Vorschrift, die bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen noch eine dritte Funktion des Abschlussprüfers vorsieht, nämlich Informationsträger gegenüber den Aufsichtsbehörden zu sein (vgl. Art. 25 des VO-Entwurfs). Dadurch könnte die wichtige Funktion des Abschlussprüfers, Gesprächspartner des Aufsichtsrats zu sein, empfindlich beeinträchtigt werden. Denn die Teilhabe des Abschlussprüfers an der gesellschaftsinternen Corporate Governance ist nur dann effizient, wenn zwischen dem Abschlussprüfer und dem Prüfungsausschuss ein ganz unvoreingenommener, offener und vertrauensvoller Austausch erfolgt. Die Offenheit des Prüfungsausschusses, etwaige prekäre Erkenntnisse direkt mit dem Abschlussprüfer zu erörtern, dürfte aber jedenfalls nicht gefördert werden, wenn der Ausschuss davon ausgehen muss, dass der Gesprächsgegenstand stehenden Fußes – und ohne von ihm weiter beeinflussbar zu sein – an die Aufsichtsbehörden gelangt. Im Gegenteil sind dann eher Zurückhaltung und Vorsicht aufseiten des Prüfungsausschusses zu erwarten. Das würde aber eben jene positiven Effekte konterkarieren, die mit der Funktion der Abschlussprüfung als Element auch der internen Corporate Governance verbunden sein sollen.

Im Übrigen sind Tendenzen in der jüngeren Gesetzgebung, Private immer stärker mit hoheitlichen „Hilfsaufgaben" zu belasten (eine Tendenz, die auch in anderen Bereichen

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

zu beobachten ist, etwa im Gesundheitswesen oder im Steuerrecht), ganz grundsätzlich abzulehnen. Für das aufsichtsrechtliche Verfahren sind Behörden zuständig. Soweit die Behörde Auskünfte von dem der Aufsicht unterliegenden Unternehmen benötigt, hat eben das Unternehmen Ansprechpartner zu sein. Dieses mag den Abschlussprüfer unterstützend hinzuziehen. Der Abschlussprüfer sollte aber nicht zum „verlängerten Arm" der Behörde gemacht werden.

Der Zusatzbericht als Pendant zum deutschen Prüfungsbericht

Grundsätzlich zu begrüßen sind demgegenüber die neuen Regelungen zum sog. Zusatzbericht (Art. 23 des VO-Entwurfs). Dieser entspricht funktionell dem Prüfungsbericht gemäß § 321 HGB, mit dem Deutschland gute Erfahrungen gemacht hat. Der Unionsgesetzgeber ist insoweit allerdings rechtspolitisch zu zurückhaltend. Das Instrument des Zusatzberichts ist nämlich allein im Verordnungsentwurf vorgesehen, nicht dagegen in der Richtlinie. Die Verordnung soll aber nur für Public Interest Entities (PIEs) gelten. Das Instrument des Zusatzberichts ist demgegenüber bei allen Unternehmen sinnvoll und empfehlenswert.

Noch der Feinjustierung bedürfen die Vorschriften zur Kommunikation des Zusatzberichts im Unternehmen. Zwar ist es sicher sinnvoll, dass der Zusatzbericht unmittelbar dem Kontrollorgan und nicht der Geschäftsleitung vorzulegen ist (Art. 23 Abs. 1 VO-Entwurf). Namentlich muss es untersagt sein, dass die Geschäftsleitung auf den Zusatzbericht Einfluss nimmt. Denn der Bericht soll dem Prüfungsausschuss und dem Aufsichtsrat bei dessen eigener Kontrollaufgabe helfen.

Problematisch ist aber, dass es offenbar in der freien Entscheidung des Prüfungsausschusses liegen soll, ob der Zusatzbericht dem Gesamtaufsichtsrat zugänglich gemacht werden soll (darauf deutet jedenfalls der Wortlaut des Art. 23 Abs. 1, Unterabs. 3 S. 1 des VO-Entwurfs hin). Das geht nicht an. Im dualistischen System ist die Überwachung der Geschäftsleitung – insbesondere die Kontrolle der Rechnungslegung – eine Aufgabe des *Gesamtaufsichtsrats*. Ein Ausschuss kann die Erfüllung dieser Aufgabe zwar vorbereiten, aber nicht erledigen (vgl. § 107 Abs. 3 AktG). Daher muss es das Gesamtorgan auch mindestens selbst in der Hand haben, ob es den Zusatzbericht bei der Erfüllung seiner Aufgaben heranzieht. Ich würde sogar noch weiter gehen: Der Zusatzbericht ist eine ganz wesentliche Informationsgrundlage für den Aufsichtsrat. Darauf zu verzichten, dürfte kaum je den Sorgfaltsanforderungen entsprechen, die an den Aufsichtsrat bei der Prüfung der Rechnungslegung (§ 171 AktG) zu stellen sind (§ 116 in Verbindung mit § 93 AktG). Es sollte daher vorgeschrieben werden, den Zusatzbericht stets dem Gesamtkontrollorgan vorzulegen. Jedenfalls ist jedes Aufsichtsratsmitglied gut beraten, wenn es auf Vorlage des Zusatzberichts besteht.

Problematisch ist ferner, dass der Bericht gemäß dem VO-Entwurf der Gesellschafterversammlung vorzulegen ist, wenn das Leitungsorgan dies verlangt (vgl. Art. 23 Abs. 1, Unterabs. 3). Es erscheint schon zweifelhaft, ob der Zusatzbericht überhaupt der Hauptversammlung zugänglich sein sollte. In dem Bericht können auch geheimhaltungsrelevante Informationen stehen, die zwar für den Aufsichtsrat bei seiner Überwachungsaufgabe wichtig sind, aber nicht nach außen dringen sollen. Jedenfalls kann die Entscheidung darüber, ob der Zusatzbericht an die Hauptversammlung gelangt, keinesfalls der Geschäftsleitung überlassen bleiben, deren Rechnungslegung ja überprüft wird. Wenn überhaupt, so wäre insoweit wiederum der Aufsichtsrat als zuständig anzusehen.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Prüferkommentar zur Lagebeurteilung

Schließlich könnte in den Zusatzbericht nach dem Vorbild des § 321 Abs. 1 S. 2 HGB noch ein Prüferkommentar zur Lagebeurteilung aufgenommen werden. Das ist angedeutet in Art. 23 Abs. 2 lit. f des VO-Entwurfs, doch bezieht sich diese Regelung bislang allein auf die Überlebensfähigkeit der Gesellschaft, nicht auf die Lagebeurteilung durch das Management ganz allgemein. Die eigene Stellungnahme des Abschlussprüfers zur Lagebeurteilung hat sich als weiteres Hilfsmittel zur Überwachung der Geschäftsleitung durch den Aufsichtsrat bewährt.

Allerdings gehört ein solcher Prüferkommentar zur Lagebeurteilung nicht in den Bestätigungsvermerk. Vor einem expliziten „Überlebensfähigkeitszeugnis" im Bestätigungsvermerk, wie es möglicherweise aus Art. 22 Abs. 2 lit. l des VO-Entwurfs herausgelesen werden könnte, ist eher zu warnen. Hier wäre eine neue Erwartungslücke vorprogrammiert.

Zusammenfassung

Eine Reform der Abschlussprüfung sollte nicht allein aus der Perspektive des Kapitalmarkts erfolgen, sondern auch die wichtige Funktion des Abschlussprüfers im Rahmen der Corporate Governance im Auge behalten und alles tun, um die Zusammenarbeit zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat zu stärken.

Die im VO-Entwurf vorgesehene Regelung, dass der Prüfungsausschuss stets mindestens zwei Vorschläge für die Wahl des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat vorzulegen und diese der Hauptversammlung mitzuteilen hat (Art. 32 Abs. 2, Unterabs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 des VO-Entwurfs), erscheint nicht sachgerecht. Die Vorgehensweise kann der Organisationsautonomie des Aufsichtsrats überlassen bleiben.

Tendenzen, den Abschlussprüfer zum „Gehilfen" der Aufsichtsbehörden zu machen (vgl. Art. 25 VO-Entwurf), sind abzulehnen. Dies könnte die wichtige Funktion des Abschlussprüfers im Rahmen der Corporate Governance gefährden. Ansprechpartner der Behörden sollte allein das Unternehmen sein.

Das Instrument des Zusatzberichts (Art. 23 VO-Entwurf) ist zu begrüßen, sollte aber nicht nur bei PIEs vorgeschrieben werden, sondern für alle Unternehmen gelten. Der Zusatzbericht sollte außerdem stets dem Gesamtaufsichtsrat zugänglich sein. Eine Weiterleitung des Berichts an die Hauptversammlung, wie sie Art. 23 Abs. 1 des VO-Entwurfs vorsieht, empfiehlt sich demgegenüber nicht.

Nach dem Vorbild des § 321 Abs. 1 S. 2 HGB könnte im Zusatzbericht außerdem ein Prüferkommentar zur Lagebeurteilung vorgeschrieben werden. ■

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Neue Vorschläge der EU und deutsche Regelungen im Vergleich

Die folgende Übersicht stellt die von der EU in Form einer Verordnung[1] vorgeschlagenen Regelungen in unmittelbaren Vergleich mit den in Deutschland geltenden Vorschriften. Dabei handelt es sich nicht um eine vollständige Aufstellung. Vielmehr wurde der Fokus auf die Vorschläge gelegt, die bei ihrem Inkrafttreten wesentliche Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland hätten.

Deutschland	Neue Verordnungsvorschläge der EU (EU-VO)
Bestellung von Abschlussprüfern (AP)	
■ Der Aufsichtsrat unterbreitet ***einen Vorschlag*** an die Hauptversammlung (§ 124 Abs. 3 S. 1 AktG). ■ Bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften stützt der Aufsichtsrat seinen Wahlvorschlag auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses (§ 124 Abs. 3 S. 2 AktG). ■ Bei Prüfungen in Unternehmen von öffentlichem Interesse darf der verantwortliche Prüfungspartner höchstens sieben Jahre an der Prüfung teilnehmen (§ 319a Abs. 1 S. 1 Nr. 4, S. 4 AktG).	■ Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsorgan ***mindestens zwei Vorschläge*** unter Angabe einer begründeten Präferenz (Art. 32 Abs. 2 S. 2 VO-E) vor. ■ Das Prüfungsmandat kann nur einmal erneuert werden. Die gesamte Laufzeit beider Mandate darf sechs bzw. neun (Joint Audit) Jahre nicht überschreiten (Art. 33 Nr. 1 VO-E). ■ Der verantwortliche Prüfungspartner darf höchstens sieben Jahre an der Prüfung teilnehmen (Art. 33 Abs. 4 Abs. 1 S. 1 VO-E). ■ Mindestens eine mittelgroße Prüfungsgesellschaft muss zur Teilnahme an der Ausschreibung des Prüfungsmandats eingeladen werden (Art 32 Nr. 3a) VO-E).
Prüfungs-/Zusatzbericht	
Empfänger ■ Aufsichtsrat (§ 321 Abs. 5 S. 2 1. Hs. HGB) ■ Der Vorstand erhält Gelegenheit zur Stellungnahme vor Zuleitung zum Aufsichtsrat (§ 321 Abs. 5 S. 2 2. Hs. AktG) ■ Eine Offenlegung ist nur ausnahmsweise vorgesehen (§ 321a HGB). ■ Nur Unternehmen, die dem Anwendungsbereich des KWG und des VAG unterliegen, sind verpflichtet, den Bericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen (§ 26 Abs. 1 S. 3 KWG, 59 VAG).	Empfänger (Art. 23 Nr. 1, 5 VO-E) ■ Prüfungsausschuss; Verfügt das geprüfte Unternehmen nicht über einen Prüfungsausschuss, wird der Bericht an das Gremium mit vergleichbaren Funktionen gerichtet. ■ Der Prüfungsausschuss ***kann*** den Bericht an Vorstand und ***Aufsichtsrat*** weiterleiten. ■ Die Vorlage an die Hauptversammlung erfolgt bei Beschluss an die Hauptversammlung bei Beschluss des Leitungs- oder Verwaltungsorgans. ■ Der AP stellt den Bericht den ***zuständigen Behörden*** auf Verlangen zur Verfügung.
Inhalt (§ 321 HGB) ■ Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung mit der gebotenen Klarheit ■ Stellungnahme zu der Beurteilung der *(allgemeinen) Lage* des Unternehmens durch die gesetzlichen Vertreter, wobei insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der ***künftigen Entwicklung*** des Unternehmens einzugehen ist ■ Feststellung, ob die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung ***entsprechen*** ■ Festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften ■ Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder Arbeitnehmer gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen (sog. Redepflicht)	Inhalt (Art 23 Nr. 2 VO-E) ■ Ergebnisse der durchgeführten Abschlussprüfung detailliert und klar erläutert (Generalklausel) ■ Begründeter Hinweis auf Unsicherheiten, die die Fähigkeit des Unternehmens zur ***Fortführung seiner Tätigkeit*** fraglich erscheinen lassen können ■ 13 weitere Einzelvorgaben als Mindestvorgaben, u. a. Bestimmung, ob die Buchführung, die Rechnungslegung, alle geprüften Unterlagen, der Jahres- bzw. konsolidierte Abschluss sowie etwaige zusätzliche Berichte ***als angemessen zu betrachten sind***
Mündliche Berichtspflicht des AP	
Empfänger Aufsichtsrat oder/und Prüfungsausschuss (§ 171 Abs. 1 S. 2 AktG)	Empfänger (Art. 24 Abs. 2 VO-E) ■ Prüfungsausschuss, der das Aufsichtsorgan über den Ausgang der Abschlussprüfung unterrichtet ■ Der AP kann umgekehrt auch vom Prüfungsausschuss die Erörterung seiner Erkenntnisse verlangen.
Inhalt ■ Wesentliche Ergebnisse der Prüfung, insb. wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf die Rechnungslegung (§§ 316 Abs. 3 S. 2 HGB, 171 Abs. 1 S. 2 AktG) ■ Umstände, die Befangenheit des AP besorgen lassen und Leistungen, die der AP zusätzlich zu den Prüfungsleistungen erbracht hat (§ 171 Abs. 1 S. 3 AktG)	Inhalt ■ Wichtigste bei der Abschlussprüfung gewonne Erkenntnisse, insbesondere über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses (Art. 24 Abs. 2 VO-E)
Berichterstattung des AP gegenüber Aufsichtsbehörden	
Anwendungsbereich Unternehmen, die dem Anwendungsbereich des KWG bzw. des VAG unterliegen Anlass Der AP hat unverzüglich der BaFin und der Deutschen Bundesbank zu berichten, wenn ihm Tatsachen bekanntwerden, die zur Folge haben könnten dass: ■ der Bestätigungsvermerk eingeschränkt oder versagt wird, ■ der Bestand des Instituts gefährdet oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigt werden könnte, ■ das Unternehmen erheblich gegen seine Zulassungs- oder Tätigkeitsvoraussetzungen oder der Geschäftsleiter gegen Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag verstößt (§ 29 Abs. 3 KWG; ähnlich auch § 57 Abs. 1 VAG)	Anwendungsbereich ***Alle Unternehmen*** von öffentlichem Interesse (inkl. Börsengesellschaften) Anlass Der AP ist verpflichtet, zuständigen Behörden umgehend über jeden Sachverhalt oder jede Entscheidung zu berichten, von dem oder der er bei der Durchführung der Prüfung Kenntnis erhalten hat und die zur Folge haben könnte, dass: ■ das Unternehmen gegen seine Zulassungs- oder Tätigkeitsvoraussetzungen verstößt ■ die Tätigkeitsfortsetzung des Unternehmens beeinträchtigt wird oder ■ der Abschlussprüfer zur Versagung oder Einschränkung des Bestätigungsvermerks veranlasst wird. (Art. 25 Nr. 1 Abs. 1 VO-E)

1 Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vom 30.11.2011 (2011/0359 (COD)).

Zusammengestellt von Ivona Kovacevic

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Vereinbarkeit von Abschluss-prüfung und Beratung

Interview mit Prof. Dr. Reiner Quick

Prof. Dr. Reiner Quick ist Leiter des Fachgebiets für Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung an der Technischen Universität Darmstadt. Seine Forschungsschwerpunkte liegen auf den Gebieten des wirtschaftlichen Prüfungswesens (insbesondere Prüfungsrisiko, Prüfungsmethoden, zivilrechtliche Haftung, Disziplinaraufsichtssysteme und Unabhängigkeit). Gemeinsam mit zahlreichen europäischen Kollegen hat Prof. Quick im April 2000 das Akademische Netzwerk European Auditing Research Network (EARNet) gegründet, dem derzeit fast 250 Mitglieder angehören. Ziel dieser Organisation ist die Förderung der Prüfungsforschung in Europa.

Im Rahmen von Forschungsarbeiten des Fachgebiets Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung der Technischen Universität Darmstadt wurden empirische Studien durchgeführt, die die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bei gleichzeitiger Beratung untersuchten. Worin liegen deren zentralen Erkenntnisse?

Diskutiert man unsere, aber auch die internationalen Forschungsbefunde zum Thema Prüfung und Beratung, so ist es wichtig, zwischen den Auswirkungen auf die tatsächliche Unabhängigkeit (Independence in Mind) und auf die wahrgenommene Unabhängigkeit (Independence in Appearance) zu unterscheiden. Studien, die sich mit Independence in Mind beschäftigen, können in den meisten Fällen keine negativen Wirkungen feststellen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass man die tatsächliche Unabhängigkeit des Prüfers nicht unmittelbar beobachten kann. Vielmehr erfolgt eine Messung über Surrogate, wie z. B. das Ausmaß an Bilanzpolitik oder die Häufigkeit von eingeschränkten Bestätigungsvermerken. Insofern müssen die diesbezüglichen Ergebnisse mit Vorsicht interpretiert werden. Forschungsarbeiten, die sich mit den Effekten auf Unabhängigkeitswahrnehmungen befassen, konstatieren hingegen häufig einen negativen Einfluss von gleichzeitiger Prüfung und Beratung.

Nach § 319 Abs. 2 HGB ist ein Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer ausgeschlossen, wenn die Gefahr der Befangenheit besteht. Daraus lässt sich schließen, dass der Gesetzgeber durchaus auch Unabhängigkeitswahrnehmungen im Fokus hatte, als er die in §§ 319 Abs. 3 Nr. 3 bzw. 319a Nr. 2 und 3 HGB formulierten Beratungsverbote verhängt hat. Unsere Forschungsbefunde, die Unabhängigkeitswahrnehmungen von Aktionären bzw. Aufsichtsräten dokumentieren, zeigen, dass diese von der Art der verrichteten Beratungsleistungen abhängen. Ein generelles Beratungsverbot, wie von der Europäischen Kommission vorgesehen, erscheint mir daher nicht geboten. Allerdings fällt auch auf, dass nicht alle als problematisch wahrgenommenen Beratungsleistungen durch das deutsche HGB ausgeschlossen sind. Zu nennen ist hier vor allem der Bereich „Human Resources".

Sollte der Markt nicht eine stärkere Rolle in der Entscheidung übernehmen?

Natürlich stellt sich die grundsätzliche Frage, ob es einer Regulierung, d. h. einer durch Unabhängigkeitsüberlegungen getriebenen gesetzlichen Einschränkung bei der Auswahl des Abschlussprüfers bedarf. Die Frage „Regulierung oder Markt?" zugunsten einer Marktlösung zu beantworten, wäre aber nur sinnvoll, sofern Märkte funktionieren, d. h., dass sich diese immer für einen Prüfer entscheiden, der eine hinreichende Prüfungsqualität liefert und damit auch hinreichend unabhängig ist. Schon die bereits erwähnten divergierenden Forschungsbefunde zu Indepen-

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

dence in Mind und Independence in Appearance lassen daran Zweifel aufkommen. Eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren des Marktes sind vollständige Informationen bzw. die Fähigkeit, diese Informationen in adäquate Entscheidungen zu transformieren. Es erscheint mir schon problematisch, für eine vollständige Informationsversorgung des Marktes zu sorgen. Noch stärkere Zweifel sind in Bezug auf die Fähigkeit von Entscheidungsträgern, mit gegebenen Informationen rational umgehen zu können, geboten. Die moderne Forschung hat sich schon längst von dem Konzept des „homo oeconomicus" verabschiedet und geht stattdessen von einer begrenzten Rationalität („bounded rationality") aus. Nichtsdestotrotz fällt auf, dass der Gesetzgeber selbst vorsieht, Märkte in den Prozess einzubeziehen, denn mit der Publizitätspflicht von Prüfungs- und Beratungshonoraren (§§ 285 Nr. 17 und 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB) verbessert er deren Informationsstand.

Kann man darüber nachdenken, dass man – wenn man schon regulierend eingreift – den Aufsichtsräten noch stärker „ins Aufgabenheft" schreibt, eben diese Independence in Appearance stärker zu kommentieren?

Eine solche Regulierung wäre in der Tat zu begrüßen, wobei in diesem Kontext eine Regelung über den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) den Vorteil hätte, dass eine schnellere Anpassung an sich verändernde Rahmenbedingungen möglich wäre. Bislang sieht der DCGK lediglich vor, dass der Aufsichtsrat – bevor er seinen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers unterbreitet – eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholt, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits sowie zwischen dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können (Tz. 7.2.1 DCGK). Zudem hat sich der Prüfungsausschuss nach Tz. 5.3.2 DCGK mit der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu befassen. Es besteht also Raum für weitere, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers im Allgemeinen bzw. Unabhängigkeitswahrnehmungen im Speziellen betreffende Regelungen. So könnte z. B. dem Audit Committee die Aufgabe übertragen werden, zur Vermeidung von negativen Unabhängigkeitswahrnehmungen beizutragen.

Letztendlich liegt ein Problem vor, das man von wissenschaftlicher Seite als Informationsasymmetrie bezeichnet. Der Vorstand eines Unternehmens hat bessere Informationen als die Investoren, und diese müssen daraus Nachteile befürchten. Solche Agency-Konflikte lösen Kosten aus, d.h. die schlechter informierte Partei wird diese Situation als Risiko wahrnehmen und sich dafür bezahlen lassen. Somit werden die Kapitalkosten mit einem Risikoaufschlag belastet. Jetzt müsste es eigentlich Aufgabe der Organe sein, diese Agency-Kosten im Interesse des Unternehmens zu senken. Informationsasymmetrien kann man reduzieren, indem man Finanzinformationen von hoher Qualität vermittelt und durch das Testat des Prüfers auch dafür sorgt, dass diese entsprechend wahrgenommen werden. Genau an dieser Stelle wirkt aber fehlende Independence in Appearance störend. Es reicht nicht aus, dass der Prüfer eine hohe Prüfungsqualität leistet und unabhängig ist, um den gewünschten Effekt, d. h. den Abbau von Informationsasymmetrien, reduzierte Risikowahrnehmungen der Investoren und damit auch verringerte Kapitalkosten zu erreichen. Dazu bedarf es vielmehr zusätzlich, dass die Investoren auch in die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vertrauen – denn nur dann hat dessen Testat einen zusätzlichen Wert, weil es nur dann die Vertrauenswürdigkeit in die Jahresabschlussinformation steigert. Kümmern sich der Aufsichtsrat oder das Audit Committee nicht um dieses Thema, fehlt das notwendige Vertrauen

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Literaturhinweise

- *Reiner Quick/Dennis van Liempd/Bent Warming-Rasmussen,* Sollte die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch Prüfungsgesellschaften verboten werden? Anmerkungen zum Grünbuch der Europäischen Kommission zur Abschlussprüfung, ZCG 2011, S. 185 ff.
- *Reiner Quick/Matthias Sattler,* Beeinträchtigen Beratungsleistungen die Urteilsfreiheit des Abschlussprüfers? Zum Einfluss von Beratungshonoraren auf diskretionäre Periodenabgrenzungen, zfbf 2011, S. 310 ff.
- *Roger Meuwissen/Reiner Quick,* Abschlussprüfung und Beratung – Eine experimentelle Analyse der Auswirkungen auf Unabhängigkeitswahrnehmungen deutscher Aufsichtsräte, zfbf 2009, S. 382 ff.
- *Roger Meuwissen/Reiner Quick,* Gefährdungen und Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers – Empirische Befunde einer Befragung von Aufsichtsräten, ZCG 2009, S. 272 ff.
- *Reiner Quick/Bent Warming-Rassmusen,* Unabhängigkeit des Abschlussprüfers – Zum Einfluss von Beratungsleistungen auf Unabhängigkeitswahrnehmungen von Aktionären, ZfB 2007, S. 1007 ff.

in die Finanzinformation, und es sind die schon angesprochenen negativen Implikationen auf die Kapitalkosten zu befürchten.

Es gibt ja ohne Weiteres Entscheidungen des Aufsichtsrats, wonach jeglicher Unternehmensberatungsauftrag vorher von ihm genehmigt werden muss – bis hin zu Unternehmen, die eine generelle Trennung von Prüfung und Beratung vorsehen, damit überhaupt keine Diskussionen zu diesem Thema stattfinden. Wie beurteilen Sie diese Vorgehensweisen?

Unternehmen, die grundsätzlich keine Beratungsaufträge an Abschlussprüfer erteilen, schützen sich vor entsprechenden negativen Unabhängigkeitswahrnehmungen. Auf der anderen Seite können sie aber auch nicht von den Vorteilen von Prüfung und Beratung aus einer Hand profitieren. So dürften z. B. die im Rahmen der Beratung erlangten Informationen für die Prüfung nützlich sein und umgekehrt („knowledge spillovers"). Insofern ist hier eine individuelle Ermessensentscheidung zu treffen.

Das Instrument, Beratungsaufträge durch das Audit Committee genehmigen zu lassen, ist positiv zu würdigen. Solange das Management solche Aufträge autonom erteilt, ist die Gefahr von negativen Unabhängigkeitswahrnehmungen relativ groß. Wenn dagegen eine neutralere Instanz diese Vergabe von Beratungsaufträgen überwacht, sollte dies dazu führen, dass sich das Vertrauen von Dritten in die Tatsache erhöht, dass sich durch diese Beratungsaufträge keine negativen Wirkungen auf die Prüfungsqualität ergeben.

Eine Zustimmungspflicht des Audit Committees zur Vergabe von Beratungsaufträgen an den Abschlussprüfer ist in den USA schon im Jahr 2001 über den Sarbanes-Oxley-Act eingeführt worden. Auch der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission sieht vor, dass bei anderen prüfungsfremden, mit der Abschlussprüfung nicht grundsätzlich unvereinbaren Leistungen der Prüfungsausschuss anhand der konkreten Umstände im Einzelfall bewerten soll, ob diese für das geprüfte Unternehmen erbracht werden dürfen oder nicht.

Das setzt natürlich voraus, dass wiederum die Akteure in die Aufsichtsräte respektive die Audit Committees vertrauen?

Die Funktion von Audit Committees, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu überwachen, entfaltet umso positivere Wirkungen, je umfassender und kompetenter diese Aufgabe ausgeübt wird. Unter diesem Blickwinkel ist es für das Audit Committee und seine Mitglieder oder für Aufsichtsräte insgesamt enorm wichtig, sich mit den Auswirkungen von Beratungsleistungen auf Unabhängigkeitswahrnehmungen zu beschäftigen und diese in ihre Entscheidungen – etwa bezüglich der Frage, ob Beratungsleistungen genehmigt werden sollen – mit einfließen zu lassen.

Die Tätigkeit von Audit Committees zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers hat Implikationen auf das Vertrauen und die Wahrnehmungen der Adressaten von Jahresabschlüssen und von Bestätigungsvermerken. Diese Wirkung kann sich natürlich nur entfalten, wenn das von außen nachvollziehbar ist, und dazu gehören entsprechende Informationen. In diesem Zusammenhang stellt sich natürlich auch die Frage, wo eine entsprechende Berichterstattung erfolgen sollte. Dafür käme möglicherweise sogar der Lagebericht infrage. ■

Das Interview wurde geführt von Matthias Vogler.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Zur Krisenbewältigung

Interview mit Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Bruno S. Frey

Worin sehen Sie die Ursache für die Finanz- und Schuldenkrise: Haben die Marktteilnehmer, insbesondere die Banken, versagt – oder die Staaten beziehungsweise gar die Marktwirtschaft als System?

Von Versagen würde ich bei niemandem sprechen, aber von einer Mitschuld. Die heutige Krise wurde durch den amerikanischen Staat, der allzu vielen Personen ein Haus zukommen lassen wollte, verursacht – aber die Banken haben gerne mitgemacht, weil sie davon lange profitiert haben.

Welchen Anteil an der Finanz- und Schuldenkrise messen Sie dem Versagen der Corporate Governance bei?

Die Corporate Governance der Banken ist schlecht gestaltet, weil diejenigen Banker die höchsten Boni erhalten, die sich am rücksichtslosesten benehmen und Kredite ohne sorgfältige Überprüfung des Risikos geben. In dieser Hinsicht haben viele Banken eine erhebliche Mitschuld.

Sollte die Corporate Governance nach Ihrer Einschätzung stärker auf Regulierung oder auf die Kräfte des Marktes setzen, vorwiegend auf generelle Regeln oder auf individuelle Regulierungen?

Beides ist notwendig. Der Staat muss dafür sorgen, dass die negativen externen Effekte der Banken, insbesondere das sog. Systemrisiko in Form des „too big to fail", berücksichtigt werden. Marktkräfte lösen diese Probleme nicht, sondern verstärken sie sogar.

Wie wirkt sich das vorstehend vertretene Regelungskonzept auf Aufsichts- und Verwaltungsräte aus?

Wenn den Banken klar wird, dass sie in Zukunft nicht einfach durch den Staat gerettet werden, haben diese Räte einen unmittelbaren Anreiz, das Management sorgfältiger zu überwachen und Exzesse in der Kreditvergabe und hinsichtlich des Einkommens der Banker zu verhindern.

Wie beeinflusst die Finanz- und Schuldenkrise das Glück der Menschen?

Untersuchungen zeigen, dass eine Finanzkrise die Lebenszufriedenheit der Menschen beeinträchtigt – allerdings nicht lange. Starke negative Auswirkungen hat jedoch eine damit einhergehende höhere Arbeitslosigkeit, wie wir sie zum Beispiel bereits in Griechenland und Spanien beobachten.

Welche Erkenntnisse aus der Glücksforschung könnten bei der Krisenbewältigung helfen?

Am wichtigsten ist der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit, insbesondere die langfristige Arbeitslosigkeit und die Jugendarbeitslosigkeit. Sie hat in vielen Ländern ein hohes Maß erreicht, was die Zukunftschancen der Betroffenen wesentlich verschlechtert. ■

Das Interview wurde geführt von Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Peter Hommelhoff.

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Bruno S. Frey ist ordentlicher Professor der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich (Schweiz), Distinguished Professor of Behavioural Science an der Warwick Business School der University of Warwick (UK), wissenschaftlicher Direktor von CREMA – Center for Research in Economics, Management and the Arts (Schweiz) und Herausgeber der Zeitschrift Kyklos – International Review for Social Sciences. Prof. Frey ist Autor zahlreicher Publikationen, u. a. zu den Themen Ökonomie des Glücks und Corporate Governance.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Die internationale Aufsichtsrat-Agenda 2012

1. Wachstum, Strategie und Innovation

Wachstum, Strategie und Innovation stehen für Unternehmen an erster Stelle in ihrem Bestreben, nach vorne zu schauen und die anhaltende Rezession hinter sich zu lassen. Für den Aufsichtsrat liegt eine weitere Herausforderung in der ständigen Beobachtung und Überwachung von Wachstumsplänen, damit ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Gewinn und Risiko sichergestellt ist. Dabei ist zu beachten, dass Risiko und Strategie stets gleichzeitig diskutiert werden.

2. Neubewertung der Anfälligkeit des Unternehmens für Beeinträchtigungen des operativen Geschäfts und hinsichtlich seiner Krisenfestigkeit

Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, zu hinterfragen, inwieweit der Vorstand in seiner Unternehmensplanung auch ein breites Spektrum an „Was wäre wenn"-Szenarien berücksichtigt: von Zulieferketten und finanzieller Stabilität der Lieferanten bis hin zu geopolitischen Problemen, Naturkatastrophen und Angriffen aus dem Internet.

Ist das Unternehmen ausreichend auf mögliche neue Krisen vorbereitet? Sind die getroffenen Vorkehrungen soweit verfügbar, dass sie im Ernstfall eingesetzt werden können? Wurden die getroffenen Vorkehrungen bereits aktiv getestet oder simuliert und bei Bedarf modifiziert?

3. IT-Fortschritt im Unternehmensumfeld und Datenschutz

Das Unternehmen muss für das Thema IT-Sicherheit in seinem gesamten Umfeld besonders sensibilisiert sein. Dabei sind nicht nur die „defensiven" Aspekte der IT wie Compliance oder Datenschutz zu beachten. Vielmehr müssen auch die Auswirkungen der IT und neue Entwicklungen – wie Cloud Computing, soziale Netzwerke, mobile Technologien und Daten – sowie deren strategische Bedeutung berücksichtigt werden.

4. Beachtung von Risiken aus asymmetrischen Informationen und abweichenden Meinungen

Sind dem Aufsichtsrat – aus welchen Quellen auch immer – Risiken und Herausforderungen bekannt geworden, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, so muss er bzw. der Prüfungsausschuss diesen Informationen nachgehen, um den Einfluss auf das Unternehmen zu verstehen und das Management nach dessen geeigneten Maßnahmen zu fragen.

5. Wesentliche Steuerrisiken des Unternehmens

Steuerbehörden erhöhen zunehmend ihre Aktivitäten, um eine Effektivitätssteigerung von Steuerprüfungen zu erzielen, z. B. durch die Veröffentlichung von Steuerinformationen. Es liegt daher im eigenen Interesse des Aufsichtsrats, den steuerlichen Risikoappetit des Unternehmens und das steuerliche Risikomanagement

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

des Vorstands zu verstehen. Damit wesentliche steuerliche Risiken beherrscht werden können – die u. a. auch interne Kontrollen, Compliance und Offenlegungsaspekte betreffen – sollte eine klare Kommunikation des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat bezüglich Aktivitäten innerhalb des steuerlichen Risikomanagementsystems definiert werden.

6. Neue regulatorische Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf das Unternehmen

Die steigende Komplexität des globalen regulatorischen Umfelds erfordert ständige Beobachtung. Dabei spielt die Kommunikation innerhalb der gesamten Unternehmensorganisation eine entscheidende Rolle. Insbesondere müssen die potenziellen Auswirkungen regulatorischer Entwicklungen im Bereich der Compliance auf den Prozess der Geschäftsplanung beachtet werden – vor allem, wenn die Wachstumsstrategie internationale Expansion umfasst.

7. Regulatorische Initiativen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

Die vom Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) und der Europäischen Kommission im Jahr 2011 vorgestellten regulatorischen Initiativen zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers könnten bei ihrem Inkrafttreten signifikante Folgen für die Abschlussprüfung und die Rolle des Aufsichtsrats (bzw. des Prüfungsausschusses) haben. Der Aufsichtsrat sollte seine Erwartungen an den Vorstand und den Abschlussprüfer bezüglich des Informationsflusses zum aktuellen Stand dieser Initiativen und ihrer Auswirkungen auf das Unternehmen klar formulieren. Darüber hinaus bedarf es einer Selbstreflexion des Aufsichtsrats zu der Frage, wie das Gremium selbst die Unabhängigkeit und Skepsis des Abschlussprüfers unterstützt. Mit Blick auf eine Erhöhung der Transparenz empfiehlt sich die kritische Auseinandersetzung mit dem Bericht des Aufsichtsrats und seines Informationswerts für Investoren.

8. Überwachung der Rechnungslegung und damit verbundener Risiken für interne Kontrollsysteme

Damit der Aufsichtsrat seiner hohen Arbeitsbelastung nachkommen kann, bedarf es fokussierter (aber dennoch flexibel gehaltener) Tagesordnungen, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Rechnungslegung und damit verbundene Risiken für interne Kontrollsysteme gelegt werden soll. Hierzu können Zusatzberichte dienlich sein, die der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss von der Geschäftsführung zwischen seinen regulären Sitzungen anfordern kann.

9. Laufende Überwachung von Bilanzierungsentscheidungen und Umsetzung regulatorischer Änderungen in der Rechnungslegung

Der Aufsichtsrat sollte sicherstellen, dass der Vorstand angemessene Kontrollen bei der Ermittlung von Fair Values (Zeitwerten), bei der Durchführung von Impairment-Tests und bei seinen Annahmen, denen bestimmte wesentliche bilanzielle Schätzungen zugrunde liegen, implementiert hat. Bei Bedarf empfiehlt es sich, die Einschätzung des Abschlussprüfers einzuholen. Auch sind grundlegende Kenntnisse über aktuelle regulatorische Entwicklungen – wie z. B. geplante Neuregelungen zur Umsatzrealisierung (Revenue Recognition) oder zu Finanzinstrumenten – und über ihre möglichen Auswirkungen auf das Unternehmen unabdingbar.

10. Spiegeln die Finanzberichterstattung und der Lagebericht die wirtschaftliche Lage des Unternehmens wider?

Damit die Relevanz und Plausibilität der im Jahresabschluss und Lagebericht gemachten Angaben sichergestellt sind, muss der Aufsichtsrat die Prozesse verstehen, die der Vorstand seinen Berechnungen zugrunde gelegt hat. ■

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Höhere Sorgfaltspflichten für Experten im Aufsichtsrat

Unterliegt ein Mitglied des Aufsichtsrats, das über beruflich erworbene Spezialkenntnisse verfügt, einem erhöhten Sorgfaltsmaßstab, soweit sein Spezialgebiet betroffen ist? Diese Frage hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 20.9.2011 bejaht. Das Urteil präzisiert zudem, welche Sorgfaltsanforderungen der Vorstand bei der Heranziehung von Sachverständigen zu beachten hat und bestätigt die einhellige Ansicht in der juristischen Literatur, dass eigene Aktien kein tauglicher Gegenstand einer Sacheinlage sind.

Sachverhalt

Die I. AG kaufte über Tochtergesellschaften Beteiligungen an anderen Unternehmen. Der Kaufpreis sollte jeweils zumindest teilweise mit eigenen Aktien beglichen werden. Der Aufsichtsrat beschloss daher in Anwesenheit beider Vorstände Folgendes: Die für den Erwerb der Beteiligungen nötigen eigenen Aktien sollten durch ein Wertpapierdarlehen von einem der Mehrheitsgesellschafter, der D. AG, beschafft werden. Das Darlehen sollte durch neue Aktien aus einer Kapitalerhöhung zurückgeführt werden. Die D. AG übertrug der I. AG daraufhin aufgrund des abgeschlossenen Wertpapierdarlehensvertrags Aktien. Der Vorstand der I. AG beschloss zugleich eine Sachkapitalerhöhung, um die Rückerstattung der Aktien aus dem Wertpapierdarlehen an die D. AG sicherzustellen. Der Aufsichtsrat stimmte der Kapitalerhöhung zu. Die D. AG zeichnete die durch die Kapitalerhöhung geschaffenen Aktien und verzichtete auf die Rückforderung der darlehensweise überlassenen Aktien.

Der Kläger ist der Insolvenzverwalter über das Vermögen der I. AG. Er nahm zwei Mitglieder des Vorstands sowie den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden der I. AG (A) auf Zahlung eines Teilbetrags aus dem Ausgabebetrag für die durch die Kapitalerhöhung geschaffenen Aktien in Anspruch. A war zugleich Partner einer Anwaltskanzlei, die ständige Beraterin der I. AG war.

Der BGH bejahte dem Grunde nach eine Schadensersatzpflicht der Beklagten.

Ausgabe der Aktien vor Leistung des Ausgabebetrags

Nach dem Aktienrecht ist der Vorstand zum Ersatz verpflichtet, wenn Aktien ausgegeben werden, bevor der (Neu-)Aktionär seiner Bareinlageverpflichtung nachgekommen ist (§ 93 Abs. 3 Nr. 4 AktG). Diese Ersatzpflicht tritt laut BGH auch ein, wenn eine Bareinlagepflicht aufgrund der Unwirksamkeit einer Sacheinlagevereinbarung entsteht. Dies sei vorliegend der Fall.

Unwirksamkeit der Sacheinlageverpflichtung

Der Verzicht der D. AG auf die Rückerstattung des Aktiendarlehens stelle keine zulässige Sacheinlage dar. Mit dem vorab verabredeten Verzicht auf die Rückerstattung der erst kurz zuvor darlehensweise überlassenen Aktien sei nur verschleiert worden, dass der I. AG die Aktien selbst gewährt wurden. Die D. AG habe damit als Sacheinlage Aktien der I. AG geleistet. Der I. AG sei mit der Überlassung der Aktien als Teil des Grundkapitals real kein neues Kapital zugeführt worden und sie habe auch keinen Vermögenszuwachs erhalten, da nach dem Gesetz eine Sonder-

Verfahrenshinweise

BGH, Urteil vom 20.9.2011 – II ZR 234/09, abgedruckt in NZG 2011, S. 1271 ff.

Der BGH verwies die Sache an das Berufungsgericht zurück, da sie noch nicht entscheidungsreif war. Das Berufungsgericht muss noch Feststellungen dazu treffen, ob der I. AG ein anrechenbarer Vermögensvorteil zugeflossen ist.

Vorinstanzen

OLG Hamburg, Urteil vom 18.9.2009 – 11 U 183/07

LG Hamburg, Urteil vom 8.12.2006 – 404 O 157/05

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

rückstellung (gemeint war wohl: Rücklage für eigene Anteile) zu bilden war.

Unwirksamkeit der Sacheinlageverpflichtung führt zur Bareinlageverpflichtung

Da die Sacheinlageverpflichtung unwirksam war, wäre die D. AG nach der damaligen Rechtslage verpflichtet gewesen, eine Bareinlage zu leisten (§ 205 Abs. 4 S. 4 AktG a. F.).

Schaden

Anders als das Berufungsgericht bejaht der BGH auch das Vorliegen eines Schadens für die I. AG in Höhe der entgangenen Bareinlage. Der Schaden bestehe darin, dass der Gesellschaft nicht spätestens mit der Ausgabe der Aktien Kapital tatsächlich zugeflossen sei – eine Vermögensdifferenz müsse nicht vorliegen.

Verschulden des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands haben nach Auffassung des BGH schuldhaft gehandelt. Sie hätten die Rechtslage sorgfältig prüfen und – soweit erforderlich – Rechtsrat einholen und die höchstrichterliche Rechtsprechung beachten müssen. Eine schlichte Anfrage bei einer vom Vorstand für fachkundig gehaltenen Person reiche nicht aus. Es sei vielmehr erforderlich, dass sich der Vorstand bei fehlender eigener Sachkunde unter umfassender Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft und Offenlegung der erforderlichen Unterlagen von einem unabhängigen, für die zu klärende Frage fachlich qualifizierten Berufsträger beraten lasse. Die erteilte Rechtsauskunft sei einer sorgfältigen Plausibilitätskontrolle zu unterziehen. Da die Sache im vorliegenden Fall auch weder einfach gelagert noch besonders eilbedürftig war, sei auch eine mündliche Beratung nicht ausreichend gewesen, da sie die notwendige Plausibilitätskontrolle durch den Vorstand nicht erlaube. Der Vorstand könne sich auch nicht auf eine unzutreffende Beratung durch den Aufsichtsrat berufen: Die Überwachungspflicht des Aufsichtsrats stehe neben den Pflichten des Vorstands.

Haftung des Aufsichtsrats

Überwachung des Vorstands

Der BGH führt aus, dass auch Aufsichtsräte haften, wenn Aktien vor Leistung der Bareinlage ausgegeben wurden und sie ihrer Überwachungspflicht gegenüber dem Vorstand nicht nachgekommen sind. Im Rahmen von Kapitalerhöhungsmaßnahmen habe der Aufsichtsrat dafür zu sorgen, dass der Vorstand seine Aufgaben ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung erfülle. Er habe gegebenenfalls einzugreifen und den Vorstand zu richtigem Verhalten anzuhalten. A habe vorliegend pflichtwidrig gehandelt, da er den Vorstand falsch beriet und gegen die fehlerhafte Festsetzung einer untauglichen Sacheinlage nicht eingeschritten war, sondern ihr zugestimmt hatte.

Verschulden des Aufsichtsrats

Nach Ansicht des BGH handelte A auch schuldhaft. Die Tatsache, dass er in der Organfunktion als Aufsichtsrat nicht in seinem Beruf als Rechtsanwalt tätig war, führe nicht dazu, dass nur ein durchschnittlicher, für alle Aufsichtsratsmitglieder geltender Sorgfaltsmaßstab anzuwenden sei. Das Aufsichtsratsmitglied, das über beruflich erworbene Spezialkenntnisse verfüge, unterliege einem erhöhten Sorgfaltsmaßstab, soweit sein Spezialgebiet betroffen sei. Es sei gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, diese Kenntnisse einzusetzen und werde nicht selten auch aufgrund dieser speziellen Kenntnisse in den Aufsichtsrat gewählt.

Praxisrelevanz

Neben den Präzisierungen zur Schadensersatzpflicht aufgrund der Ausgabe von

Aktien vor Leistung des Ausgabebetrags trifft das Urteil wichtige Aussagen zu den Sorgfaltsanforderungen an Aufsichtsrat und Vorstand. Zum einen bringt die Entscheidung Klarheit für die in der juristischen Literatur umstrittene Frage, ob Aufsichtsräte, die über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, einem höheren Sorgfaltsmaßstab unterliegen. Zum anderen konkretisiert sie, was der Vorstand beachten muss, wenn er sich der Hilfe Sachverständiger bedient. Diese Grundsätze können auf den Aufsichtsrat übertragen werden. ■

Astrid Gundel

Weiterführender Hinweis

Selter, Wolfgang, Haftungsrisiken von Vorstandsmitgliedern bei fehlendem und von Aufsichtsratsmitgliedern bei vorhandenem Fachwissen, AG 2012, S. 11 ff.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Nachträgliche Kürzung einer ergebnisabhängigen Vorstandstantieme

Der Aufsichtsrat kann eine dienstvertraglich vereinbarte, ergebnisabhängige Vorstandstantieme nachträglich abändern, wenn der Jahresabschluss, der als Berechnungsgrundlage diente, seinerseits aufgrund der Finanzkrise abgeändert und neu festgestellt wurde. Dies hat das OLG Düsseldorf in seinem Urteil vom 27.10.2011 entschieden.

Sachverhalt

Der Kläger war bis Ende 2006 Vorstandsmitglied der Aktiengesellschaft A (einer Bank). In seinem Anstellungsvertrag war die Zahlung einer jährlichen ergebnisabhängigen Tantieme vereinbart worden. Die Höhe der Tantieme wurde jährlich durch einen Präsidiumsbeschluss des Aufsichtsrats festgesetzt. Bemessungsgrundlage sollte dabei laut Anstellungsvertrag die *„Erreichung der mit Herrn F. für das jeweilige Geschäftsjahr an dessen Anfang schriftlich vereinbarten wesentlichen Ziele"* sein. Für das Geschäftsjahr 2006/2007 wurden mit dem Kläger angesichts seines bevorstehenden Ausscheidens keine Individualziele mehr vereinbart. Der Vorstandsvorsitzende und der Aufsichtsratsvorsitzende einigten sich auf die Erreichung bestimmter sog. Gesamtbankziele. Im Februar 2007 beschloss der Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2006/2007 die Auszahlung einer Tantieme in Höhe von mehr als einer halben Million Euro an den Kläger. In der Folgezeit wurde im Zuge der Finanzkrise der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2006/2007 nachträglich geändert und neu festgestellt. Der Aufsichtsrat entschied daraufhin im Februar 2008, seinen Beschluss aus dem Jahr 2007 aufzuheben und die Tantieme neu festzusetzen, da unter Zugrundelegung des neuen Jahresabschlusses die zwischen Aufsichtsratsvorsitzendem und Vorstandsvorsitzendem vereinbarten Gesamtbankziele nicht erreicht wurden. Die A zahlte daher ab Mai 2008 dem Kläger nur noch ein gekürztes – diesem nach Ausscheiden aus der Gesellschaft vertraglich zustehendes – Ruhegeld aus. Sie begründete die Kürzung damit, dass ihr aufgrund der Neufestsetzung der Tantieme ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kläger zustehe, mit dem sie gegen dessen Ruhegeldforderung aufgerechnet habe.

Der Kläger begehrte in seiner Klage von A die Nachzahlung seines Ruhegeldes. Während das LG Düsseldorf der Klage stattgab, bejahte das OLG Düsseldorf auf die Berufung der A einen Anspruch der A auf Rückzahlung der Tantieme und lehnte deshalb einen Nachzahlungsanspruch des Klägers weitgehend ab: Der Beschluss des Aufsichtsrats aus dem Jahr 2007, auf dem die ursprüngliche Tantieme beruhte, sei wirksam durch den Beschluss aus dem Jahr 2008 aufgehoben worden. Der Beschluss aus dem Jahr 2008 sei wirksam.

Einseitiges Leistungsbestimmungsrecht des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat wurde durch den Anstellungsvertrag das Recht eingeräumt, die Höhe der Tantieme des Vorstands jährlich durch Beschluss festzusetzen. Das OLG Düsseldorf führt aus, dass es sich hierbei um den Fall eines einseitigen Leistungsbestimmungsrechts durch die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, handele (§ 315 BGB; vgl. Glossar): Ein Ermessen stehe dem Aufsichtsrat bei seiner Entscheidung nur zu, soweit

Glossar

Leistungsbestimmungsrecht

Ein Vertrag ist nur dann wirksam, wenn genau bestimmt oder zumindest bestimmbar ist, welche Leistung der Schuldner dem Gläubiger schuldet. Die Vertragsparteien können dabei auch vereinbaren, dass dem Schuldner oder Gläubiger das Recht zusteht, die vertraglich geschuldete Leistung zu bestimmen. Im Vertrag können Kriterien festgelegt werden, nach denen die Leistung bestimmt werden soll. Im Zweifel ist anzunehmen, dass die Leistung durch den Berechtigten nach billigem Ermessen zu bestimmen ist (§ 315 Abs.1 BGB).

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

sich die Höhe der Tantieme nicht bereits aus der Bemessungsgrundlage im Anstellungsvertrag ergebe (vgl. § 315 Abs. 1 BGB).

Vorgaben des Anstellungsvertrags

Vertraglich vereinbarte Bemessungsgrundlage ist die Erreichung der am Anfang des Geschäftsjahrs schriftlich vereinbarten wesentlichen Ziele.

Zu den *wesentlichen Zielen* gehörten nach dem OLG Düsseldorf nicht nur die Individualziele, die für das Geschäftsjahr 2006/2007 mit dem Kläger nicht mehr vereinbart worden waren, sondern ebenso die Gesamtbankziele.

Die Erreichung dieser Gesamtbankziele sei auch mit dem Kläger *vereinbart* worden. Der Vorstandsvorsitzende habe sich in Vertretung für den Kläger und die übrigen Vorstandsmitglieder mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden über die Gesamtbankziele geeinigt.

Gleiches Ergebnis, wenn keine Einigung über Erreichung der Gesamtbankziele

Auch wenn man davon ausgehen würde, dass die Erreichung der Gesamtbankziele nicht zwischen dem Kläger und dem Aufsichtsrat vereinbart wurde so habe der Aufsichtsrat dennoch zutreffend die Gesamtbankziele als Bemessungsgrundlage zur Festsetzung der Tantieme herangezogen. Die Bemessungsgrundlage ergebe sich in diesem Fall nicht mehr aus dem Anstellungsvertrag, sodass sie nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Aufsichtsrat festzusetzen sei. Die Heranziehung der Gesamtbankziele als Bemessungsgrundlage sei nicht zu beanstanden und stelle eine pflichtgemäße Ermessensausübung des Aufsichtsrats dar. Dabei sei auch zu beachten, dass kompensationslose und von jeder Zielerreichung abgekoppelte Anerkennungsprämien anlässlich des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds schon damals unzulässig gewesen seien *(vgl. Urteil des BGH im sog. Mannesmann-Verfahren vom 21.5.2005 – 3 StR 470/04)*.

Neufestsetzung der Tantieme zulässig

Der Beschluss des Aufsichtsrats aus dem Jahr 2007 stehe auch nicht der Neufestsetzung der Tantieme durch den Beschluss aus dem Jahr 2008 entgegen. Die Partei, der das Recht zur Leistungsbestimmung zustehe, dürfe ihr etwaiges Ermessen zwar grundsätzlich nur einmal ausüben. Dies gelte jedoch nicht, wenn die Bemessungsgrundlage – d. h. im vorliegenden Fall der Jahresabschluss – sich maßgeblich ändere.

Selbst wenn man dies ablehne, so führe eine ergänzende Vertragsauslegung zu dem Ergebnis, dass die Parteien nicht mehr an den Beschluss aus dem Jahr 2007 gebunden seien.

Praxisrelevanz

Das Urteil beruht auf der Rechtslage vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung *(VorstAG – vgl. Quarterly III/2009, S. 4 ff.)* und der Instituts-Vergütungsverordnung *(vgl. Quarterly II/2010, S. 37 f.)*. Durch die Neuregelungen wurden Herabsetzungen der Vergütung aufgrund einer Verschlechterung der Lage der Gesellschaft einfacher möglich (vgl. § 87 Abs. 2 AktG, § 5 Abs. 2 Nr. 6 Instituts-Vergütungsverordnung). Das Urteil des OLG Düsseldorf zeigt auf, dass abgesehen von diesen gesetzlich geregelten Fällen eine Herabsetzung der Vergütung unter Umständen auch schon dann zulässig ist, wenn sich die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Tantieme nachträglich in maßgeblicher Weise ändert. ■

Astrid Gundel

Verfahrenshinweise

- OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.10.2011 – I-6 U 42/11 (rechtskräftig), abgedruckt in NZG 2012, S. 20 ff.
- Vorinstanz: LG Düsseldorf, 32 O 18/10

Weiterführender Hinweis

Fonk, Hans-Joachim, Vergütungsrelevante Zielvereinbarungen und -vorgaben versus Leitungsbefugnis des Vorstands, NZG 2011, S. 321 ff.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Die Welt der Corporate Governance
Italien

Leitungs- und Kontrollstrukturen in der italienischen Aktiengesellschaft

Wer in Italien eine Aktiengesellschaft (società per azioni – S. p. A.) gründet, kann unter drei unterschiedlichen Formen der Leitungsstruktur wählen.

Traditionelles System (sistema tradizionale)

Dualistisches System
(sistema dualistico)

Monistisches System
(sistema monistico)

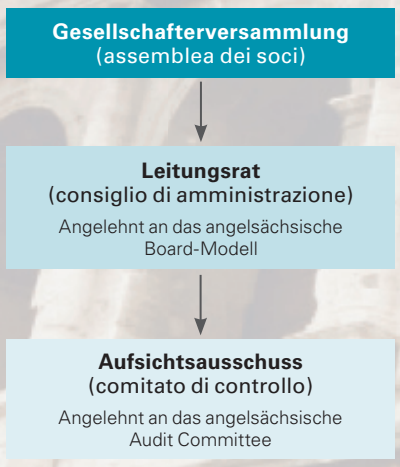

Corporate Governance Kodex

Der Codice di Autodisciplina unterscheidet zwischen den für die Unternehmen verbindlichen Prinzipien (principi) und Kriterien (criteri applicativi) sowie den unverbindlichen, aber richtungsweisenden Kommentaren (commento)[1]. Für die Umsetzung des Kodex gilt das „comply or explain"-Prinzip, wobei die Unternehmen nicht nur erklären müssen, welche Regelungen des Kodex, sondern auch wie sie diese tatsächlich umgesetzt haben.

Es gibt keine unabhängigen Aufsichts- bzw. Durchsetzungsmechanismen für den Kodex; die tatsächliche Umsetzung beruht auf der Eigenverantwortung der Unternehmen. Laut einer jährlichen Erhebung haben 2010 ca. 95 Prozent der börsennotierten Unternehmen in Italien erklärt, dass sie dem Kodex entsprechen werden.[2]

Wahlrecht der Minderheit im Aufsichtsrat

Börsennotierte Gesellschaften sind gesetzlich verpflichtet, in ihrer Satzung Klauseln zu formulieren, die es ermöglichen, dass Aufsichtsratsmitglieder von der Minderheit bestellt werden. Das Unternehmen kann eine Mindestbeteiligung definieren, ab welcher das Wahlrecht ausgeübt werden kann. Im Jahr 2010 wurden 186 Mitglieder von Aufsichtsräten von den Minderheitsaktionären gewählt (1,5 Aufsichtsräte pro Gremium).[3]

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Zusammensetzung und Engagement des Verwaltungsrats

Ein italienischer Verwaltungsrat weist einer Untersuchung[4] zufolge im europäischen Vergleich den geringsten Frauenanteil auf (3 Prozent). Ende Juni 2011 wurde jedoch eine Frauenquote für börsennotierte Unternehmen und Unternehmen mit staatlicher Beteiligung per Gesetz verabschiedet. Demnach müssen die Verwaltungsräte ab 2012 mindestens ein Fünftel und ab 2015 ein Drittel der Posten an Frauen vergeben. Verstöße werden zweimal verwarnt, danach muss das Unternehmen Strafe zahlen und schließlich den Verwaltungsrat auflösen.

In 98 Prozent der untersuchten Unternehmen wurde ein Audit Committee gebildet, das im europäischen Vergleich mit durchschnittlich nahezu zwölf Treffen jährlich am häufigsten zusammenkommt (Deutschland: ca. 5,5).[4]

Die Zukunft der Corporate Governance in Italien

Die Erwartungen, die man in Italien in die Regierung unter Leitung des ehemaligen EU-Kommissars und Präsidenten der Bocconi-Universität in Mailand Mario Monti auch hinsichtlich der Corporate Governance setzt, sind groß. Er verkörpert „das andere Italien", das hinter den Kulissen der unbeliebten Regierungen schon lange da gewesen ist; ein Land das Innovationen entwickelt, produziert und exportiert.

In diesen Tagen debattiert man in Italien wieder, wie die Corporate Governance verbessert werden kann. Es wird erwartet, dass sich Mario Monti auch der Problematik der Korruption annimmt. Das schockierende Resultat des Transparency International Index – Platz 69 im weltweiten Vergleich, auf gleicher Ebene mit Samoa – bezieht sich zwar auf die „gefühlte Korruption" im öffentlichen (und lokalen) Sektor. Trotzdem scheint diese Entwicklung Investitionen – vor allem aus dem Ausland – zu bremsen, was für das G7-Mitglied Italien noch gravierender ist. Das Hauptproblem bleiben aber die Interessenkonflikte, die durch die Konzentration der Mandate in wenigen (älteren) Händen entstehen – obwohl sie zugleich im „salotto buono" der privaten Wirtschaft nicht unbedingt von Nachteil waren, wenn es darum ging, gegenüber einer instabilen Regierung standzuhalten. Die Einführung des Testo Unico della Finanza (ein Rahmengesetz des Finanzsektors), das 1998 vom damaligen Generaldirektor des Finanzministeriums Mario Draghi (heute Präsident der Europäischen Zentralbank) erarbeitet wurde, setzte viele Reformen und Privatisierungen durch, u. a. auch die Verbesserung des Corporate Governance Kodex, um die Effizienz der italienischen Unternehmen zu steigern.

Nun soll die nächste Stufe erreicht werden. Nachdem Monti innerhalb von hundert Tagen die Glaubwürdigkeit der italienischen Regierung wiederhergestellt hat, sodass Spreads und Zinsen wieder sinken, plant die von Technokraten gebildete Regierung jetzt den zweiten Schritt. Im Zeitalter der Globalisierung kann man sich der Liberalisierung und Flexibilisierung auf allen Ebenen nicht entziehen. Es gilt, Rahmenbedingungen – auch im Arbeitsmarkt – anzupassen, um zu erreichen, dass Italien nicht den Anschluss verpasst und die verlorene Wettbewerbsfähigkeit wiedererlangt, damit Europa besser mit einer Stimme sprechen kann.

Dr. Marika de Feo, Corriere della Sera

Korruption

Italien hat unter den EU-Ländern nach Griechenland am meisten mit der Korruption im öffentlichen Sektor zu kämpfen. Dem Korruptionsindex von Transparency International zufolge nimmt Italien Platz 69 (von 182) ein, zusammen mit Ghana, Republik Mazedonien und Samoa.[5]

Quellen

1 Codice di Autodisciplina, Comitato per la Corporate Governance, Dicembre 2011

2 assonime – emittenti Titoli S. p. A., Analisi dello stato di attuazione del Codice di Autodisciplina delle società quotate (Anno 2010), S. 18

3 assonime – emittenti Titoli S. p. A., Analisi dello stato di attuazione del Codice di Autodisciplina delle società quotate (Anno 2010), S. 76 ff.

4 European Corporate Governance Report 2011, Challenging board performance, Heidrick & Struggels

5 Corruption Perceptions Index 2011, Transparency International

Zusammengestellt von Ivona Kovacevic

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Datenschutz – eine (neue) Herausforderung auch für den Aufsichtsrat

„Daten sind ein wertvolles (Wirtschafts-)Gut, denn sie sind der Kern der Operation und roter Faden der Geschäftsprozesse", so Dr. Barbara Kirchberg-Lennartz, Konzern-Datenschutzbeauftragte der Deutsche Lufthansa AG. Insbesondere für Unternehmen und Geschäftsmodelle, bei denen das Vertrauen der Kunden eine große Rolle spielt, erlange ein guter Datenschutz strategische Bedeutung als Wettbewerbsfaktor. Nach Auffassung von Dr. Kirchberg-Lennartz nehmen die Bestände an personenbezogenen Daten und deren geschäftliche Nutzbarkeit durch die Weiterentwicklung der IT und der Kommunikationstechnologie enorm zu, weshalb Kunden und Mitarbeiter zu Recht eine strikte Anwendung der Datenschutzgesetze erwarten. Hier sei natürlich vor allem die Geschäftsführung gefordert, jedoch komme dem Aufsichtsrat im Rahmen seiner Überwachungsfunktion ebenfalls eine bedeutende Rolle zu.

Dr. Barbara Kirchberg-Lennartz ist seit Anfang 2008 hauptamtlich Datenschutzbeauftragte für den Lufthansa-Konzern, wo sie für 50 Konzerngesellschaften als Datenschutzbeauftragte bestellt ist und die konzernübergreifende Datenschutzorganisation steuert.

Um dem Aufsichtsrat eine Möglichkeit zu geben, sich schnell einen Überblick über die strategische Positionierung und Qualität des Datenschutzmanagements im Unternehmen zu verschaffen, hat Dr. Kirchberg-Lennartz Fragen an die Geschäftsführung in Form einer Checkliste formuliert. Ihre Auflistung und Beantwortung legt keinen allgemeinen Maßstab für eine einheitliche und vollständige Beurteilung der Elemente des Datenschutzkonzepts fest, sondern soll dem Aufsichtsrat eine Orientierungshilfe geben.

Frage	Antwort	
	Details	Beispiel
Ist die Verantwortung für den Datenschutz einem Mitglied des Vorstands nachvollziehbar zugeordnet?	Geschäftsverteilungsplan Organigramm Nein	x
Ist ein Datenschutzbeauftragter (DSB) ernannt und unter Vermeidung von Interessenkonflikten organisiert?	Integriert Unabhängig Nein	x
Verfügt der DSB über die erforderliche Fachkunde und ausreichende Ressourcen?	Qualifikation Budget	x x
Hat der DSB jederzeit direkten Zugang zum Vorstand?	Ja Nein	x
Gibt es einen regelmäßigen (konzernweiten) Datenschutzbericht?	Ja Nein	x
Nimmt der Vorstand den Datenschutzbericht aktiv zur Kenntnis und veranlasst bei Bedarf Maßnahmen?	Vorstandsinformation Beschlüsse	x x
In welchem Umfang werden planmäßige Prüfungen durch den DSB, die interne Revision und den Wirtschaftsprüfer durchgeführt?	Datenschutz-Audits Interne Revision Externe Revision	x x x

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Ist ein Prozess zur Führung und Aktualisierung des Verfahrensverzeichnisses (gemäß § 4e BDSG) eingeführt?	Prozessbeschreibung Verfahrenskatalog Nein	x x
Wie werden Datenschutzrisiken im Risikomanagement-Prozess angemessen abgebildet?	Risikolandkarte BilMoG-Thema Nicht gegeben	x x
Wie ist die frühzeitige Einbindung des DSB in Planungs- und Projektprozessen sichergestellt?	Prozessbeschreibungen Dokumentation Informell	x x
Wie ist der Prozess für das Management von Datenschutzvorfällen eingeführt?	Prozessbeschreibungen Zentrales Register Nicht eingeführt	x x
Sind die Mitarbeiter nachweislich auf das Datengeheimnis verpflichtet?	Prozessbeschreibungen Dokumentation Nein	x x
Wie ist nachweislich sichergestellt, dass alle Mitarbeiter ausreichend im Datenschutz geschult sind?	Schulungskonzept Monitoringsystem Nicht sichergestellt	x x
Wie sind externe Dienstleister für Datenverarbeitung in das Datenschutzmanagement des Unternehmens eingebunden?	Mitarbeiterschulungen Penetrationstests Nicht integriert	x x

Neuer Datenschutz für Europa?

Dass der Datenschutz ein wichtiges Thema für Unternehmen ist, hat auch die Europäische Kommission erkannt. Viviane Reding, EU-Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft, stellte am 25.1.2012 ihre Vorschläge für eine EU-Verordnung vor, mit der die nationalen Regelungen zum Datenschutz vereinheitlicht und verbessert werden sollen. „Die Reform wird zudem die Geschäftstätigkeit der Unternehmen einfacher und kostengünstiger machen. Eine straffe, eindeutige und einheitliche Regelung auf EU-Ebene wird dazu beitragen, das Potenzial des digitalen Binnenmarkts freizusetzen und Wirtschaftswachstum, Innovation und Beschäftigung zu fördern", so Reding. Geplant sind eine Verordnung zur Festlegung eines allgemeinen Datenschutz-Rechtsrahmens der EU und eine Richtlinie zum Schutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr.

Die Regelungen sehen ein EU-weit geltendes Gesamtregelwerk für den Datenschutz vor. Künftig soll das „One-Stop-Shop"-Prinzip gelten, bei dem Unternehmen mit der nationalen Datenschutzbehörde des EU-Landes, in dem sie ihre Hauptniederlassung haben, nur noch *einen* Ansprechpartner zum Thema Datenschutz haben.

Bürger sollen sich künftig auch dann an die Datenschutzbehörde ihres Landes wenden können, wenn ihre Daten von einem außerhalb der EU niedergelassenen Unternehmen verarbeitet werden. Ziel ist es, dass sie leichter auf ihre eigenen Daten zugreifen und diese bei einem Wechsel zu einem anderen Dienstleistungsanbieter „mitnehmen" können. Auch soll jeder Bürger „vergessen werden" können, indem ihm das Recht zusteht, seine eigenen Daten zu löschen, sofern keine legitimen Gründe für deren Vorhaltung bestehen.

Die EU-Kommission beabsichtigt durch das Regelungspaket nach eigener Aussage eine Stärkung der Unabhängigkeit nationaler Datenschutzbehörden, damit diese die EU-Vorschriften in ihren Ländern besser durchsetzen können. So sollen beispielsweise die nationalen Datenschutzbehörden künftig Geldbußen gegen Unternehmen verhängen können, die gegen die Datenschutzbestimmungen der EU verstoßen.

Der Entwurf der EU-Kommission zum Datenschutz wird nun im EU-Ministerrat und im Parlament verhandelt. Ein Ende der Verhandlungen wird frühestens in zwei Jahren erwartet. ■

Matthias Vogler/Ivona Kovacevic

Quellenhinweis

Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung), 2012/0011 (COD), online erhältlich unter *http://ec.europa.eu*

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Bundeskabinett beschließt Aktienrechtsreform

Inhaberaktien dürfen weiterhin auch von nicht börsennotierten Aktiengesellschaften ausgeben werden; allerdings muss die Einzelverbriefung ausgeschlossen sein und die Sammelurkunde hinterlegt werden. Dies sieht der im Dezember 2011 vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes vor. Der Referentenentwurf aus dem November 2010 hatte nicht börsennotierten Gesellschaften noch die Ausgabe von Inhaberaktien vollständig untersagen wollen. Im Unterschied zum Referentenentwurf enthält der Regierungsentwurf zudem keine Regelung mehr zur Öffentlichkeit von Aufsichtsratssitzungen von nicht börsennotierten Gesellschaften, an denen Gebietskörperschaften beteiligt sind.

Wie schon im Referentenentwurf betreffen die geplanten Neuregelungen des Regierungsentwurfs die Transparenz der Beteiligungsverhältnisse von nicht börsennotierten Gesellschaften, die Flexibilisierung der Finanzierung der Aktiengesellschaft sowie die Einschränkung missbräuchlicher Nichtigkeitsklagen *(zum Referentenentwurf vgl. Quarterly IV/2010, S. 28)*.

Transparenz von Beteiligungsverhältnissen

Die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF – vgl. Glossar), die auch Deutschland zu ihren Mitgliedern zählt, hatte 2010 in ihrem Bericht über die Bundesrepublik die Ansicht geäußert, dass bei nicht börsennotierten Gesellschaften die Inhaberaktie wegen undurchschaubarer Eigentümerverhältnisse Terrorfinanzierung und Geldwäsche ermögliche. Nach dem Regierungsentwurf sollen nicht börsennotierte Gesellschaften nun zwar weiterhin das Wahlrecht haben, Inhaber- oder Namensaktien auszugeben. Allerdings soll für sie die Ausgabe von Inhaberaktien nur noch dann zulässig sein, wenn die entsprechende Sammelurkunde dauerhaft bei einer Wertpapiersammelbank oder einem vergleichbaren ausländischen Verwahrer hinterlegt ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Behörden in Ermittlungsfällen auf wichtige Informationen zugreifen und die Identität des Aktionärs feststellen können.

Flexibilisierung der Finanzierung

Die Finanzierung der Aktiengesellschaft soll durch die beiden folgenden Neuregelungen flexibilisiert werden.

Keine zwingende Nachzahlung bei Vorzugsaktien

Zum einen soll es künftig möglich sein, auch durch die Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien regulatorisches Eigenkapital zu bilden. Vorzugsaktien müssen daher nicht mehr zwingend mit einem Nachzahlungsanspruch auf ausgefallene Dividenden verknüpft werden. Diese Regelung dürfte Kreditinstituten die Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen erleichtern.

Wandelschuldverschreibung mit Wandlungsrecht des Schuldners

Zum anderen soll die Möglichkeit der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen mit einem Wandlungsrecht zugunsten der Gesellschaft – und nicht wie bisher nur zugunsten der Gläubiger – gesetzlich geregelt werden. Dadurch kann die Gesellschaft Anleihen gegen Gewährung von Anteilen in Grundkapital umwandeln. Die Zulässigkeit solcher „umgekehrter Wan-

Glossar

Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)

Die FATF wurde 1989 im Rahmen des G7-Gipfels als unabhängige zwischenstaatliche Organisation zur Bekämpfung der Geldwäsche gegründet. Nach den Anschlägen vom 11.9.2001 wurde das Mandat der FATF auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ausgeweitet. Mehr als 30 Staaten sind mittlerweile Mitglieder der FATF geworden. Die FATF setzt für ihre Mitglieder verbindliche Standards (Empfehlungen) zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und überwacht deren Umsetzung. Zu diesem Zweck führt sie auch mit Unterstützung durch die Weltbank und des Internationalen Währungsfonds (IWF) Länderprüfungen durch. Der Evaluationsbericht für Deutschland aus dem Jahr 2010 („Third Mutual Evaluation Report of Germany") ist unter *www.fatf-gafi.org* in englischer Sprache abrufbar. Das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention vom 28.12.2011 soll weitere im Bericht genannte Schwachstellen im deutschen Rechtssystem beseitigen.

Die Geldwäscherichtlinien der EU basieren auf den Empfehlungen der FATF.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

delschuldverschreibungen“ ist nach bisheriger Rechtslage bereits anerkannt. Allerdings bestehen Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Frage, ob bedingtes Kapital zur Gewährung der Bezugsaktien bei der Wandlung genutzt werden kann. Die Neuerungen des Regierungsentwurfs stellen klar, dass dies zulässig sein soll. Hierdurch kann laut Gesetzesbegründung die Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte an der Gesellschaft (sog. Debt-Equity-Swap) „auf Vorrat angelegt werden und im Notfall geräusch- und problemlos vollzogen werden“, wodurch Unternehmenssanierungen erleichtert werden sollen. Bei der Umwandlung der Forderung in Eigenkapital soll es zudem nicht auf die Werthaltigkeit, sondern auf den Nennwert der Forderung ankommen.

Einschränkung missbräuchlicher Nichtigkeitsklagen

Im Gegensatz zur Anfechtungsklage sind Nichtigkeitsklagen von Aktionären gegen Beschlüsse der Hauptversammlung an keine Frist gebunden. Dies soll auch weiterhin grundsätzlich so bleiben. Wurde jedoch gegen den Hauptversammlungsbeschluss, gegen den sich die Nichtigkeitsklage richten soll, bereits eine Klage erhoben, so soll sie nur innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der ersten Klage zulässig sein. Durch diese relative Befristung sollen sog. nachgeschobene missbräuchliche Nichtigkeitsklagen eingeschränkt werden. Von einer solchen Klage wird dann gesprochen, wenn ein Aktionär kurz vor oder nach Abschluss eines für die Gesellschaft erfolgreichen Freigabeverfahrens eine Nichtigkeitsklage erhebt, um die Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister weiter zu verzögern.

Berichtspflicht von Aufsichtsräten

Für Aufsichtsräte, die von Gebietskörperschaften in den Aufsichtsrat entsandt wurden, ist folgende Klarstellung besonders relevant: Ihre Berichtspflicht gegenüber der entsendenden Gebietskörperschaft soll, wenn sie nicht schon auf Gesetz beruht, auch auf einfachem Rechtsgeschäft (z. B. Vertrag) beruhen können. Während der Referentenentwurf vom November 2010 für nicht börsennotierte Gesellschaften, an denen eine Gebietskörperschaft beteiligt war, noch eine vollständige Satzungsfreiheit für die Regelung der Verschwiegenheit und der Öffentlichkeit von Sitzungen des Aufsichtsrats vorsah, ist diese Neuerung im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten.

Darüber hinaus beinhaltet der Regierungsentwurf Normen, die Redaktionsversehen früherer Gesetzgebungsverfahren beheben und die in der Praxis aufgetretenen Zweifelsfragen klarstellen sollen. ■

Astrid Gundel

Quellenhinweis

Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2012)“ vom 20.12.2011, online abrufbar unter *www.bmj.de*

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Neues Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention

Im Rahmen des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention erfolgte erneut eine Anpassung der geldwäscherelevanten Pflichten von Unternehmen. Die Gesetzesänderungen resultieren aus dem FATF-Deutschlandbericht vom 19.2.2010, in dem seitens der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) Defizite im deutschen Rechtssystem bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung identifiziert wurden. Folglich wurden zahlreiche Vorschriften des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) überarbeitet, um weitere Handlungsempfehlungen der FATF in Deutschland umzusetzen.

Erweiterter Sorgfaltspflichtenkatalog für die Verpflichteten

Übergreifende Schulungsprogramme für sämtliche Mitarbeiter

Die dem GwG verpflichteten Unternehmen und Personen[1], bis auf wenige Ausnahmen, sollen von nun an fortlaufend Schulungen für sämtliche Mitarbeiter anbieten, um diese verstärkt mit den Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie den Verpflichtungen aus den jeweiligen regulatorischen Anforderungen vertraut zu machen. Die Erweiterung des betroffenen Schulungskreises ist wahrscheinlich mit einer erheblichen Kostensteigerung verbunden. Dieser kann man jedoch entgegenwirken, wenn die Erstschulung möglichst fokussiert und dadurch kosteneffizient durchgeführt wird. Die Intensiv- bzw. Folgeschulungen sollten sich im Weiteren nach der spezifischen Risikosituation des Mitarbeiterkreises inhaltlich und turnusmäßig unterscheiden.

Zuverlässigkeitsprüfung der Beschäftigten

Wieder eingeführt wurde die Zuverlässigkeitsprüfung der Beschäftigten, die nicht nur bei Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sondern zudem regelmäßig durchzuführen ist. Auch hier empfiehlt es sich, einen risikobasierten Prozess zu implementieren, damit diese „leidige" Thematik möglichst ressourcenschonend umgesetzt wird.

Interne Sicherungsmaßnahmen für den Nichtfinanzsektor

Angemessene Sicherungssysteme

Für den Nichtfinanzsektor ist vor allem der neu gefasste § 9 GwG von Bedeutung. So muss künftig auch dieser Sektor interne Sicherungssysteme entwickeln und aktualisieren, die geeignet und angemessen sind, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Die Nachhaltigkeit und Effektivität ist dabei regelmäßig zu kontrollieren. Fraglich ist, ob sich an dieser Stelle die für den Finanzsektor notwendige Gefährdungsanalyse als Basis der Maßnahmen durchsetzen wird.

Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters ist nunmehr für Spielbanken verpflichtend. Darüber hinaus können die jeweils zuständigen Behörden anordnen, dass auch Versicherungsvermittler, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen, Immobilienmakler und Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachten.

Quellenhinweise

- Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention vom 22.12.2011, online abrufbar unter *http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP17/361/36164.html*
- Financial Action Tast Force, International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation, The FATF Recommendations, February 2012, online abrufbar auf der Website der FATF unter *http://www.fatf-gafi.org/dataoecd/49/29/49684543.pdf*

1 Verpflichtete Unternehmen und Personen i. S. d. GwG sind u. a. Institute, Versicherungsunternehmen, Immobilienmakler sowie Personen, die gewerblich mit Gütern handeln.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Umfangreicher Maßnahmenkatalog für E-Geld-Vertriebsstellen

Neben dem Nichtfinanzsektor stehen Unternehmen und Personen im Fokus, die E-Geld vertreiben oder rücktauschen, ohne jedoch Kreditinstitut oder E-Geld-Emittent im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) zu sein. Bei der Ausgabe von E-Geld in Höhe über 100 Euro müssen diese Unternehmen den Vertragspartner identifizieren, die Geschäftsbeziehung kontinuierlich überwachen, die Sorgfaltspflichten bei der Ausführung durch Dritte sowie die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten erfüllen (vgl. § 25i KWG). Dies kann bedeuten, dass zukünftig z. B. Tankstellen beim Aufladen von E-Geld-Karten ihrer Kunden eine Identifikation vornehmen und zudem eine Kopie des Ausweisdokuments erstellen müssen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat jedoch die Möglichkeit, im Einzelfall Sonderregelungen zu erlassen.

Nachhaltige Neuerungen für Institute[2] und Versicherungsunternehmen

Herabsetzung des Schwellenwerts für Bareinzahlungen

Der Schwellenwert für Bareinzahlungen von Nichtkunden wurde von 15.000 Euro auf 1.000 Euro abgesenkt. Diese Gesetzesänderung impliziert die Erhebung zahlreicher zusätzlicher Kundendaten sowie die Identifizierung sämtlicher wirtschaftlich Berechtigter vor bzw. gleichzeitig mit Durchführung der jeweiligen Transaktion. Die damit einhergehende Unwirtschaftlichkeit kann zur Folge haben, dass Zahlscheingeschäfte für Transaktionsbeträge ab einem Betrag von 1.000 Euro durch die Institute zukünftig nicht mehr angeboten werden.

Identitätsfeststellung und Überwachung der Vertragspartner bei vereinfachten Sorgfaltspflichten

Im Rahmen der Erweiterung der vereinfachten Sorgfaltspflichten sind Institute und Versicherungsunternehmen nunmehr dazu angehalten, die Identität ihrer Vertragspartner festzustellen und zu überprüfen. Im Falle einer Geschäftsbeziehung ist der Vertragspartner darüber hinaus einer kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen. Bisher war lediglich die Feststellung des Namens des Vertragspartners erforderlich. Dies kann zur Folge haben, dass eine weitreichende Anpassung der bestehenden Compliance-IT-Systeme erforderlich wird. Nun sind Daten in die Geldwäscheüberwachung einzubeziehen, die bisher unberücksichtigt bleiben konnten. Diese zusätzlichen Daten sollten aber so verarbeitet und ausgewertet werden, dass lediglich die Auffälligkeiten generiert werden, welche den Sachverhalt der „besonderen Umstände des Einzelfalls" erfüllen.

Erweiterte Definition des Begriffs „politisch exponierte Personen"

Die Definition in Bezug auf politisch exponierte Personen (PEPs), für die die Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten vorgesehen ist, wurde erweitert. Künftig müssen Verpflichtete nicht nur die Vertragspartner, sondern auch wirtschaftlich Berechtigte auf ihren PEP-Status hin überprüfen. Darüber hinaus fallen auch natürliche Personen unter die verstärkten Sorgfaltspflichten, die ein wichtiges politisches Amt ausüben und im Inland ansässig sind. Bisher war der Auslandsbezug ausschlaggebend. Zwar werden lediglich angemessene, risikoorientierte Verfahren für die PEP-Prüfung verlangt, in der Praxis werden die Institute und Versicherungsunternehmen jedoch ihre PEP-Prüfprozesse und PEP-Überwachungssysteme an die neuen Vorschriften anpassen müssen.

Umsetzungsfristen

Die meisten der geänderten Vorschriften traten am 29.12.2011 in Kraft. Aufgrund

2 Institute i. S. d. KWG sind Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, vgl. § 1 Abs. 1b KWG.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

des mit der Umsetzung verbundenen Aufwands waren einzelne gesetzliche Regelungen hingegen von den jeweiligen Verpflichteten erst bis zum 1.3.2012 umzusetzen, u. a. die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten für Bareinzahlungen von Nichtkunden, soweit diese einen Betrag im Wert von 1.000 Euro oder mehr ausmachen, sowie die Erstreckung der Abklärungspflicht auf im Inland ansässige politisch exponierte Personen.

Ausblick

Die FATF hat am 16.2.2012 ihre international anerkannten Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die sog. 40+9 FATF-Empfehlungen, überarbeitet und veröffentlicht. Die Revision dieser internationalen Standards wird wahrscheinlich wiederum Auswirkungen auf die EU-Vorgaben haben. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Kommission ihrerseits mit der Weiterentwicklung der Dritten Geldwäsche-Richtlinie begonnen und einen Bericht für Anfang 2012 angekündigt. Somit sind im Jahr 2012, wie auch schon in 2011, mehrfach Änderungen im Geldwäschegesetz und in weiteren von der Geldwäscheprävention tangierten Gesetzen zu erwarten. ■

Bernd Michael Lindner/Markus Böttcher/Jennifer Kohn

Was macht gute Aufsichtsratsarbeit aus?

Ein Forschungsprojekt des Reinhard-Mohn-Instituts für Unternehmensführung und Corporate Governance der Universität Witten/Herdecke hat untersucht, was gute und erfolgreiche Aufsichtsratsarbeit auszeichnet. Dabei fanden die Wissenschaftler heraus, dass die zunehmende Regulierung die tatsächliche Arbeit von Aufsichtsräten nicht wesentlich verändert hat. Vielmehr hat die Praxis der Aufsichtsratsarbeit ihre ganz eigene Logik. Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass die Fähigkeiten der Praxis oftmals falsch eingeschätzt werden und dabei den Aufsichtsräten zu Unrecht ein zu großes Misstrauen entgegengebracht wird.

Erforschung der Aufsichtsratsarbeit mit einzigartiger Datenbasis

Das Forschungsprojekt „High Performance Boards – Entscheidungen und Prozesse in deutschen Aufsichtsräten" hat auf der Basis von 181 leitfadengestützten Experteninterviews mit Aufsichtsratsmitgliedern eine für Deutschland einzigartige Datengrundlage geschaffen, die einen umfassenden Einblick in die Praxis der Aufsichtsratsarbeit ermöglicht.

Der Fokus lag dabei auf den Unternehmen des DAX-30 und MDAX. Um die verschiedenen Perspektiven auf die Praxis des Gremiums reflektieren zu können, interviewten die Forscher jeweils den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter, Mitglieder von Nominierungs- und Prüfungsausschuss sowie einfache Aufsichtsratsmitglieder. Die Auswertung der Experteninterviews erfolgte auf Basis der aus der Soziologie stammenden dokumentarischen Methode. Hierbei wurden die Aussagen der Interviewpartner reflektiert und interpretiert, um den dahinterstehenden Sinn zu erfassen.

Ergebnis 1: Praxis der Aufsichtsratsarbeit hat ihre eigene Logik

Als erstes Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Praxis der Aufsichtsratsarbeit

Forschungsprojekt „High Performance Boards – Entscheidungen und Prozesse in deutschen Aufsichtsräten"

Das Forschungsprojekt – unter Leitung von Prof. Dr. Michèle Morner (Inhaberin des Reinhard-Mohn-Stiftungslehrstuhls für Unternehmensführung, Wirtschaftsethik und gesellschaftlichen Wandel sowie Geschäftsführende Direktorin des Reinhard-Mohn-Instituts für Unternehmensführung und Corporate Governance) – bildet den Rahmen für Dissertationen von Sebastian Barth, Till Jansen, Christian Jünger, Janina Reuter und Jutta Trögel.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

über ihre eigene Logik verfügt, die ihre Eigenständigkeit gegenüber Regulierungsversuchen und gesetzlichen Rahmen behauptet. Aufsichtsräte entwickeln eigene Formen des Umgangs, die je nach Unternehmen verschieden sind. Gute Beispiele hierfür sind die Unternehmensmitbestimmung, die Nominierung neuer Aufsichtsratsmitglieder sowie die erhöhten Anforderungen im Prüfungsausschuss. In allen drei Fällen wurden rechtliche Rahmen geschaffen, mit denen Aufsichtsräte auf verschiedenste Weise umgehen.

Unternehmensmitbestimmung als Problem verschiedener Welten

Die Herausforderung der Unternehmensmitbestimmung ist weniger ein genereller Interessenkonflikt als vielmehr ein Problem verschiedener Welten. Einer primär politischen Interpretation des Unternehmens auf Arbeitnehmerseite steht eine primär wirtschaftliche Interpretation auf Anteilseignerseite gegenüber. Dies macht eine gemeinsame Entscheidungsfindung schwierig. In der Praxis lassen sich verschiedene Formen des Umgangs hiermit finden. Während in einigen Unternehmen ein ausgeprägter Konflikt entsteht, kommt es in anderen etwa zu Formen des pragmatischen Arrangements oder der Kooperation. In einigen Fällen wird die Mitbestimmung zu einer wesentlichen Ressource der Unternehmensführung, in anderen Fällen zum Hindernis. Die Empirie zeigt dabei, dass erfolgreiche Aufsichtsratsarbeit auf einer Reflexionsleistung beruht: Je besser es gelingt, die jeweils andere Perspektive in der eigenen Bank zu integrieren, desto eher entsteht eine produktive Zusammenarbeit.

Einfluss des Nominierungsausschusses oft nur marginal

Ähnlich verhält es sich mit dem Nominierungsausschuss. In reinen Publikumsgesellschaften ohne wesentlichen Großaktionär besteht mehrheitlich ein traditionelles Verständnis bei Nominierungsfragen. Die Auswahl neuer Aufsichtsratsmitglieder wird als eine Domäne des Aufsichtsrats- und Vorstandsvorsitzenden gesehen. Dieses Tandem dominiert den Prozess und marginalisiert den Nominierungsausschuss durch eine geschickte Besetzung und informelles Vorgehen. Durch aktuelle Regulierungsbemühungen, vor allem jedoch durch ein eher kooperatives Verhalten des Aufsichtsratsvorsitzenden ergeben sich jedoch bei einigen wenigen in dieser Studie betrachteten Aufsichtsräten Veränderungs- und Professionalisierungstendenzen. Bei diesen kommt es zu einer aktiveren Einbindung der Ausschussmitglieder aufgrund eines strukturierteren Prozesses und zu einem stärker evaluativen Vorgehen bei der Kandidatenauswahl.

Steigende Unsicherheit im Prüfungsausschuss

Beim Prüfungsausschuss führen die gesetzlichen Bestimmungen zunehmend zu einer reinen Regulierungsentsprechung und juristischen Absicherung. Die hohen Anforderungen an die Mitglieder des Prüfungsausschusses führen sowohl zu steigender Unsicherheit in der Bewältigung der Aufgaben als auch zu Angst vor haftungsrechtlichen Konsequenzen. So konzentrieren sich die Mitglieder zunehmend auf die Erfüllung der Gesetze, anstatt sich ihre notwendige Autonomie zu erhalten, die ihnen einen nicht einseitig auf die Erfüllung von Gesetzen abzielenden Umgang mit den Komplexitäten und Risiken ermöglichen würde.

Ergebnis 2: Fähigkeiten der Praxis werden oft falsch eingeschätzt

Vergütung mit lediglich symbolischem Wert

Den Aufsichtsräten wird zu Unrecht ein zu großes Misstrauen entgegengebracht, dem man dann mithilfe neuer Regularien entgegenzuwirken versucht. So wird bei

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

der Diskussion über die „richtige" Vergütungsstruktur oftmals angenommen, es handele sich bei Aufsichtsräten um „opportunistische Eigennutzoptimierer, die ihr Verhalten von ihrer Bezahlung abhängig machen". In der Praxis trifft dies jedoch nur selten zu. Die Studie deutet an, dass die Vergütung für Aufsichtsräte primär einen symbolischen Wert darstellt, der Wertschätzung für ihre Arbeit zum Ausdruck bringt. Sie sollte daher aus rein fixen Komponenten bestehen, sich an der Vergütung der Peer Group orientieren und von den Aufsichtsratsmitgliedern als „fair" empfunden werden. Wichtig ist den Aufsichtsratsmitgliedern weniger die absolute Höhe ihrer Vergütung als vielmehr der Vergleich zu anderen Aufsichtsräten.

Im Gegensatz zu monetären Anreizen sind Aufsichtsräte laut Studie vielmehr davon angetrieben, ihre Reputation zu erhöhen und Teil eines exklusiven Netzwerks zu sein. Sie betrachten das Gremium Aufsichtsrat dabei als „exklusiven Club", dessen „Mitgliedschaft" eine wertvolle Ressource bedeuten kann. Es geht somit um die Steigerung des „sozialen Kapitals". Je höher dieses soziale Kapital, umso größer die Wahrscheinlichkeit, zukünftig weitere – im Idealfall exklusivere – Aufsichtsratsmandate angeboten zu bekommen.

Abbildung 1: Typen von Aufsichtsratsvorsitzenden

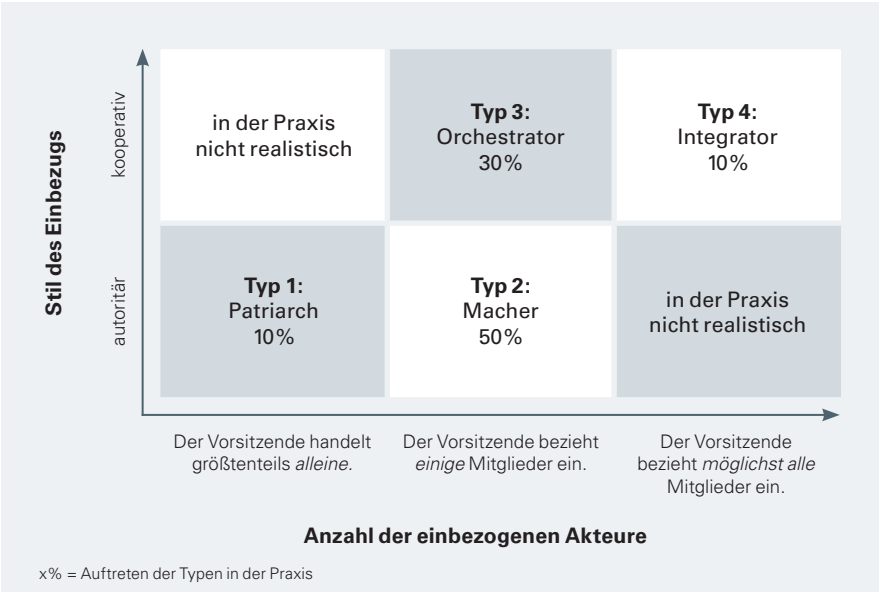

x% = Auftreten der Typen in der Praxis

Einfluss des Vorsitzenden entscheidend für die Effizienz

Der Effekt eines (direkten) Wechsels vom Vorstand in den Aufsichtsrat (wie ihn der Gesetzgeber durch die Einführung der Cooling-off-Periode zu verhindern versucht), wird oftmals überschätzt. Vielmehr lassen sich laut Studie in der Praxis vier unterschiedliche Typen von Aufsichtsratsvorsitzenden finden, die einen deutlich größeren Einfluss auf die Aufsichtsratsarbeit haben (vgl. Abbildung 1):

- der „Patriarch"
- der „Macher"
- der „Orchestrator"
- der „Integrator"

Während sich der „Patriarch" und der „Macher" durch überwiegend autoritäres Handeln auszeichnen, wählen der „Orchestrator" und der „Integrator" vorwiegend die kooperative Zusammenarbeit mit den Aufsichtsratskollegen. Der „Patriarch" handelt darüber hinaus größtenteils alleine; der „Macher" und der „Orchestrator" suchen die Abstimmung mit einigen ausgewählten Kollegen. Der „Integrator" sucht den Kontakt zu möglichst allen Gremiumsmitgliedern. Der autoritäre Stil des „Patriarchen" und des „Machers" sind der Arbeit des Gesamtgremiums nur bedingt zuträglich. Entscheidungen werden zwar verhältnismäßig schnell getroffen, inhaltliche Diskussionen finden jedoch kaum statt, sodass das (Wissens-)Potenzial der Gruppe weitgehend ungenutzt bleibt.

Die Studie zeigt, dass in der Praxis die Typen „Macher" und „Orchestrator" überwiegen.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Fazit: Regulierung bewirkt nicht automatisch eine bessere Aufsicht

Ein optimaler rechtlicher Rahmen sorgt somit nicht automatisch für eine gute Aufsichtsratspraxis, denn diese findet je nach Unternehmen eine eigene Form des Umgangs mit den Rahmenbedingungen. Eine zu starke Regulierung kann durchaus negative Effekte auf das Engagement und die Motivation der Aufsichtsratsmitglieder haben und somit die Qualität der Aufsichtsratsarbeit verschlechtern. Ist das Gremium nicht um seine Arbeit bemüht, findet es zu keiner produktiven Form der Zusammenarbeit. Dabei hilft es auch wenig, wenn die Aufsichtsräte sämtliche Empfehlungen und Anregungen befolgen.

Allerdings setzt Regulierung Mindeststandards und sorgt so für Orientierung. Setzt man sie praxisorientiert und maßvoll ein, kann Regulierung Spielregeln schaffen, die die Aufsichtsratsarbeit ebenso positiv beeinflussen. ■

Mitglieder des Forschungsprojekts „High Performance Boards“

Frühzeitige Sanierung von Unternehmen erleichtert

Einer frühzeitigen Sanierung insolvenzbedrohter Unternehmen standen bislang zahlreiche Hindernisse im Weg. Dies führte dazu, dass vereinzelt Unternehmen ihren Sitz nach England verlegten, um eine Unternehmenssanierung nach englischem Recht zu ermöglichen. Das am 13.12.2011 verkündete Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) soll die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Insolvenzrechts stärken, indem es u.a. im Insolvenzplan eine Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte ermöglicht. Unverändert bleibt aber weiterhin, dass das zentrale Anliegen des Insolvenzverfahrens die Befriedigung der Gläubiger ist.

Stärkung der Gläubigerautonomie

Durch das ESUG wurden die Einflussmöglichkeiten der Gläubiger erweitert. Zentral ist hierbei die Möglichkeit, bereits im Eröffnungsverfahren einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzusetzen, der Einfluss auf die Auswahl des Insolvenzverwalters hat. Für bestimmte Unternehmen ist der Einsatz eines vorläufigen Gläubigerausschusses verpflichtend (vgl. § 22a InsO).

Stärkung der Eigenverwaltung

Grundsätzlich verliert der Schuldner mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen. Das Insolvenzgericht kann unter bestimmten Voraussetzungen auch in dem Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung anordnen. Das Recht der Eigenverwaltung ermöglicht es dem Schuldner, unter Aufsicht eines Sachwalters die Kontrolle über sein Unternehmen zu behalten. Laut dem Regierungsentwurf war dieses Instrument der Insolvenzordnung bislang von geringer praktischer Bedeutung, da die Gerichte nur zurückhaltend davon Gebrauch machten. Durch die Neuregelung des ESUG (§ 270b InsO) sind die Gerichte gezwungen, sich ernsthafter mit der Möglichkeit der Anordnung der Eigenverwaltung auseinanderzusetzen. Hierdurch soll erreicht werden, dass

Quellenhinweis

Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7.12.2011, Bundesgesetzblatt 2011, Teil 1, S. 2582 ff.

Der Großteil der Neuregelungen des ESUG ist bereits am 1.3.2012 in Kraft getreten.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Insolvenzanträge schon frühzeitig gestellt werden. Der Gläubigerausschuss hat ein Mitspracherecht bei der Anordnung der Eigenverwaltung.

Schutzschirmverfahren

Künftig haben Schuldner die Möglichkeit, sich zur Vorbereitung einer Sanierung bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung unter einen „Schutzschirm" zu begeben. Für die Dauer von drei Monaten kann der Schuldner in dem Schutzschirmverfahren unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters einen Sanierungsplan erarbeiten, der anschließend im eröffneten Insolvenzverfahren als Insolvenzplan zur Abstimmung gestellt werden kann.

Ausbau des Insolvenzplanverfahrens

Eine erfolgreiche Sanierung eines Unternehmens ist häufig nur durch Eingriffe in die Rechte der Anteilsinhaber zu erreichen. In Zukunft soll es daher möglich sein, über einen Insolvenzplan in die Rechte der Anteilsinhaber einzugreifen. Insbesondere können so unabhängig vom Willen einzelner Anteilsinhaber Forderungen von Gläubigern in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte am Schuldner umgewandelt werden („Debt-Equity-Swap"). Weiterhin ist hierfür aber die Zustimmung der betroffenen Gläubiger erforderlich. Umstritten ist, wie die Forderungen der Gläubiger im Rahmen des Debt-Equity-Swap im Insolvenzplanverfahren zu bewerten sind.
Darüber hinaus können im Insolvenzplan weitere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, wie z. B. eine Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, vorgesehen werden. Zudem soll durch eine moderate Beschränkung der Rechtsmittel gegen die Planbestätigung verhindert werden, dass einzelne Gläubiger in missbräuchlicher Weise das Wirksamwerden des Plans und somit eine Sanierung des Unternehmens verhindern.

Neues Insolvenzstatistikgesetz

Ein neues Insolvenzstatistikgesetz soll genauere Angaben über Insolvenzen und die finanziellen Ergebnisse von Insolvenzverfahren bringen. So können beispielsweise u. a. Informationen in Zukunft nicht nur von den Gerichten, sondern auch von den Insolvenzverwaltern eingeholt werden. Das Insolvenzstatistikgesetz wird am 1.1.2013 in Kraft treten. ■

Astrid Gundel

Quellenhinweise

- Die Vorschläge der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex für Kodexänderungen zum Jahr 2012 sind online abrufbar unter: *http://www.corporate-governance-code.de/ger/news/index.html*
- Stellungnahmen zu den Vorschlägen der Regierungskommission konnten bis zum 2.3.2012 abgegeben werden. Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Weiterentwicklung des Kodex möchte die Regierungskommission eine höhere Akzeptanz des Kodex erreichen und den Veränderungsprozess transparenter machen.

Kodexempfehlungen zur Unabhängigkeit und Vergütung von Aufsichtsräten auf dem Prüfstand

Anfang Februar 2012 veröffentlichte die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex ihre Vorschläge für Kodexänderungen zum Jahr 2012. Die Änderungsvorschläge betreffen in erster Linie den Aufsichtsrat.

Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Einen Schwerpunkt hat die Regierungskommission auf die Konkretisierung der Kodexempfehlungen zur Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern gelegt: So schlägt sie vor, dass in Zukunft dem Aufsichtsrat – statt „eine nach seiner Einschätzung ausreichende" – „eine angemessene" Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören soll. Die Unabhängigkeit von Aufsichtsräten soll künftig nicht nur durch geschäftliche oder persönliche

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Beziehungen zur Gesellschaft oder zum Vorstand, sondern auch durch Beziehungen zu Dritten beeinträchtigt sein, sofern diese einen „wesentlichen" – so der Änderungsvorschlag der Regierungskommission – Interessenkonflikt begründen können. Um die praktische Anwendung der Empfehlung zu erleichtern, soll der Kodex zudem bestimmte Fallgruppen aufzählen, bei denen in der Regel nicht von der Unabhängigkeit des Aufsichtsratsmitglieds ausgegangen werden kann. Geplant ist außerdem, dass der Aufsichtsrat in den Zielen für seine Zusammensetzung die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigen soll.

Aufsichtsratsvergütung

Ein weiterer wichtiger Änderungsvorschlag betrifft die Vergütung des Aufsichtsrats. Hier möchte die Kommission dem Trend der Praxis folgen: Eine erfolgsorientierte Vergütung soll künftig nicht mehr empfohlen werden. Enthält die Vergütung des Aufsichtsrats auch einen erfolgsabhängigen Anteil, so soll dieser „vorwiegend" (bisher „auch") auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogen sein.

Aufsichtsratssitzungen

Im Hinblick auf die Sitzungen des Aufsichtsrats ist geplant, die bisherige Anregung, dass der Aufsichtsrat bei Bedarf ohne den Vorstand tagen soll, zu einer Empfehlung hochzustufen. Die Anregung, dass Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter die Sitzungen des Aufsichtsrats getrennt vorbereiten sollten, soll entfallen.

Vorsitzender des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses

Des Weiteren wird vorgeschlagen zu empfehlen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats in Zukunft nicht mehr zugleich auch der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sein soll; bisher regt der Kodex dies nur an. Empfohlen werden soll nach den Plänen der Regierungskommission zudem, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein soll, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.

Beratung mit dem Vorstand

Darüber hinaus schlägt die Regierungskommission vor, im Kodex zu empfehlen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats auch die Planung, Risikolage und Compliance regelmäßig mit dem Vorstand beraten soll.

Corporate Governance-Bericht

Zur Vereinfachung der Unternehmensberichterstattung beabsichtigt die Regierungskommission, den vom Kodex empfohlenen Corporate Governance-Bericht zu streichen. Über die Corporate Governance des Unternehmens soll künftig innerhalb der Erklärung zur Unternehmensführung berichtet werden. Dadurch könnten die Ausführungen zu den gesetzlich vorgeschriebenen und den vom Kodex empfohlenen Inhalten an derselben Stelle im Lagebericht gemacht werden. ■

Astrid Gundel

Neue Mitglieder der Regierungskommission

Als neue Mitglieder der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex sind im Januar 2012 Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner und Dr. Stefan Schulte berufen worden. Peer Michael Schatz scheidet nach zehnjähriger Tätigkeit in der Kommission aus.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Ein Nachhaltigkeitskodex für Deutschland

Die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland soll durch den im Oktober 2011 vom Rat für Nachhaltige Entwicklung veröffentlichten Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) allgemein gültige und vergleichbare Maßstäbe erhalten. Die Nachhaltigkeitsansätze von Unternehmen sollen dadurch „sichtbar" und die Nachhaltigkeit soll „zu einer wirkungsvollen Orientierung für die gesamte Wirtschaft und den Kapitalmarkt" werden. Mit dem Handelskonzern REWE Group und dem Prüfdienstleister TÜV Rheinland haben bereits erste Unternehmen ihre Entsprechenserklärungen zum DNK vorgelegt.

Entstehung des DNK

Der DNK entstand aus einem Dialogprozess zwischen Vertretern der Finanzmärkte, der Unternehmen und der Zivilgesellschaft. Der Kodex wurde daraufhin von Unternehmen praktisch getestet und positiv auf seine Praxistauglichkeit bewertet. An dieser Praxisphase beteiligten sich insgesamt 28 Unternehmen, darunter börsennotierte und mittelständische Unternehmen, deutsche Tochterunternehmen sowie Unternehmen aus Produktion, Handel und dem Dienstleistungssektor.

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung, der für den Kodex verantwortlich ist, wurde im April 2001 von der Bundesregierung berufen. Ihm gehören 15 Personen des öffentlichen Lebens an, u. a. Dr. Marlehn Thieme, Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und Direktorin der Deutsche Bank AG sowie Dr. Joachim Faber, Mitglied des Aufsichtsrats der Deutsche Börse AG.

Inhalte des Kodex

Der Kodex ist in vier Bereiche gegliedert, denen jeweils verschiedene Unterthemen zugeordnet wurden. Zu diesen soll das Unternehmen folgende Angaben machen:

- Strategie
  - Strategische Analyse, Strategie und Ziele
- Prozessmanagement
  - Regeln und Prozesse
  - Anreizsysteme
  - Stakeholder-Engagement
  - Innovations- und Produktmanagement
- Umwelt
  - Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen
- Gesellschaft
  - Arbeitnehmerrechte
  - Arbeitnehmerrechte und Diversity
  - Menschenrechte
  - Gemeinwesen
  - Politische Einflussnahme
  - Korruption

Entsprechenserklärung

Den Unternehmen ist es selbst überlassen, ob und inwieweit sie dem DNK entsprechen (nach dem „comply or explain"-Prinzip). Um den Kodex zu erfüllen, sollen Unternehmen eine Entsprechenserklärung auf ihrer Homepage veröffentlichen.

Die einzelnen Kodexkriterien sind kurz und als Freitext zu beantworten. Zu den Kodexkriterien gibt der DNK Leistungsindikatoren (KPIs) an, die ebenfalls angewendet werden sollen. Diese KPIs sind den Standards der Global Reporting Initiative (GRI) und dem Dachverband der europäischen Finanzanalysten (EFFAS) entnommen und sollen der Vergleichbarkeit und der Quantifizierung dienen. Die Entsprechenserklärung kann auch mithilfe einer Vorlage abgegeben werden, die vom Rat für Nachhaltige Entwicklung kostenlos zur Verfügung gestellt wird. ■

Ivona Kovacevic

Quellenhinweis

„Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK)", online erhältlich unter *www.nachhaltigkeitsrat.de*

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Besserer Rechtsschutz für Anleger

2005 trat das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) in Kraft, dessen Ziel die bessere prozessuale Durchsetzung bestimmter kapitalmarktrechtlicher Ansprüche ist. Seine Geltungsdauer ist bis zum 31.10.2012 befristet, um in dieser Zeit evaluieren zu können, ob sich das Gesetz in der Praxis bewährt. Im Dezember 2011 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes beschlossen.

Laut Gesetzesbegründung hat die Evaluation des KapMuG ergeben, dass das Gesetz ein taugliches Instrument zur Bewältigung von Massenklagen im Bereich des Kapitalmarktrechts sei. In einigen Punkten bedürfe es jedoch der Überarbeitung. Hervorzuheben sind insbesondere folgende geplante Änderungen:

Ausweitung des Anwendungsbereichs

Der Anwendungsbereich des KapMuG soll „moderat" erweitert werden: Das Gesetz soll nach dem Willen des Entwurfs auch auf Rechtsstreitigkeiten mit nur mittelbarem Bezug zu einer Kapitalmarktinformation anwendbar sein. Damit können auch bestimmte *vertragliche* Ansprüche, z. B. aufgrund fehlerhafter Anlagevermittlung oder -beratung, Gegenstand eines Musterverfahrens sein. Erforderlich ist aber auch hier, dass ein Bezug zu einer öffentlichen Kapitalmarktinformation besteht.

Beschleunigung des Verfahrens

Die Eröffnung und die Erledigung des Musterverfahrens sollen durch verschiedene Regelungen beschleunigt werden: So ist etwa geplant, dass das Prozessgericht binnen einer Sollfrist von drei Monaten nach Eingang des Antrags zulässige Musterverfahrensanträge bekannt machen und somit auch über die Zulässigkeit der Anträge entscheiden muss.

Erleichterung des Vergleichsabschlusses

Der Vergleichsabschluss im Musterverfahren soll erleichtert werden: Künftig soll nicht mehr die Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten zum Vergleichsabschluss erforderlich sein. Musterkläger und Musterbeklagter könnten mit Billigung des Gerichts einen Vergleich mit Wirkung für alle Beteiligten, die nicht den Austritt aus dem Vergleich erklärt haben, schließen. Ein isolierter Vergleich über den Gegenstand des Musterverfahrens soll nicht mehr möglich sein. Vielmehr müsste der Vergleich auch eine Einigung über die Ansprüche in den Ausgangsverfahren enthalten.

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass das KapMuG künftig unbefristet gelten soll. ■

Astrid Gundel

Quellenhinweis

Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes" vom 14.12.2011, online abrufbar unter *www.bmj.de*

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Bilanzierung von Staatsanleihen in der Krise

Vor dem Hintergrund der Staatsschuldenkrise in Griechenland wird im Folgenden die Bewertung von griechischen Staatsanleihen in Abhängigkeit ihrer Zuordnung zu den verschiedenen Bewertungskategorien nach IAS 39 dargestellt.

Grundsätzlich sind die finanziellen Vermögenswerte eines Unternehmens an jedem Bilanzstichtag auf das Eintreten objektiver Hinweise einer Wertminderung zu überprüfen (IAS 39.58). Vor dem Hintergrund der verschlechterten wirtschaftlichen und finanziellen Lage Griechenlands ist daher zu untersuchen, ob ein solcher objektiver Hinweis für griechische Staatsanleihen vorliegt. Dies erfolgt anhand eines zweistufigen Wertminderungstests im Rahmen des sog. Incurred-Loss-Model, der im Folgenden dargestellt wird.

Wertminderungstest

a) Identifikation eines Verlustereignisses

In der ersten Stufe wird mithilfe von internen oder externen Indikatoren beurteilt, ob objektive Hinweise auf eine Wertminderung aufgrund eines eingetretenen Schadensfalls (loss event) vorliegen. Folgende Voraussetzungen müssen hierzu kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen eines objektiven Hinweises auf eine Wertminderung
- (verlässlich schätzbare) Auswirkung auf die erwarteten künftigen Zahlungsströme.

Für griechische Staatsanleihen sind diese beiden Voraussetzungen erfüllt, wenn folgende beispielhaft in IAS 39.59 aufgeführten objektiven Hinweise vorliegen:

- erhebliche finanzielle Schwierigkeiten, IAS 39.59(a)
- Zugeständnisse der Gläubiger aus wirtschaftlichen Gründen im Zusammenhang mit den finanziellen Schwierigkeiten Griechenlands (Laufzeitverlängerung, Beteiligung privater Finanzinvestoren), IAS 39.59(c).

Ein Schadensfall mit Auswirkung auf die erwarteten künftigen Zahlungsströme kann zudem angenommen werden, wenn:

- die Unterstützungsmaßnahmen für Griechenland eine Beteiligung der privaten Gläubiger vorsehen
- durch die Laufzeitverlängerung die Tilgungszahlung auf spätere Jahre verschoben wird
- in Abhängigkeit der konkreten Ausgestaltung des gewählten Restrukturierungsmodells Zins- oder Tilgungsverluste eintreten (Barwertminderung aufgrund des Schuldenschnitts).

b) Bestimmung der Höhe der Wertminderung

Liegen objektive Hinweise auf eine Wertminderung vor, ist in der zweiten Stufe die Höhe der Wertminderung zu bestimmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, welcher Bewertungskategorie nach IAS 39 die Staatsanleihen zugeordnet wurden.

Sind die griechischen Staatsanleihen der Kategorie *bis zur Endfälligkeit zu halten* zugeordnet, werden sie zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die Wertminderung ergibt sich bei dieser Kategorie aus der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Barwert der (noch) zu erwartenden zukünftigen Zahlungsströme, die mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz abgezinst werden. Wird ein Um-

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

tausch der bestehenden Anleihen in neue erwartet, so ist in der Schätzung der zukünftigen Zahlungsströme der bestehenden Anleihen der Zugang des beizulegenden Zeitwerts der neuen Anleihen zu berücksichtigen.

Sind die Staatsanleihen der Kategorie *zur Veräußerung verfügbar* zugeordnet, so erfolgte bisher eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert mit der Verbuchung der jeweiligen Veränderung des beizulegenden Zeitwerts (erfolgsneutral) im Sonstigen Ergebnis. Bei Vorliegen eines Verlustereignisses erfolgt eine (erfolgswirksame) Umbuchung der Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert am Abschlussstichtag und den Anschaffungskosten (d. h. des kumulierten Kursverlustes) aus dem Sonstigen Ergebnis in die Gewinn- und Verlustrechnung. Bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts ist auf notierte Preise an aktiven Märkten zurückzugreifen. Sofern kein aktiver Markt besteht, ist eine Herleitung aus vergleichbaren Transaktionen zulässig.

Exkurs: Verbuchung bei Umtausch der Wertpapiere

Die oben erwähnte Partizipation der privaten Gläubiger findet voraussichtlich durch einen Anleihetausch bzw. eine Reinvestition fälliger Anleihen in neue Anleihen (Rollover) statt. Hierbei ist zu prüfen, ob es zu einem bilanziellen Abgang der alten Anleihe zum Buchwert und einem Zugang der neuen Anleihe zum beizulegenden Zeitwert kommt. Dies setzt voraus, dass eine *substanzielle* Vertragsveränderung aufgrund der Restrukturierungsverhandlung vorgenommen wurde. Folgende Kriterien sind hierbei zu berücksichtigen:

- Quantitatives Kriterium
  Änderungen der Vertragsbedingungen gelten als substanziell, wenn der Barwert der Cashflows unter Berücksichtigung der neuen Vertragsbedingungen mindestens 10 Prozent von dem abgezinsten Barwert der ursprünglichen Cashflows vor Vertragsveränderung abweicht, wobei die Abzinsung jeweils mit dem ursprünglichen Effektivzins zu erfolgen hat.
- Qualitatives Kriterium
  Neben dem quantitativen Kriterium sind qualitative Kriterien wie z. B. Laufzeitänderungen, Gewährung von Sicherheiten etc. zu berücksichtigen.

Für griechische Staatsanleihen sind diese beiden Voraussetzungen aus folgenden Gründen erfüllt:

- Die Barwertänderung ist größer als 10 Prozent, da per 30.9.2011 der zu erwartende Schuldenschnitt bei 50 Prozent liegt.
- Zudem liegen substanzielle Änderungen aufgrund der Gewährung von Sicherheiten für den Nennwert sowie deutliche Laufzeitverlängerungen von bis zu 30 Jahren vor.

Zum Umtauschzeitpunkt erfolgt eine Ausbuchung der alten griechischen Staatsanleihen zum Buchwert und ein Zugang des neuen Wertpapiers zum beizulegenden Zeitwert. Die Differenz wird in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.■

Christina Koellner/Prof. Dr. Winfried Melcher

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

DPR veröffentlicht Prüfungsschwerpunkte für 2012

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) hat am 20.10.2011 in einer Pressemitteilung folgende Schwerpunkte für die Enforcement-Prüfungen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen im Jahr 2012 bekannt gegeben.

- Bilanzierung von Finanzinstrumenten, die von der Staatsschuldenkrise betroffen sind – IAS 39, IFRS 7, § 315 Abs. 1 HGB
- Chancen- und Risikoberichterstattung im (Konzern-)Lagebericht – § 289 Abs. 1 S. 4, § 315 Abs. 1 S. 5 HGB
- Wertminderungen von Vermögenswerten inklusive Goodwill – IAS 36
- Unternehmenszusammenschlüsse – IFRS 3, IAS 27
- Bewertung von als Finanzinvestitionen gehaltenen zum Fair Value bilanzierten Immobilien – IAS 40

Unternehmen sollten die veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte dazu nutzen, sich bereits bei der (Planung der) Abschlusserstellung darauf einzustellen. Innerhalb des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems (IKS) sollten diese Bilanzierungsbereiche besonderes Augenmerk erfahren. ■

Christina Koellner/Prof. Dr. Winfried Melcher

Literaturhinweis

Ausführliche Darstellungen zu den Prüfungsschwerpunkten 2012 inklusive Kernfragen, die der Aufsichtsrat stellen kann, finden Sie in unserer Zeitschrift „Financial Reporting Update für Aufsichtsräte 2012", S. 14 ff.

Überarbeiteter Standardentwurf zur Umsatzrealisierung veröffentlicht

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat im November 2011 einen überarbeiteten Standardentwurf zur Umsatzrealisierung herausgegeben (ED/2011/6 „Revenue from Contracts with Customers").

Die Veröffentlichung des Standardentwurfs erfolgte gemeinsam mit dem US-amerikanischen Financial Accounting Standards Board (FASB). Eine eingehende Überarbeitung des ursprünglichen gemeinsamen Standardentwurfs (ED/2010/6 „Revenue from Contracts with Customers") war notwendig, da zu ED/2010/6 bei IASB und FASB fast 1.000 zum Teil sehr kritische Kommentarbriefe eingingen.

Ziel von IASB und FASB ist es nicht zuletzt, einen für IFRS und US-GAAP einheitlichen, umfassenden Standard zur Umsatzrealisierung zu veröffentlichen. Der neue Standard wird insofern die bisher für Fragen der Umsatzrealisierung einschlägigen Vorschriften ersetzen. Hierzu gehören unter IFRS:

- IAS 11 Fertigungsaufträge
- IAS 18 Umsatzerlöse
- IFRIC 13 Kundenbindungsprogramme
- IFRIC 15 Verträge über die Errichtung von Immobilien
- IFRIC 18 Übertragung von Vermögenswerten durch einen Kunden
- SIC-31 Umsatzerlöse – Tausch von Werbedienstleistungen.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Die größten Änderungen sind für Unternehmen zu erwarten, die z. B. Mehrkomponentengeschäfte oder langfristige Fertigungsaufträge abschließen. Im Hinblick auf die Bedeutung der Kennziffer „Umsatzerlöse" für Zwecke der Kapitalmarktkommunikation sind Unternehmen deshalb gut beraten, sich bereits frühzeitig einen Überblick über mögliche Auswirkungen zu verschaffen. Hierzu gehört z. B. die Durchsicht bestehender (Standard-)Vertragskonstruktionen dahin gehend, ob die geplanten Regelungen eine Verschiebung des Realisationszeitpunkts und damit eine Verschiebung der Vereinnahmung der Umsatzerlöse erwarten lassen.

Wesentliche Änderungen im Überblick

Unverändert gegenüber früheren Vorschlägen soll auch nach dem neuen Standardentwurf bei der Bestimmung der Höhe des Umsatzes bzw. des Zeitpunkts seiner Realisierung in fünf Schritten vorgegangen werden:

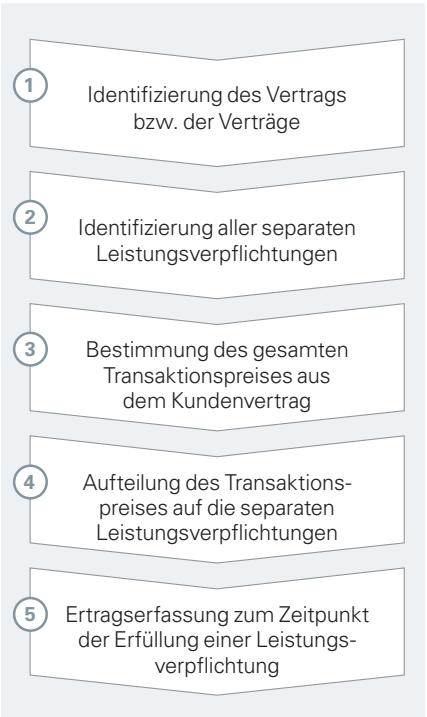

Von besonderem Interesse ist sicherlich die Bestimmung des Zeitpunkts der Umsatzrealisierung. Umsatz soll zukünftig einheitlich dann realisiert werden, wenn die Kontrolle an dem veräußerten Gut oder der erbrachten Dienstleistung auf den Kunden übergegangen ist. Zu unterscheiden ist hierbei jedoch zwischen einem Kontrollübergang über einen bestimmten Zeitraum und einem Kontrollübergang zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Kontrollübergang über einen bestimmten Zeitraum

Bei Erfüllung bestimmter Kriterien kann der aus Dienstleistungen oder Fertigungsaufträgen resultierende Umsatz bisher nach der Percentage-of-Completion-Methode (PoC-Methode) vereinnahmt werden. Zukünftig kommen PoC-ähnliche Methoden der Umsatzrealisierung nur dann zum Einsatz, wenn ein zeitraumbezogener Kontrollübergang nachgewiesen werden kann. Bei Abschluss eines Vertrags ist deshalb anhand der folgenden beiden Kriterien zu prüfen, ob ein zeitraumbezogener Kontrollübergang vorliegt:

- Die Leistung schafft oder verbessert einen Vermögenswert, der durch Kunden kontrolliert wird.
- Die Leistung führt nicht zu einem Vermögenswert mit alternativer Nutzungsmöglichkeit für das leistende Unternehmen (z. B. Weiterveräußerung nicht möglich) und zumindest eines der folgenden Kriterien ist erfüllt:
  - Dem Kunden fließt Nutzen während der Leistungserbringung zu.
  - Die Leistung müsste bei Übertragung an Dritte nicht erneut erbracht werden.
  - Der Leistungserbringer besitzt einen Vergütungsanspruch.

Quellenhinweis

Der Standardentwurf ist auf der Website des IASB unter *www.iasb.org* verfügbar.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so liegt ein zeitpunktbezogener Kontrollübergang vor (s.u.). Der zukünftige Anwendungsbereich PoC-ähnlicher Methoden wird nicht deckungsgleich sein mit dem bisherigen Anwendungsbereich der PoC-Methode. Angesichts der geänderten Kriterien ist derzeit nicht auszuschließen, dass zukünftig sogar mehr Transaktionen nach PoC-ähnlichen Methoden zu bilanzieren sein werden als dies momentan der Fall ist.

Kontrollübergang zu einem bestimmten Zeitpunkt

Im Entwurf werden – nicht abschließende – Indikatoren genannt, die für die Beurteilung des zeitpunktbezogenen Kontrollübergangs heranzuziehen sind. Indikatoren für die Erfüllung einer Leistungsverpflichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt und somit für die Umsatzrealisierung sind:

- das Entstehen einer unbedingten Zahlungsverpflichtung des Kunden
- die Erlangung rechtlichen Eigentums
- die Erlangung des physischen Besitzes
- der Übergang der Risiken und Chancen auf den Kunden
- die Abnahme des Guts oder der Leistung durch den Kunden.

Bei der Beurteilung des Einzelfalls ist zu beachten, dass der Standardentwurf keine Aussage darüber trifft, wie viele Indikatoren für den Kontrollübergang erfüllt sein müssen. Die Indikatoren geben lediglich Hilfestellung; die Bestimmung des Zeitpunkts des Kontrollübergangs hat unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu erfolgen.

Weitere wesentliche Änderungen

Der Standard sieht u. a. folgende weiteren Neuerungen vor:

- Aus Garantieverpflichtungen und Rückgaberechten können separat zu bilanzierende Leistungsverpflichtungen resultieren.
- Der Transaktionspreis ist unter Berücksichtigung variabler Preisbestandteile und – unter bestimmten Umständen – des Zeitwerts des Geldes zu bestimmen. Variable Bestandteile sind entweder zum Erwartungswert oder mit dem wahrscheinlichsten Betrag anzusetzen – je nachdem welcher Wert höhere Aussagekraft besitzt.
- Die Angabepflichten zu Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheiten der Umsatzerlöse sowie der umsatzbedingten Einzahlungen werden ausgeweitet.

Ausblick

Das IASB macht derzeit keine offizielle Aussage darüber, für wann die Veröffentlichung des neuen Standards geplant ist. Unabhängig davon wird dieser – voraussichtlich ab 2015 – retrospektiv anzuwenden sein. ■

Dr. Mareike Kühne/Prof. Dr. Winfried Melcher

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Neuigkeiten vom IASB

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat eine Klarstellung zur Saldierung von Finanzinstrumenten nach IAS 32, eine Änderung des Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 9 sowie eine Interpretation zur Bilanzierung von Abraumbeseitigungskosten im Tagebergbau veröffentlicht. Weiterhin wurde ein Entwurf zur Klarstellung der Übergangsvorschriften von IFRS 10 vom IASB herausgegeben.

Änderung des Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 9

Am 16.12.2011 wurde durch das IASB eine Änderung zu IFRS 9 Finanzinstrumente veröffentlicht, die den verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 9 auf den 1.1.2015 (bislang 1.1.2013) verschiebt. Diese Änderung soll eine zeitgleiche Anwendung aller Vorschriften von IFRS 9 ermöglichen, da bislang nur die Phase 1 (Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten) abgeschlossen ist, während die Phasen 2 und 3 (Impairment und Hedge Accounting) des IAS 39 Replacement Projects weiterhin diskutiert werden.

Zusätzlich wird auf angepasste Vorjahreszahlen bei der Erstanwendung von IFRS 9 verzichtet (gestaffelte Übergangsregelung). Ursprünglich war diese Erleichterung nur bei vorzeitiger Anwendung von IFRS 9 vor dem 1.1.2012 möglich.

Die Erleichterung führt zu zusätzlichen Anhangangaben nach IFRS 7 im Übergangszeitpunkt. Diese sollen es den Investoren ermöglichen, die Auswirkungen, die die Erstanwendung von IFRS 9 auf den Ansatz und die Bewertung von Finanzinstrumenten hat, zu beurteilen.

Die Verschiebung des verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkts impliziert keine inhaltliche Änderung der bereits zur Phase 1 verabschiedeten Regelungen in IFRS 9. Eine frühere Anwendung bleibt weiterhin möglich. Das EU-Endorsement steht noch aus.

Klarstellung zur Saldierung von Finanzinstrumenten

Das IASB hat am 16.1.2011 eine Ergänzung des IAS 32 Finanzinstrumente Darstellung veröffentlicht, welche die Voraussetzungen für die Saldierung von Finanzinstrumenten klarstellt. Damit sollen Inkonsistenzen bei der Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten beseitigt werden.

Das IASB konkretisiert die Bedeutung eines gegenwärtigen Rechtsanspruchs zur Aufrechnung. Hierbei wird insbesondere darauf hingewiesen, dass das Recht zur Aufrechnung nicht nur im normalen Geschäftsverlauf bestehen, sondern auch im Fall von Ausfall, Insolvenz und Konkurs gelten muss.

Weiterhin wird dargelegt, welche Systeme mit Bruttoausgleich als Nettoausgleich im Sinne des Standards angesehen werden können. Diese Klarstellung hat insbesondere Auswirkungen auf Verrechnungsstellen von Banken (sog. Clearing Houses).

Die Ergänzung ist verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2014 beginnen, retrospektiv anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Das EU-Endorsement steht noch aus.

In diesem Zusammenhang wurde eine Ergänzung zum IFRS 7 Finanzinstrumente Anhangangaben bezüglich der Saldierung von Finanzinstrumenten gemacht.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Bilanzierung von Abraumbeseitigungskosten im Tagebergbau

Die Bilanzierung von Abraumbeseitigungskosten bei Unternehmen, die im Tagebergbau tätig sind, war in der Vergangenheit uneinheitlich. Deshalb hat das IASB hierzu eine neue Interpretation veröffentlicht. Bei den meisten betroffenen Unternehmen ist infolgedessen eine Änderung zur bisherigen Bilanzierungspraxis zu erwarten.

Die Interpretation sieht vor, dass die im Rahmen der im Tagebergbau anfallenden Abraumbeseitigungskosten zu aktivieren sind, wenn das Unternehmen einen der beiden Vorteile aus dem Abraum hat:

- Es nutzt den Abraum für die laufende Bodenschatzgewinnung.
- Es erhält einen verbesserten Zugang zu Bodenschätzen in künftigen Perioden.

a) Nutzung für laufende Bodenschatzgewinnung

Soweit ein künftiger Nutzen aus der weiteren Verwendung des Abraums entsteht, etwa weil Rest-Erze dem Abraum entzogen werden können, sind im Ausmaß dieses Nutzens die Kosten für die Abraumbeseitigung gemäß IAS 2 als Vorräte zu bilanzieren.

b) Verbesserter Zugang zu Bodenschätzen

Wenn für das Unternehmen ein zukünftiger ökonomischer Nutzen wahrscheinlich ist, da in einem abgrenzbaren Bereich die Bodenschätze besser zugänglich sind und die hierfür angefallenen Kosten verlässlich messbar sind, ist eine Aktivierung des langfristigen Vermögenswerts „Abraumbeseitigungsaktivitäten" geboten.

In Abhängigkeit von der Bilanzierung des Bodenschatzes selbst, der entweder als Grundvermögen oder als immaterieller Vermögenswert im Jahresabschluss ausgewiesen wird, sind die Kosten für die Abraumbeseitigung als Bestandteil dieses Vermögenswerts zu erfassen.

Der Vermögenswert „Abraumbeseitigungsaktivitäten" ist mit den dafür angefallenen Kosten anzusetzen und nach den Vorschriften fortzuschreiben, die für den größeren Vermögenswert gelten, zu dem die „Abraumbeseitigungsaktivitäten" eine Komponente darstellen.

Erstmalige Anwendung

Die Neuregelungen sind erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2013 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Das EU-Endorsement der Interpretation steht noch aus, wird aber vor dem Erstanwendungszeitpunkt erwartet.

Klarstellung der Übergangsvorschriften von IFRS 10

Das IASB hat am 20.12.2011 einen Entwurf zur Klarstellung der Übergangsvorschriften von IFRS 10 Konzernabschlüsse herausgegeben. Ziel der Anpassung ist es, klarzustellen, wann ein Unternehmen die Vorschriften des IFRS 10 retrospektiv anwenden muss. ■

Martin Helfer/Christina Koellner/
Prof. Dr. Winfried Melcher

Quellenhinweis

Der Entwurf sowie die Pressemitteilungen zu den geänderten Standards und Interpretationen stehen auf der Internetseite des IASB unter *www.ifrs.org* zum Download zur Verfügung.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

DSR aktuell

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Standardentwurf E-DRS 27 „Konzernlagebericht" veröffentlicht, der die bisherigen Standards zum Lagebericht DRS 5 „Risikoberichterstattung" und DRS 15 „Lageberichterstattung " zusammenfasst und aktualisiert.

Der Standard konkretisiert die Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung des § 315 HGB. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Für die Erstellung des Lageberichts nach § 289 HGB wird die Beachtung empfohlen.

Hintergrund

Aufgrund der geänderten Lageberichtanforderungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) hatte der Rat bereits vor zwei Jahren eine grundlegende Überarbeitung der Standards zur Lageberichterstattung angekündigt. Hierbei sollte die bislang in zwei Standards geregelte Materie (DRS 15, Lageberichterstattung, und DRS 5, Risikoberichterstattung) in einem Standard zusammengefasst werden. Zusätzlich wurden die branchenbezogenen Standards zur Risikoberichterstattung (DRS 5–10 und DRS 5–20) in den einheitlichen Standard integriert. Die teilweise im Anhang und teilweise im Lagebericht vorzunehmende „Berichterstattung über die Vergütung von Organmitgliedern" wird weiterhin gesondert durch DRS 17 geregelt.

Im Fokus: Definitionen und Klarheit der Anforderungen

Ein wesentlicher Fokus der Neufassung, für die der Rat eine Expertengruppe eingesetzt hatte, war die Überarbeitung und Ergänzung von Definitionen sowie eine einheitliche Terminologie im Standard. Daneben soll insbesondere die Zusammenfassung der bisher separaten Standards zu einer größeren Klarheit führen.

Die Grundsätze „Vollständigkeit", unter Berücksichtigung von Wesentlichkeit, „Verlässlichkeit", „Klarheit und Übersichtlichkeit", „Vermittlung der Sicht der Konzernleitung" und „Informationsabstufung" werden vom Standard als Grundlagen für alle Anforderungen festgelegt. An von kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen aufzustellende Konzernlageberichte werden in E-DRS 27 verschiedene Zusatzanforderungen gestellt.

Genauere Prognosen für kürzeren Zeitraum

Der Entwurf verkürzt den Prognosehorizont auf mindestens ein Jahr, gerechnet vom letzten Konzernabschlussstichtag. Hiermit soll sowohl der höheren Prognoseunsicherheit für einen längeren Zeitraum als auch der internationalen Praxis der Berichterstattung entsprochen werden. Gleichzeitig werden aber konkretere Vorgaben zur Prognosegenauigkeit gemacht. Verlangt werden nunmehr Aussagen zur Richtung und zur Intensität der erwarteten Veränderungen.

Übereinstimmung mit IFRS PS MC

Der Standard ermöglicht es, den Konzernlagebericht so auszugestalten, dass er gleichzeitig die (geringeren) Anforderungen des IFRS Practice Statements für einen Management Commentary erfüllt. ■

Karl-Heinz Withus/Prof. Dr. Winfried Melcher

Quellenhinweis

Der Standardentwurf ist auf der Internetseite des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) unter *www.drsc.de* verfügbar.

Der DSR bittet alle interessierten Personen und Organisationen, bis zum 30.4.2012 Stellungnahmen zum Entwurf einzureichen.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Neue Verlautbarungen des IDW

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat in den vergangenen Monaten diverse Stellungnahmen zur Rechnungslegung verabschiedet sowie Entwürfe für neue bzw. Änderungen an bestehenden Stellungnahmen veröffentlicht. Weiterhin hat der Bankenfachausschuss des IDW einen Entwurf und drei Stellungnahmen herausgegeben.

Endgültig verabschiedete bzw. geänderte IDW Stellungnahmen:

- „Bilanzierung von Anteilen an Personenhandelsgesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss" (IDW RS HFA 18), verabschiedet am 25.11.2011
- „Vorjahreszahlen im handelsrechtlichen Jahresabschluss" (IDW RS HFA 39, verabschiedet am 25.11.2011
- „Vorjahreszahlen im handelsrechtlichen Konzernabschluss und Konzernrechnungslegung bei Änderungen des Konsolidierungskreises" (IDW RS HFA 44), verabschiedet am 25.11.2011

Veröffentlichte Entwürfe für neue bzw. Änderungen an bestehenden IDW Stellungnahmen:

- „Einzelfragen zur Anwendung der IFRS" (IDW ERS HFA 2 n.F.), veröffentlicht am 7.9.2011
- „Auswirkungen einer Spaltung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss" (IDW ERS HFA 43), veröffentlicht am 19.10.2011

Die einzelnen Verlautbarungen betreffen die folgenden Aspekte:

IDW RS HFA 18

Der HFA hat in dieser Stellungnahme die durch das BilMoG erforderlichen Anpassungen an die Besonderheiten des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises von Anteilen an Personenhandelsgesellschaften, der daraus resultierenden Aufwendungen und Erträge sowie der Haftungsrisiken im Jahresabschluss der bilanzierenden Gesellschafter vorgenommen. Die wesentlichen Änderungen ergaben sich durch den Methodenwechsel vom Timing- hin zum Temporary-Konzept im Bereich der latenten Steuern.

IDW RS HFA 39

Die Stellungnahme befasst sich mit Vorjahreszahlen in einem handelsrechtlichen Jahresabschluss und ersetzt den Abschnitt zum Jahresabschluss im bisher anwendbaren HFA 5/1988 in der Fassung von 1998 (Vergleichszahlen im Jahresabschluss […]).

Änderungen zum Entwurf haben sich nicht mehr ergeben *(vgl. zum Entwurf Quarterly I/2011, S. 37).* Bei einer Anpassung der Vorjahreszahlen müssen somit die im Anhang notwendigen Erläuterungen quantitative Abweichungen erkennen lassen. Eine reine Beschreibung der Änderung der Vorjahreszahlen ist nicht ausreichend.

IDW RS HFA 44

Aufgrund der Änderungen durch das BilMoG ersetzt die Stellungnahme die bisher gültigen HFA 5/1988 in der Fassung von 1998 (Vergleichszahlen im […] Konzernabschluss […]) und HFA 3/1995 (Konzernrechnungslegung bei Änderungen des Konsolidierungskreises). Sie erläutert den erforderlichen Umfang der Angaben zur Herstellung der Vergleichbarkeit von Vorjahreszahlen im Fall der erstmaligen pflichtgemäßen Aufstellung eines Konzernabschlusses sowie bei wesentlichen Änderungen des Konsolidierungskreises.

Wesentliche Abweichungen zu den Ausführungen im *Quarterly I/2011, S. 37* haben

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

sich lediglich hinsichtlich der Ermittlung der auf den Konzern entfallenden Aufwendungen und Erträge bei der Konsolidierung von Tochterunternehmen ergeben. Da gemäß § 301 Abs. 2 S. 1 HGB die Erstkonsolidierung nun auf den Zeitpunkt erfolgen muss, an dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist, wird auf den Erwerbszeitpunkt regelmäßig eine Zwischenbilanz aufzustellen sein. Eine Schätzung der auf die Konzernzugehörigkeit entfallenden Aufwendungen und Erträge ist nur im Fall einer Entkonsolidierung möglich.

IDW ERS HFA 2 n. F.

Infolge zahlreicher Neuregelungen durch das International Accounting Standards Board (IASB) wurde eine Aktualisierung dieser Verlautbarung erforderlich. Dabei wurden die bisherigen Ausführungen auch an den derzeitigen Meinungsstand angepasst.

Die überarbeitete Stellungnahme enthält Aktualisierungen bzw. Klarstellungen insbesondere zu Fragen im Zusammenhang mit Fertigungsaufträgen nach IAS 11, der Ermittlung des Ergebnisses je Aktie nach IAS 33, konzerninterner Umstrukturierungen (IAS 27 und IFRS 3) sowie in Bezug auf zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche nach IFRS 5.

Weiterhin beinhaltet die Stellungnahme Ausführungen zur Konsolidierung von Zweckgesellschaften nach SIC-12 sowie zu Planvermögen nach IAS 19. In diesen Bereichen wurden lediglich formelle und redaktionelle Anpassungen an die derzeit gültigen IFRS vorgenommen.

Fertigungsaufträge nach IAS 11

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Fremdkapitalkosten wurde eine Anpassung an IAS 11.18 vorgenommen, wonach Fremdkapitalkosten, die zur Vertragserfüllung gehören und speziellen Verträgen zurechenbar sind, in den Auftragskosten berücksichtigt werden müssen (IDW ERS HFA 2 n. F. Tz. 7).

Ergebnis je Aktie nach IAS 33

Der Entwurf enthält u. a. eine Klarstellung, dass es sich bei stimmrechtslosen Vorzugsaktien im Sinne des § 139 AktG nicht um *Ordinary Shares* handelt, sondern um *Preference Shares*. Werden (freiwillig) Ergebnisse je Aktie für solche stimmrechtslosen Vorzugsaktien ausgewiesen, muss die Bezeichnung klar zum Ausdruck bringen, dass es sich nicht um *Ordinary Shares* handelt (IDW ERS HFA 2 n. F. Tz. 29).

Konzerninterne Umstrukturierungen

Im Entwurf wurde u. a. eine Anpassung an den derzeit gültigen IAS 27.30 f. (2008) vorgenommen (vgl. IDW ERS HFA 2 n. F. Tz. 43 f.). Danach ist bei einem Tausch von bisherigen Anteilen der nicht beherrschenden Gesellschafter an einem Tochterunternehmen gegen Anteile an einem anderen Tochterunternehmen eine anteilige Wertaufstockung über die bisherigen Konzernbuchwerte hinaus nicht mehr zulässig. Vielmehr sind Änderungen der Beteiligungsquote des Mutterunternehmens an einem Tochterunternehmen, die nicht zu einem Verlust der Beherrschung führen, als Eigenkapitaltransaktion zu bilanzieren.

Behandlung von zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten und aufgegebenen Geschäftsbereichen nach IFRS 5

Der Entwurf beinhaltet u. a. eine Darstellung der Erfassung von Wertaufholungen für eine Abgangsgruppe (Disposal Group). Nach dem Wortlaut von IFRS 5.22 fließt in den Betrag der Wertaufholung auch der Wertminderungsaufwand ein, der einem Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet wurde. Da eine Wertaufholung für den Geschäfts- oder Firmenwert nicht zulässig ist, muss die Allokation des Gesamt-

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

betrags der Wertaufholung auf die übrigen Vermögenswerte der Disposal Group erfolgen. Dadurch können deren Wertansätze nach Allokation des Ertrags höher sein als die Buchwerte, die sich ergeben hätten, wenn die Vermögenswerte nicht als „zur Veräußerung gehalten" klassifiziert worden wären.

Ergänzt wurde der Entwurf nun um eine alternativ vertretbare Vorgehensweise, wonach der Maximalbetrag der Wertaufholung nach IFRS 5.22 unter Ausschluss des Wertminderungsaufwands bestimmt werden kann, der einem Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet wurde (IDW ERS HFA 2 n. F. Tz. 104).

IDW ERS HFA 43

Gegenstand der Stellungnahme sind Auswirkungen einer Vermögensübertragung im Wege der Spaltung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss des übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers sowie der Anteilsinhaber; sie ersetzt nach endgültiger Verabschiedung die IDW Stellungnahme HFA 1/1998: Zweifelsfragen bei Spaltungen.

Hintergrund

Die Stellungnahme wurde insbesondere aufgrund einer zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsfortentwicklung um Ausführungen zur bilanziellen Abbildung von Auf- und Abspaltungen, bei denen in Ausübung eines gesetzlichen Wahlrechts von der Gewährung von Geschäftsanteilen bzw. Aktien seitens der übernehmenden Gesellschaft abgesehen wird, erweitert. Für Vermögensübertragungen im Wege von Ausgliederungen bleibt ein Verzicht auf die Gewährung von Anteilen durch den übertragenden Rechtsträger weiterhin nicht möglich.

Im Fokus: Spaltungsspezifische Besonderheiten

Im Fall der Abspaltung dürfen anstelle einer Gesamtbilanz auch geprüfte Teilbilanzen für das zu übertragende und das verbleibende Vermögen der Anmeldung zum Handelsregister beigefügt werden. Bei Ausgliederungen ist nur die Einreichung einer Teilbilanz für das zu übertragende Vermögen notwendig.

Kommt es auf Ebene des übertragenden Rechtsträgers zu einer abspaltungsbedingten Vermögensmehrung, so ist diese in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzustellen und darf nicht als Ertragszuschuss erfolgswirksam erfasst werden.

Führt die Abspaltung zu einer bilanziellen Vermögensminderung, kann eine Herabsetzung des gezeichneten Kapitals erforderlich werden, die auch in vereinfachter Form möglich ist. Für eine Ausgliederung als reine Vermögensumschichtung ist eine Kapitalherabsetzung ausgeschlossen.

Auf Ebene der Anteilseigner muss geprüft werden, ob sich der innere Wert der Anteile am übertragenden Rechtsträger durch den Umwandlungsvorgang erhöht oder vermindert hat. Es erscheint sachgerecht, entweder nachträgliche Anschaffungskosten oder einen anteiligen Abgang zu erfassen.

Alle an einer Spaltung beteiligten Rechtsträger haften gesamtschuldnerisch für vor dem Wirksamwerden der Spaltung begründete Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers nach § 133 f. UmwG. Eine Angabepflicht kann sich im Einzelfall nach § 285 Nr. 3a HGB im Anhang ergeben, sofern die Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist.

Stellungnahmen des BFA

Das IDW hat am 27.9.2011 verlautbart, dass der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW in seiner 225. Sitzung am 6. und

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

7.9.2011 die folgenden drei verabschiedeten Verlautbarungen des Bankenfachausschusses billigend zur Kenntnis genommen hat.

IDW RS BFA 4

Durch das BilMoG wurden mit den §§ 256a und 308a HGB erstmals Vorschriften für die Fremdwährungsumrechnung im handelsrechtlichen Einzel- und Konzernabschluss kodifiziert. Daneben wurde die bereits zuvor bestehende institutsspezifische Regelung des § 340h HGB geändert. Diesen Änderungen wird durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der handelsrechtlichen Fremdwährungsumrechnung bei Instituten (IDW RS BFA 4) Rechnung getragen.

IDW RS BFA 5

In der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung Financial Futures und Forward Rate Agreements bei Instituten (IDW RS BFA 5) wird u. a. herausgearbeitet, dass sog. Futures und Forward Rate Agreements außerhalb des Handelsbestands als schwebende Geschäfte unter Anwendung der hierfür geltenden Grundsätze zu bilanzieren sind. Weiterhin enthält die Stellungnahme Vorschriften zur Bilanzierung und Bewertung im Zusammenhang mit sog. Initial Margins und Variation Margins.

IDW RS BFA 6

Die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Optionsgeschäften bei Instituten (IDW RS BFA 6) enthält neben einer Definition des Optionsgeschäfts Regelungen für die Bilanzierung und Bewertung von Optionsgeschäften im Nichthandelsbestand – jeweils aus Sicht des Optionsberechtigten und des Stillhalters.

Entwurf des BFA

Der BFA des IDW hat am 16.12.2011 den Entwurf IDW ERS BFA 3 Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs) verabschiedet. IDW ERS BFA 3 enthält u. a. Hinweise zu folgenden Themen:

- Anwendung der Grundsätze für die Bildung von Drohverlustrückstellungen im Bankbuch von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten
- Abgrenzung des Bewertungsobjekts (Bankbuch)
- Grundsätze und Methoden der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs. ■

Katrin Fröhlich/Marco Gesse/
Elke Waterschek-Cushman/
Prof. Dr. Winfried Melcher

Quellenhinweise

- Die drei Stellungnahmen des BFA zur Rechnungslegung wurden in Heft 10/2011 der IDW Fachnachrichten und im WPg Supplement 4/2011 veröffentlicht.
- Der Entwurf IDW ERS BFA 3 wurde in Heft 1/2012 der IDW Fachnachrichten veröffentlicht.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Publikationen

Moosmayer, Klaus / Hartwig, Niels (Hrsg.): Interne Untersuchungen – Praxisleitfaden für Unternehmen
München 2012

Unternehmensinterne Untersuchungen von Fehlverhalten stellen einen wichtigen Bestandteil eines effektiven Compliance-Programms zur Ahndung und Aufdeckung von Compliance-Verstößen dar. Dabei ist es wichtig, dass sie fachkundig durchgeführt werden und nicht selbst gegen geltendes Recht verstoßen.

Dieser Praxisleitfaden bietet seinen Lesern eine umfassende Wegbeschreibung durch den „Dschungel" der internen Untersuchung: Er stellt die rechtlichen, organisatorischen und technischen Aspekte einer solchen Untersuchung praxisnah dar. Fallbeispiele und Checklisten erleichtern zusätzlich das Verständnis. Daneben werden auch theoretische Grundlagen wie etwa die Pflicht zur Durchführung von Compliance-Untersuchungen behandelt.

Die Autoren sind Unternehmensjuristen aus dem Bereich Compliance der Siemens AG. Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an Vorstände, Geschäftsführer und mit Compliance befasste Juristen, aber auch Aufsichtsräten bietet die Lektüre eine hilfreiche Stütze, um ihrer eigenen Überwachungsaufgabe gerecht zu werden. ■

Grundei, Jens / Zaumseil, Peter (Hrsg.): Der Aufsichtsrat im System der Corporate Governance
Wiesbaden 2012

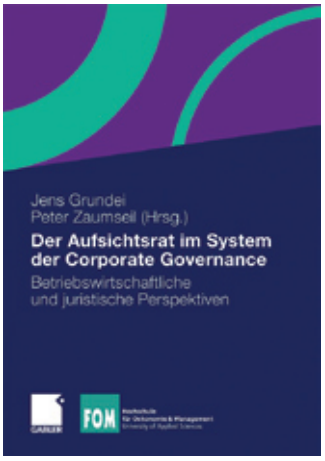

Seit fast zwanzig Jahren wird in Deutschland verstärkt über Möglichkeiten zur Verbesserung der Unternehmensführung und -kontrolle diskutiert. Der Aufsichtsrat ist im Rahmen dieser Diskussion häufig Zielscheibe der Kritik; seine Besetzung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind Gegenstand zahlreicher gesetzgeberischer Reformen.

Vor diesem Hintergrund gibt das Handbuch einen umfassenden Überblick über die Stellung des Aufsichtsrats im System der Corporate Governance. In insgesamt 19 Beiträgen werden sowohl aus juristischer als auch aus betriebswirtschaftlicher Perspektive die Aufgaben und die Organisation des Aufsichtsrats, seine wechselseitigen Beziehungen zu anderen Akteuren der Corporate Governance, wie z. B. dem Vorstand, sowie die Bewertung und Sanktionierung der Aufsichtsratstätigkeit beleuchtet.

Bei den Autoren handelt es sich um Experten aus Wissenschaft und Praxis. Ihnen ist ein gut verständliches und praxisorientiertes Werk gelungen, das es trotzdem nicht an der wissenschaftlichen Fundierung fehlen lässt. ■

Zülch, Henning / Beyhs, Oliver / Hoffmann, Sebastian / Krauß, Patrick: Enforcement-Guide
Berlin 2012

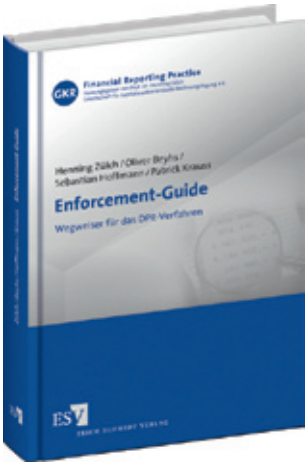

Im Jahr 2005 wurde in Deutschland das Enforcement-Verfahren zur Überprüfung der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen eingeführt. In fast 25 Prozent der geprüften Abschlüsse und Lageberichte haben die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Fehler festgestellt.

Dieser Leitfaden will Unternehmen helfen, Fehlerfeststellungen im Enforcement-Verfahren zu vermeiden. Ein deutlicher Schwerpunkt liegt dabei auf der Prüfung durch die DPR. Nach einer detaillierten Darstellung des Enforcement-Verfahrens werden die Prüfungsfelder der DPR unter die Lupe genommen. Hierbei werden zu den wesentlichen Prüfungsschwerpunkten Praxistipps gegeben. Ein umfangreicher Erfahrungsbericht über die DPR-Verfahren aus dem Jahr 2010, eine Aufstellung bisheriger Fehlerveröffentlichungen sowie Handlungsempfehlungen für das gesamte DPR-Prüfungsverfahren runden das Werk ab und machen es für den Praktiker – und insbesondere für Mitglieder von Prüfungsausschüssen – besonders wertvoll. ■

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Ausgewählte Zeitschriftenartikel

Thomas Thalhofer: Grenzenlos: Compliance bei Cloud Computing
in: CCZ 2011, S. 222–225

Der Beitrag beschäftigt sich mit Compliance-Fragen, die sich beim Einsatz von Cloud Computing-Produkten stellen. Der Schwerpunkt des Artikels liegt auf den datenschutzrechtlichen Anforderungen. Aber auch weitere gesetzliche Vorgaben wie die Aufbewahrungspflicht von Dokumenten, die Pflicht zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie die Bestimmungen des Verbraucherschutzrechts werden behandelt. Schließlich wirft der Autor noch einen Blick auf die besonderen Regelungen zum Cloud Computing in der Finanzdienstleistungs- und Versicherungsbranche und auf den Einsatz von Cloud Computing in der öffentlichen Verwaltung. ■

Patrick Velte: Obligatorische Joint Audits als Qualitätsmultiplikator der Abschlussprüfung? – Eine kritische Würdigung zu den Reformvorschlägen des EU-Grünbuchs
in: WPg 2011, S. 948–952

Verbessern obligatorische Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audits) die Qualität der Abschlussprüfung? Obwohl der Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission zur Reform der Abschlussprüfung von der Einführung eines obligatorischen Joint Audits wieder Abstand genommen hat, ist das Thema – nicht zuletzt auch aufgrund entsprechender Vorschläge aus dem vorangegangenen Grünbuch der EU – weiter in der Diskussion. Der Artikel stellt zunächst die Reformvorschläge des Grünbuchs zur Abschlussprüfung dar. Anschließend befasst er sich mit der Durchführung von Joint Audits nach IDW PS 208 und setzt sich mit empirischen Untersuchungen zur ökonomischen Wirkung von Joint Audits in Frankreich und Dänemark sowie der Stellungnahme des IDW zum EU-Grünbuch auseinander. ■

Jan Helmrich: Zur Strafbarkeit bei fehlenden oder unzureichenden Risikomanagementsystemen in Unternehmen am Beispiel der AG
in: NZG 2011, S. 1252–1257

Viele Unternehmen verfügen noch über mangelhafte Risikomanagementsysteme – offensichtlich wurde dies vor allem im Zuge der Finanzmarktkrise. Der Beitrag zeigt, unter welchen Voraussetzungen Aufsichtsrat und Vorstand sich im Falle eines fehlenden oder unzureichenden Risikomanagementsystems strafbar machen können. Gerade auch aufgrund der Tatsache, dass Führungskräfte in der Wirtschaft seit einiger Zeit verstärkt ins Visier der Staatsanwaltschaft geraten sind, hat dieser Beitrag hohe Praxisrelevanz. ■

Stefan Heinze: Wen trifft die Vorschlagspflicht bei der Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern?
in: AG 2011, S. 540–542

Nur der Aufsichtsrat darf Beschlussvorschläge für die Wahl des Abschlussprüfers und des Wirtschaftsprüfers machen. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der Hauptversammlungsbeschluss zur Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Sonderprüfer anfechtbar ist, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dessen Bestellung gemeinsam in der Einberufung vorgeschlagen haben. Die Entscheidung des BGH dürfte auch auf die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern übertragbar sein. Der Beitrag setzt sich mit der Frage auseinander, ob die Entscheidung auch für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern einschlägig ist. ■

Joachim Hennrichs: Stand und Perspektiven des Europäischen Bilanzrechts
in: GmbHR 2011, S. 1065–1072

Zurzeit wird in Deutschland und auf EU-Ebene darüber diskutiert, den IFRS for SMEs in europäisches oder nationales Recht zu übernehmen. Der Autor nimmt die Diskussion zum Anlass, Schwachstellen und Reformbedarf der IFRS allgemein aufzuzeigen und die Notwendigkeit der Übernahme der IFRS for SMEs zu hinterfragen. ■

Holger Fleischer: Zur Rolle und Regulierung von Stimmrechtsberatern *(Proxy Advisors)* im deutschen und europäischen Aktien- und Kapitalmarktrecht
in: AG 2012, S. 2–11

Die Bedeutung von Stimmrechtsberatern ist in den vergangenen Jahren stark gewachsen. Der Autor stellt die Gründe für diesen Bedeutungszuwachs dar und setzt sich mit der Kritik an Stimmrechtsberatern auseinander. Er gibt einen Überblick über die europäischen und internationalen Reformbestrebungen und diskutiert mögliche Regulierungsstrategien. ■

Hans-Joachim Priester: Interessenkonflikte im Aufsichtsratsbericht – Offenlegung versus Vertraulichkeit
in: ZIP 2011, S. 2081–2085

Nach der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Erst kürzlich hat das OLG Frankfurt in einer Entscheidung (Urteil vom 5.7.2011 – 5 U 104/10, *vgl. Quarterly III/2011, S. 26 f.)* hohe Anforderungen an den Detaillierungsgrad des Berichts gestellt. Der Autor unterzieht die Entscheidung des OLG einer kritischen Betrachtung und geht dabei insbesondere auf das Spannungsverhältnis zwischen der Offenlegung von Interessenkonflikten und dem Prinzip der Vertraulichkeit von Organinterna ein. ■

Theodor Baums/Florian Drinhausen/Astrid Keinath: Anfechtungsklagen und Freigabeverfahren: Eine empirische Studie
in: ZIP 2011, S. 2329–2352

Die Studie untersucht umfassend, ob sich die Reform des Anfechtungsrechts und des Freigabeverfahrens durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom Juli 2009 in der Praxis bewährt hat oder ob weitere Maßnahmen zur Eindämmung missbräuchlicher Aktionärsklagen angezeigt sind. ■

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Bitte diese Seite kopieren und ausgefüllt per Fax, E-Mail oder per Post senden an:

Audit Committee Institute (ACI)
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Faxnummer: **01802 11991-3040**

E-Mail: **aci@kpmg.de**

Ich interessiere mich für regelmäßige Informationen zu Corporate Governance-Themen sowie zum Financial Reporting. Bitte senden Sie mir das Audit Committee Quarterly kostenlos an folgende Anschrift:*

Name | Vorname | Titel

Unternehmen | Funktion

Straße

PLZ/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Diese Angaben beziehen sich auf die ☐ Privatadresse ☐ Firmenanschrift

☐ Bitte senden Sie mir das **Audit Committee Quarterly III/2011** zu.

☐ Bitte senden Sie mir das Sonderheft **Financial Reporting Update Frühjahr 2012** zu.

☐ Bitte senden Sie mir alle Publikationen des Audit Committee Institute künftig **nur elektronisch** an meine oben genannte E-Mail-Adresse.

*** Der Versand des Audit Committee Quarterly erfolgt ausschließlich an Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.**

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

IV/2011 – I/2012

Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting finden Sie unter **www.audit-committee-institute.de**